LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/8830
10. 04. 2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz ist quantitativ und qualitativ seit Jahrzehnten einem hohen fachlichen Anspruch verpflichtet. Die Einführung des Rechtsanspruchs für Zweijährige in Rheinland-Pfalz im Jahr 2010 und 2013 bundesweit für Einjährige führte zu einem starken quantitativen Ausbau des Angebots. Während im Februar 2006 für 7,5 v. H. der Unter-Dreijährigen Plätze zur Verfügung standen, lag die Versorgungsquote im März 2018 bereits bei 39,4 v. H. (Genehmigungsdatenbank des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – LSJV –39,4 v. H. und Basis der Bevölkerungszahlen 2017). Der quantitative Ausbau der Betreuungsangebote ging nicht zulasten der Qualität der Arbeit in den Tageseinrichtungen. Der Personalschlüssel in der Kindertagesbetreuung hat sich in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2012 verbessert. Kamen 2012 durchschnittlich landesweit auf eine Fachkraft 3,8 Unter-Dreijährige bzw. 4,0 Unter-Dreijährige bei Abzug der Leitungszeit, so verbesserte sich diese Relation im Jahr 2016 auf 1:3,3 bzw. 3,5. Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt verbesserte sich das Verhältnis von 1:9,0 bzw. 1:9,7 ohne Leitungszeit im Jahr 2012 auf 1:8,0 bzw. 1:8,6 im Jahr 2016 (vgl. Ländermonitor der Bertelsmann Stiftung 2017). Allerdings besteht eine große Spannweite in den Personalschlüsseln zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Vor dem Hintergrund, dass das Land Rheinland-Pfalz gehalten ist, auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz hinzuwirken und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, gilt es, das System der Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen insbesondere unter Beachtung qualitativer Gesichtspunkte weiterzuentwickeln, die guten Standards zu sichern und zu verbessern sowie sie dabei bedarfsgerecht und gleichmäßig in die Fläche zu tragen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf setzt die Ziele des Koalitionsvertrags 2016 bis 2021 der rheinland-pfälzischen Regierungsparteien um und führt die guten Standards in der Kindertagesbetreuung in die Zukunft. Dabei wird auch den Perspektiven, die sich mit Blick auf das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) ergeben, Rechnung getragen. Die Ziele dieses Gesetzentwurfs greifen insoweit den möglichen Inhalten einer mit dem Bund zu treffenden Zielvereinbarung vor.

Das bestehende Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 256), BS 216-10, erfährt eine grundlegende Überarbeitung. Dessen Personalbemessungssystem, das maßgeblich durch den Gruppenbezug geprägt ist, wird in ein platzbezogenes Personalbemessungssystem überführt. Pädagogische Gruppen können beibehalten werden. Gleichzeitig werden Zeiten für Leitung und Praxisanleitung erstmals rechtlich anerkannt und aufgewertet. Fort-

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 2. Juli 2019 – Vorabdruck verteilt am 10. April 2019

bildung und Fachberatung sowie die aufgabenspezifische Qualifizierung der Träger von Tageseinrichtungen werden rechtlich verankert. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzliche Möglichkeiten, um auf sozialraumbedingte oder andere besondere Bedarfe reagieren zu können. Sie erhalten ferner Mittel, um die Qualität von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe weiter zu stärken. Damit etabliert der Gesetzentwurf ein zeitgemäßes Personalbemessungssystem, das einen bedarfsgerechten Ressourceneinsatz erlaubt, einfach in der Anwendung und transparent ist und den Beteiligten vor Ort genügend Möglichkeiten bietet, auf Sonderbedarfe zu reagieren.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Rahmen des sozialhilferechtlichen Dreiecks die Anspruchsverpflichteten, die die jugendhilferechtlichen Gewährleistungspflichten treffen. Vor diesem Hintergrund bedeutet das Bereitstellen der genannten Mittel neben weiteren Regelungen des Gesetzentwurfs insbesondere zur Bedarfsplanung eine Stärkung ihres Verantwortungsbereichs.

Eine wichtige Gelingensbedingung für eine gute Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist eine verantwortliche Zusammenarbeit aller, die in die Erziehung der Kinder involviert sind und dafür Verantwortung tragen. Aus diesem Grund wertet der Gesetzentwurf die Verantwortungsgemeinschaft aus Einrichtungsträgern, Leitung der Einrichtung, Fachkräften und Eltern durch einen Beirat besonders auf. Bei seiner Arbeit ist auch der Perspektive der Kinder Raum zu geben. Die Regelungen im Gesetzentwurf differenzieren nicht zwischen beeinträchtigten und nicht beeinträchtigten Kindern. Sie gelten für alle Kinder gleichermaßen.

Darüber hinaus setzt der Gesetzentwurf das Ziel des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) in der jeweils geltenden Fassung um, den Kindern bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege entwicklungsgemäße Beteiligungsmöglichkeiten einzuräumen. Auch in persönlichen Angelegenheiten sollen für sie Möglichkeiten der Beschwerde vorgesehen werden.

Neben einer Stärkung ihrer Partizipationsmöglichkeiten durch eine Präzisierung der Mitwirkungsrechte auf örtlicher, überörtlicher und regionaler Ebene enthält der Gesetzentwurf für Eltern verschiedene Maßnahmen, die einen Zugewinn an Verlässlichkeit bedeuten: Durch die Präzisierung des Rechtsanspruchs auf eine regelmäßige siebenstündige Betreuungszeit können Eltern sich besser auf Betreuungszeiten einstellen. Ferner wird die Beitragsfreiheit auf alle Kinder ab dem zweiten Lebensjahr, die eine in den Bedarfsplan aufgenommene Tageseinrichtung besuchen, ausgedehnt. Darüber hinaus können Eltern wie Unternehmen von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Zulassung von Großtagespflege im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie profitieren.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die finanzielle Förderung durch das Land weiterhin als Anteil an den Ist-Personalkosten der Einrichtungen erfolgt. Damit bleibt das gute Niveau der finanziellen Förderung erhalten. In diese Zuweisung werden die bisher gesondert ausgewiesenen Sonderstränge integriert, sodass auch eine zeitgemäße Entwicklung dieser Landesleistungen erfolgen kann. Um die Grundlage für ein zukünftiges Monitoring zu schaffen, sieht der Gesetzentwurf die Erhebung hierfür notwendiger Daten vor. Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Insgesamt stellt die Landesregierung damit im Vollausbau zusätzliche Mittel im Landeshaushalt von jährlich rund 81 Mio. EUR zur Verfügung, davon 13,1 Mio. EUR für durch diesen Gesetzentwurf verursachte Mehrbelastungsausgleiche für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Davon unabhängig beteiligt sich das Land an den

durch Tarifsteigerungen und weiteren bedarfsgerechten Ausbau des Platzangebotes entstehenden Personalkosten. Darüber hinaus leitet das Land in 2019 0,7 Mio. EUR und in den Jahren 2020 bis einschließlich 2022 jährlich 1,4 Mio. EUR für den Ausbau der Gebührenfreiheit, der sich aus der Änderung des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ergibt, Finanzmittel des Bundes an die Kommunen weiter. Diese Mittel sind in den 81 Mio. EUR enthalten. Zur Ausstattung von Küchen in Tageseinrichtungen legt das Land zudem ein Sachkostenprogramm mit einem Volumen von 13,6 Mio. EUR auf, dessen Mittel subsidiär auch für die Ausstattung von Ess- und Schlafräumen verwendet werden können.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 9. April 2019

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz)

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Bildung.

Malu Dreyer

Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele der Kindertagesbetreuung
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen
§ 4 Übergang zur Grundschule
§ 5 Trägerschaft
§ 6 Grundsätze der Kindertagespflege

Teil 2
Zusammenarbeit in Tageseinrichtungen

§ 7 Beirat
§ 8 Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Teil 3
Elternmitwirkung

§ 9 Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen
§ 10 Beschwerderecht
§ 11 Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft
§ 12 Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
§ 13 Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Teil 4
Angebote der Tagesbetreuung

§ 14 Förderung in einer Kindertageseinrichtung, Rechtsanspruch
§ 15 Förderung in Kindertagespflege
§ 16 Förderung von Kleinkindern
§ 17 Förderung von Schulkindern
§ 18 Modellprojekte

Teil 5
Planung und Sicherstellung

§ 19 Bedarfsplanung
§ 20 Beförderung
§ 21 Personalausstattung
§ 22 Leitung einer Tageseinrichtung
§ 23 Weiteres Personal in Tageseinrichtungen
§ 24 Qualitätssicherung und -entwicklung

Teil 6
Finanzierung

§ 25 Zuweisungen des Landes
§ 26 Beitragsfreiheit, Elternbeiträge
§ 27 Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Teil 7
Monitoring

§ 28 Datenverarbeitung

Teil 8
Evaluation, Verwaltungsvorschriften und Übergangsbestimmung

§ 29 Evaluation
§ 30 Verwaltungsvorschriften
§ 31 Übergangsbestimmung

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ziele der Kindertagesbetreuung

(1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Unter Beachtung dieses Rechtes hat Kindertagesbetreuung das Ziel, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die Kinder sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen. Kindertagesbetreuung erfolgt in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

(2) Kindertagesbetreuung soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen. In der Regel findet Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam statt.

(3) Kindertagesbetreuung soll Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert werden.

(2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, die von einer geeigneten Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Eltern oder in anderen kindgerechten Räumen außer in einer Tageseinrichtung geleistet wird.

(3) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 3
Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen

(1) Die Förderung des Kindes in der Tageseinrichtung umfasst seine Erziehung, Bildung und Betreuung als Individuum und Teil einer Gruppe. Dabei wirken Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Träger der Tageseinrichtung, der örtliche und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle des Kindes zusammen. Die Förderung soll die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sein Lebensumfeld berücksichtigen und ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft erfahrbar machen, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste und gleichberechtigte Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Verständigung, des Friedens und der Toleranz benötigt.

(2) Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Tageseinrichtungen arbeiten mit den Eltern unter angemessener Beteiligung des Kindes zusammen und erörtern mit ihnen dessen Entwicklung. Für eine entwicklungsgemäße Förderung ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der pädagogischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Die Dokumentation kann auch Foto- oder Videodokumente enthalten und ist Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Die Sprachentwicklung der Kinder ist Bestandteil der Beobachtung und Dokumentation und wird durch eine alltagsintegrierte und kontinuierliche Sprachbildung gefördert.

(4) Tageseinrichtungen kooperieren mit anderen im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten. Bei Auffälligkeiten in der Entwicklung des Kindes sollen die Tageseinrichtungen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken. Die §§ 8 a und 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

(5) Der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung soll die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erzie-

hung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zugrunde gelegt werden.

§ 4
Übergang zur Grundschule

(1) Alle Kinder sollen in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, eine Tageseinrichtung besuchen. Hierauf wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin. Der Übergang zur Grundschule erfolgt nach Maßgabe der pädagogischen Konzeption der Tageseinrichtung unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes und der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(2) Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Grundschulen zur Information und Abstimmung ihrer jeweiligen Bildungskonzepte zusammen. Hierzu werden geeignete Kooperationsformen wie Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Fortbildungen zwischen Tageseinrichtungen und Grundschulen vereinbart.

§ 5
Trägerschaft

(1) Kindertagesbetreuung als Leistung der Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Um die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts zu erleichtern, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hinzuwirken.

(2) Der Träger der Einrichtung muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Die kommunalen Spitzenverbände schließen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.

(3) Der Träger der Einrichtung ist für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich. Er soll den Zugang zu Fortbildung und Fachberatung sicherstellen.

(4) Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für eine im Bedarfsplan vorgesehene Tageseinrichtung, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Die Aufgabe kann auch erfüllt werden, wenn die Trägerschaft von der Verbandsgemeinde oder einem Zweckverband übernommen wird.

(5) Werden von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen, die keine anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind, Tageseinrichtungen errichtet, um ihren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken, können sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Förderung wie eine im Bedarfsplan ausgewiesene Tageseinrichtung erhalten. Dies gilt nur, soweit dieser dadurch an anderer Stelle von im Bedarfs-

plan vorgesehenen Maßnahmen entlastet wird. Werden Plätze an Kinder mit einem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz außerhalb des Jugendamtsbezirks vergeben, so kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Land Zuweisungen zur Erstattung der von ihm anteilig getragenen Personalkosten beantragen.

§ 6
Grundsätze der Kindertagespflege

(1) Eine Tagespflegeperson darf im Rahmen der Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch insgesamt höchstens fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen.

(2) Ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen ist im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten außer in einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig (Großtagespflege). Bei einer Großtagespflege bedarf jede Tagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch; die vertragliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson muss gewährleistet sein. Fallen die Räumlichkeiten des Unternehmens und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Tagespflegeperson auseinander, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständig, in dessen Bezirk die Räumlichkeiten des Unternehmens gelegen sind.

Teil 2
Zusammenarbeit in Tageseinrichtungen

§ 7
Beirat

(1) In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen.

(2) Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Leitung der Tageseinrichtung, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft bringt die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder ein.

(3) Die vom Träger der Tageseinrichtung entsandten Mitglieder verfügen über 50 v. H., die von der Leitung entsandten über 15 v. H., die von den pädagogischen Fachkräften entsandten über 15 v. H. und die vom Elternausschuss entsandten über 20 v. H. der Stimmanteile des Beirats.

(4) Ein vom Träger der Tageseinrichtung entsandtes Mitglied übernimmt den Vorsitz des Beirats. Auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder wählt der Beirat sein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmanteile. Bei Stimmenanteilsgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(6) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr oder auf Antrag von 30 v. H. seiner Stimmanteile.

(7) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben und Verfahrensweise des Beirats zu bestimmen.

§ 8
Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

(1) Sehen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für ihre Tageseinrichtungen Regelungen vor, die dem § 7 und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung gleichwertig sind, werden diese Regelungen anerkannt.

(2) Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, wird durch die §§ 7 und 8 Abs. 1 nicht berührt.

Teil 3
Elternmitwirkung

§ 9
Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen

(1) Die Eltern der eine Tageseinrichtung besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit.

(2) Die Elternversammlung besteht aus allen Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Sie tritt mindestens einmal im Jahr oder auf Beschluss des Elternausschusses zusammen. Sie wird über wichtige Entwicklungen in der Tageseinrichtung im Jahresverlauf informiert, erörtert grundsätzliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten und wählt den Elternausschuss. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an der Elternversammlung teil.

(3) Der Elternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung und berät diese. Er ist vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung betreffen, rechtzeitig und umfassend vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu informieren und anzuhören. Er kann vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an den Sitzungen des Elternausschusses teil.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung der Elternversammlung und des Elternausschusses zu bestimmen.

§ 10
Beschwerderecht

(1) Wird der Elternausschuss nicht nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 in die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung einbezogen, kann er sich an das Landesjugendamt wenden, wenn die Angelegenheit nicht durch eine Befassung des Trägers der Tageseinrichtung oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beigelegt werden kann.

(2) Die Berechtigung, die Beschwerde für den Elternausschuss gegenüber dem Landesjugendamt geltend zu machen, steht jedem Mitglied des Elternausschusses zu. Hält das Landesjugendamt die Beschwerde für begründet, leitet es ein Verfahren ein, in dem die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit anstreben.

§ 11
Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

(1) Sehen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für ihre Tageseinrichtungen Regelungen vor, die dem § 9 und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung und dem § 10 gleichwertig sind, werden diese Regelungen anerkannt.

(2) Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, wird durch die §§ 9, 10 und 11 Abs. 1 nicht berührt.

§ 12
Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Elternausschüsse der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen sollen auf örtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Kreis- oder Stadtelternausschuss). Sie werden hierbei von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

(2) Der Kreis- oder Stadtelternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, entsendet das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss nach § 6 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632, BS 216-1) in der jeweils geltenden Fassung und benennt dessen Stellvertretung. Er ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen betreffen, zu informieren und anzuhören.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung des Kreis- oder Stadtelternausschusses zu bestimmen.

§ 13
Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Stadt- und Kreiselternausschüsse nach § 12 Abs. 1 sollen auf überörtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Landeselternausschuss). Sie werden hierbei vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

(2) Der Landeselternausschuss vertritt die Interessen aller Eltern der die Tageseinrichtungen im Land besuchenden Kinder und benennt das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss nach § 10 Abs. 3 AGKJHG sowie dessen Stellvertretung. Er ist vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in allen Tageseinrichtungen im Land betreffen, zu informieren und anzuhören.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung des Landeselternausschusses zu bestimmen.

Teil 4
Angebote der Tagesbetreuung

§ 14
Förderung in einer Tageseinrichtung, Rechtsanspruch

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernärung e. V. als Orientierung dienen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig und in zumutbarer Entfernung ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot zur Verfügung steht. Bei der Bestimmung der zumutbaren Entfernung können im Einzelfall auch individuelle Bedarfe von Eltern und Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

§ 15
Förderung in Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 16
Förderung von Kleinkindern

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeigneten Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

§ 17
Förderung von Schulkindern

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein Schulkind auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 18
Modellprojekte

Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Erzie-

hungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote kann das fachlich zuständige Ministerium in Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen Modellvorhaben zur Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden und Konzepten zulassen.

Teil 5
Planung und Sicherstellung

§ 19
Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gibt für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und der Anforderungen nach den §§ 15 bis 17 erforderlich sind. Er trifft auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen. Den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, soll Rechnung getragen werden.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen durch nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Kreis- oder Stadtelternausschusses im Benehmen mit den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes zu erstellen und zu veröffentlichen. Dazu sind die nach Satz 1 zu Beteiligenden rechtzeitig über die Bedarfsplanung zu informieren. Die Bedarfsplanung ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestimmen, dass Eltern den Förderungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen die Belegung von Plätzen in Tageseinrichtungen vereinbaren, um deren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken. Wird die Belegung von Plätzen vereinbart, ist dies im Bedarfsplan auszuweisen und eine angemessene Beteiligung des Betriebs oder der öffentlichen Einrichtung an den Betriebskosten des Trägers der Tageseinrichtung vorzusehen.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere insbesondere zum Verfahren der Bedarfsplanung und zu dessen inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu bestimmen.

§ 20
Beförderung

Landkreise sowie Städte mit eigenem Jugendamt haben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die kein Platz in einer wohnungsnahen Tageseinrichtung zur Verfügung steht und die deshalb eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Für Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können die Landkreise und Städte nach Satz 1 die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten übernehmen, wenn die Eltern die Aufsicht sicherstellen.

§ 21
Personalausstattung

(1) Für die Personalausstattung einer Tageseinrichtung sind insbesondere folgende Regelungen maßgebend:
1. die Grundausstattung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4,
2. die Praxisanleitung nach Absatz 7,
3. die Leitung einer Tageseinrichtung nach § 22,
4. das weitere Personal in Tageseinrichtungen nach § 23,
5. die Zuweisung zur Qualitätssicherung und -entwicklung für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Abs. 4 und
6. das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5.

(2) Tageseinrichtungen benötigen eine notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen. Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte nach Satz 1 ergibt sich aus dem Beschäftigungsumfang einer pädagogischen Fachkraft, der erforderlich ist, um die Erziehung, Bildung und Betreuung bezogen auf einen Platz der entsprechenden Alterskategorie sicherstellen zu können (Personalquote).

(3) Das Land gewährt Zuweisungen nach § 25 auf der Grundlage der nachfolgenden Personalquoten:
1. 0,263 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres,
2. 0,1 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
3. 0,086 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Personalquote bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden für einen Platz. Bei einer anderen Betreuungszeit ist die Personalquote entsprechend anzupassen.

(4) Eine Tageseinrichtung muss über eine personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang in Höhe der nach Absatz 3 ermittelten Vollzeitäquivalenten verfügen, mindestens jedoch über zwei Vollzeitäquivalente. Es muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig anwesend sind. Besitzt eine Tageseinrichtung mehrere Standorte, gelten die Sätze 1 und 2 für jeden Standort.

(5) Die Gestaltung von Gruppen ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung, die der Erlaubnis für ihren Betrieb zugrunde liegt. Durch die Anzahl der vorgesehenen Plätze und die hierfür vorgesehenen Betreuungszeiten müssen Betreuungsbedingungen geschaffen werden, die den Kindern intensive und stabile soziale Beziehungen zu den pädagogischen Fachkräften ermöglichen. Dies gilt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

(6) Die für die Tageseinrichtung vorgesehene personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4 und § 22 ist grundsätzlich während des ganzen Jahres sicherzustellen. Eine Unterschreitung ist umgehend auszugleichen. Durch den Träger der Tageseinrichtung sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Diese werden nach Maßgabe der Betriebserlaubnis im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Dabei können auch Vertretungen durch Kräfte zugelassen werden, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen.

(7) Sind in einer Tageseinrichtung Personen zum Zweck einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder eines im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studiums tätig, erhöht sich für die Praxisanleitung je auszubildender oder studierender Person die Gesamtsumme der Vollzeitäquivalente nach den Absätzen 3 und 4 um 0,026.

(8) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den personellen und sachlichen Voraussetzungen, die sich aus den Absätzen 2 bis 7 für eine Tageseinrichtung sowie Ausnahmen hiervon, die sich insbesondere aus den Herausforderungen der Fachkräftegewinnung ergeben, zu bestimmen.

§ 22
Leitung einer Tageseinrichtung

Die Leitung einer Tageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse und trägt dafür Sorge, dass die in der Tageseinrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden. Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 21 Abs. 3 und 4 mit zusätzlichen 0,128 Vollzeitäquivalenten je Tageseinrichtung sowie weiteren 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anteilig zu berücksichtigen (Leitungszeit). Bis zu 20 v. H. der Leitungszeit kann durch Verwaltungspersonal erfüllt werden, das der Leitung zuzuordnen ist.

§ 23
Weiteres Personal in Tageseinrichtungen

Eine Tageseinrichtung kann neben dem Personal nach § 21 Abs. 3 und 4 Personen im Bereich des Wirtschaftsdienstes (Reinigungs- und Küchenpersonal), in einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung, in einem im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studium, im Jugendfreiwilligendienst oder im Bundesfreiwilligendienst als weiteres Personal haben.

§ 24
Qualitätssicherung und -entwicklung

(1) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen

Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte. Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Die Maßnahmen sollen die Umsetzung der pädagogischen Konzeption, die Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrages ist, sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Tageseinrichtungen unterstützen. Ihnen ist die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 zugrunde zu legen.

(3) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über Instrumente und Verfahren zur externen Evaluation der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen treffen. Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.

(4) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen geeignete Qualifizierungs- oder Fortbildungsmaßnahmen der Personen nachweisen, die mit der Wahrnehmung von dem Träger der Tageseinrichtung obliegenden Aufgaben betraut sind.

Teil 6
Finanzierung

§ 25
Zuweisungen des Landes

(1) Das Land gewährt Zuweisungen zur Deckung der Personalkosten, wenn die Voraussetzungen der §§ 21 bis 23 erfüllt sind. Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Tageseinrichtung für

1. Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen auf der Grundlage des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und der diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge oder auf der Grundlage von vergleichbaren Vergütungsregelungen sowie das Gestellungsgeld nach Einzelverträgen,
2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen,
3. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung,
4. die Fortbildung des Personals im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst und
5. die Fachberatung der Tageseinrichtung.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Tageseinrichtungen, deren Träger einer Kirche und Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts angehören, werden die ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des TVöD und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde gelegt. Die nachgewiesenen Kosten der Fortbildung und Fachberatung werden bis zur Höhe von 1 v. H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen, wenn die Personalausstattung dieser Tageseinrichtungen den Anforderungen der §§ 21 bis 23 entspricht. Sie betragen

1. 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und
2. 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen von pädagogischen Fachkräften nach § 21 Abs. 3 und § 22 und Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes nach § 23 werden bei der Zuweisung gemäß Satz 2 berücksichtigt.

(3) Um die für die Aufgabenerfüllung nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch notwendigen Planungsspielräume der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sichern, ist es für die Zuweisungen des Landes nach Absatz 2 unschädlich, wenn zu einem Stichtag ein Anteil an Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 in Tageseinrichtungen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unbelegt bleibt. Bleiben zum Stichtag über den Anteil nach Satz 1 Plätze unbelegt, werden die nach den §§ 21 bis 23 entstehenden Personalkosten um den Vomhundertsatz nicht anerkannt, um den der Anteil der tatsächlich unbelegten Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 den nach Satz 1 festgelegten Anteil übersteigt. Dabei wird zum Stichtag für den Bezirk des einzelnen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Verhältnis aller Soll-Vollzeitäquivalente nach § 21 Abs. 3 Satz 2 zu den Soll-Vollzeitäquivalenten der einzelnen Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zur Sicherstellung der Ziele nach § 24 Abs. 2 für Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zusätzliche Zuweisungen pro Tageseinrichtung und Jahr, die diesen Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu dem Umfang der Gesamtzuweisungen des Landes sowie der Bemessung und der Grundsätze der Verwendung der Einzelzuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Absätzen 4 und 5, zu den Voraussetzungen des Verfahrens der Gewährung der Zuweisungen des Landes nach den Absätzen 2, 4 und 5, zur Bemessung des Anteils der Plätze und zum Stichtag nach Absatz 3 Satz 1 sowie zur Gewichtungsregel nach Absatz 3 Satz 3 zu bestimmen.

§ 26
Beitragsfreiheit, Elternbeiträge

(1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

(2) Die Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern.

(3) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen hinaus ermäßigt werden.

(4) Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

§ 27
Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Personalkosten, die durch Zuweisungen des Landes gemäß § 25 Abs. 2, Elternbeiträge gemäß § 26 Abs. 2 und Eigenleistungen des Trägers der Tageseinrichtung gemäß § 5 Abs. 2 nicht gedeckt sind, werden durch Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

(3) Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen. Bei einer Beteiligung werden eigene Aufwendungen der Gemeinden für Kindertagesbetreuung angerechnet.

(4) Werden Kinder in einer Tageseinrichtung betreut, die nicht im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so kann der aufnehmende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von dem des gewöhnlichen Aufenthalts einen Ausgleich verlangen.

Teil 7
Monitoring

§ 28
Datenverarbeitung

(1) Zur Dokumentation der Personalausstattung nach den §§ 21 bis 23, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 25 und der Voraussetzungen des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie zu statistischen Zwecken werden monatlich Datenerhebungen über die Tageseinrichtungen, die Belegung der Plätze, die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die Leitungszeiten, die Zeiten für die Praxisanleitung und das weitere Personal durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 sind:

1. für die Tageseinrichtung
   Art, Name und besondere Merkmale der Tageseinrichtung sowie Art, Name, Rechtsform und besondere Merkmale des Trägers, die Zahl der genehmigten Plätze je Alterskategorie und vorgesehener Betreuungszeit, Art und Anzahl der Gruppen, Anzahl der Kinder insgesamt, Öffnungszeiten,
2. für jede in der Tageseinrichtung tätige Person
   Geschlecht, Beschäftigungsumfang, Geburtsmonat, Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung, Arbeitsbereich, tarifliche Eingruppierung,
3. für jedes in der Tageseinrichtung geförderte Kind
   Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, Schulbesuch, Migrationshintergrund, vertraglich vereinbarte Betreuungszeit, Mittagessen, erhöhter Förderbedarf, Gruppenzugehörigkeit, Monat und Jahr der Aufnahme in der Tageseinrichtung.

(3) Auskunftspflichtig für die Daten nach Absatz 2 sind die Träger der Tageseinrichtungen. Die Daten werden ohne namentliche Nennung an den örtlichen und den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt. Diese dürfen sie zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 25, der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber hinaus auch zur Überprüfung der Voraussetzungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und zu statistischen Zwecken, verarbeiten. Die Ergebnisse dürfen auf der Ebene des überörtlichen oder des einzelnen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe veröffentlicht werden, wenn dabei ein Rückschluss auf einzelnen Personen ausgeschlossen ist. Andere Verpflichtungen zur Datenerhebung bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3 zu bestimmen.

Teil 8
Evaluation, Verwaltungsvorschriften und Übergangsbestimmung

§ 29
Evaluation

Die Landesregierung überprüft im Jahr 2028 die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag.

§ 30
Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium.

§ 31
Übergangsbestimmung

(1) Die Ausgestaltung des Mittagessens nach § 14 Abs. 1 Satz 4 kann bis zum Abschluss der Evaluation nach § 29 auf unterschiedliche Weise erfolgen. Dies umfasst vielfältig geregelte Formen der Verpflegung.

(2) Von den Personalquoten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 kann im Umstellungsprozess abgewichen werden. Durch eine Abweichung entstehende zusätzliche Personalkosten werden bei der Zuweisung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 nicht berücksichtigt. Die allgemeinen Ausnahmen nach § 21 Abs. 8 und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung bleiben hiervon unberührt.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten im Jahr 2019 Zuweisungen des Landes in Höhe von 0,7 Mio. EUR und in den Jahren 2020 bis 2022 Zuweisungen des Landes in Höhe von jeweils 1,4 Mio. EUR zur zusätzlichen finanziellen Unterstützung bei der Umsetzung der Anforderungen, die sich aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Weiterentwicklung über die Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) ergeben. Die Verteilung der Beträge auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt nach dem Anteil der Personen unter sieben Jahren, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch empfangen.

Artikel 2
Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 632); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 459), BS 216-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Das Mitglied nach Satz 1 hat das Recht, Anträge an den Jugendhilfeausschuss zu stellen.“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Das fachlich zuständige Ministerium hat die vom Landeselternausschuss nach § 13 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege benannte Person zum beratenden Mitglied zu berufen. Es kann im Einvernehmen mit dem Landesjugendhilfeausschuss weitere Personen zu beratenden Mitgliedern berufen. Das Mitglied nach Satz 1 hat das Recht, Anträge an den Landesjugendhilfeausschuss zu stellen.“

3. § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

   „Familienbildung erfolgt durch vielfältige Angebotsformen, wie beispielsweise Familienbildungsstätten, Familienzentren sowie Häuser der Familie. Die jeweiligen Angebote sind im Jugendhilfeplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen.“

4. In § 24 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 des Jugendschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 8 des Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 256), BS 216-10, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird gestrichen.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird gestrichen.

   b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 4
Inkrafttreten

1. Es treten in Kraft:

   a) in Artikel 1 die §§ 7 Abs. 7, 9 Abs. 4, 12 Abs. 3, 13 Abs. 3, 18, 19 Abs. 6, 21 Abs. 8, 24 Abs. 2, 25 Abs. 4 und 6, 28 Abs. 4 und 31 Abs. 3, in Artikel 2 die Nummern 3 und 4, in Artikel 3 die Nummer 1 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats,

   b) in Artikel 1 der § 26 Abs. 1, in Artikel 3 die Nummer 2 am 1. Januar 2020,

   c) das Gesetz im Übrigen am 1. Juli 2021.

2. Mit Ablauf des 30. Juni 2021 werden aufgehoben:

   a) das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, BS 216-10,

   b) die Elternausschuss-Verordnung vom 16. Juli 1991 (GVBl. S. 311, BS 216-10-1),

   c) die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2005 (GVBl. S. 574), BS 216-10-2.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf gründet in den Zielen des Koalitionsvertrags, die Qualität der Angebote der Kindertagesbetreuung im Land in der Fläche weiter kontinuierlich und offensiv zu steigern. Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz ist quantitativ und qualitativ seit Jahrzehnten einem hohen fachlichen Anspruch verpflichtet. Die Einführung des Rechtsanspruchs für Zweijährige in Rheinland-Pfalz im Jahr 2010 und 2013 bundesweit für Einjährige führte zu einem starken quantitativen Ausbau des Angebots. Während im Februar 2006 für 7,5 v. H. der unter dreijährigen Plätze zur Verfügung standen, lag die Versorgungsquote im März 2018 bereits bei 39,4 v. H. (Genehmigungsdatenbank des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – LSJV – und Basis der Bevölkerungszahlen 2017). Für rund 60 v. H. der Kinder liegt der Betreuungsumfang bei 35 und mehr Stunden die Woche, bei über 35 v. H. der Kinder sogar bei 45 und mehr Stunden die Woche und damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt (vgl. Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Datenbasis 1. März 2017). Prognosen rechnen bis Anfang der 2020er Jahre mit einem anhaltenden Ausbau aufgrund der steigenden Geburtenentwicklung und einer weiterhin zunehmenden Inanspruchnahme der Betreuungsangebote von Eltern mit Kindern unter drei Jahren (vgl. Expertise des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut, Technische Universität Dortmund und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik „Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland“ vom September 2017).

Auch wenn der quantitative Ausbau noch nicht seinen Abschluss gefunden hat, so ist für die Weiterentwicklung der Kinder-tagesbetreuung im Land die qualitative Perspektive handlungsleitend. Die im Koalitionsvertrag geforderte fundierte Erhebung des Erreichten erfolgte in einer intensiven Befassung mit veröffentlichten Sekundäranalysen und Studien zur SGB VIII-Statistik (vgl. u. a. den Ländermonitor der Bertelsmann Stiftung, das Fachkräftebarometer des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut und Technische Universität Dortmund), Expertisen und Veröffentlichungen zu den im Bund-Länder-Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (vgl. Jugend- und Familienministerkonferenz [JFMK] 2016) aufgeführten Handlungsfeldern oder dem Jahres- und Kommunalbericht des Landesrechnungshofs (2017). In den Analysen zeigt sich im Ländervergleich der landesweit gute qualitative Status quo der rheinland-pfälzischen Kindertagesbetreuung. Diesen gilt es zu sichern und die Grundlagen für weitere Verbesserungen, insbesondere der Personalstandards, zu schaffen. Damit wird auch den Perspektiven, die sich mit Blick auf das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2969) ergeben, Rechnung getragen. Die Ziele dieses Gesetzentwurfs greifen insoweit den möglichen Inhalten einer mit dem Bund zu treffenden Zielvereinbarung vor. Ein deutlicher Entwicklungsbedarf zeigt sich weiterhin darin, die großen qualitativen Unterschiede in der Angebotsgestaltung zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu überwinden. Auch besteht die Notwendigkeit, das Finanzierungssystem zu vereinfachen.

Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere der für die Kindertagesbetreuung im Land Verantwortung tragenden Organisationen und Verbände sowie der Ergebnisse von Fach- und Werkstattgesprächen und öffentlichen Diskussionsveranstaltungen wurde dieser Gesetzentwurf erarbeitet. Dies bedeutet eine grundlegende Überarbeitung des bestehenden Kindertagesstättengesetzes (nachfolgend abgekürzt: KitaG) vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 256), BS 216-10. Des Weiteren erfolgt in Artikel 2 des Entwurfs die Änderung einzelner Bestimmungen des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG).

1. Eine flächendeckende gute Qualität sichern und weiterentwickeln

Transparenz und Vergleichbarkeit in der Personalbemessung

Der Personalschlüssel in der Kindertagesbetreuung hat sich seit dem Jahr 2012 verbessert. Kamen 2012 durchschnittlich landesweit auf eine Fachkraft 3,8 Unter-Dreijährige bzw. 4,0 Unter-Dreijährige bei Abzug der Leitungszeit, so verbesserte sich diese Relation im Jahr 2016 auf 1:3,3 bzw. 3,5. Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt verbesserte sich das Verhältnis von 1:9,0 bzw. 1:9,7 ohne Leitungszeit im Jahr 2012 auf 1:8,0 bzw. 1:8,6 im Jahr 2016 (vgl. Ländermonitor der Bertelsmann Stiftung 2017). Allerdings besteht eine große Spannweite in den Personalschlüsseln zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Bei Krippengruppen ist diese in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu anderen Flächenländern nach Bayern am größten (vgl. Ländermonitor der Bertelsmann Stiftung 2017). Auch der Kommunalbericht 2017 des Landesrechnungshofs (S. 65) greift die großen Differenzen in der Personalausstattung zwischen den Kommunen auf. Bei einer vom Alter der Kinder unabhängigen Betrachtung reichen diese von 6,1 bis 9,3 belegten Plätze je Vollzeitstelle. Das Land Rheinland-Pfalz ist gehalten, auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz hinzuwirken und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ein wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs ist daher eine transparente und vergleichbarere Personalbemessung. Die im landesweiten Durchschnitt bestehenden und im bundesweiten Vergleich hochwertigen Personalstandards werden sichergestellt und verbessert. Das infolge vorangegangener Gesetzesänderungen hoch differenzierte bisherige Gruppensystem mit seinen divergierenden finanziellen und personellen Anreizen, die erfolgreich den Ausbau des Angebotes an Plätzen für unter-dreijährige Kinder vorangebracht hatten, wird zugunsten eines transparenten, präzisen und verwaltungseinfachen Personalbemessungssystems aufgegeben. Handlungsleitend ist eine alltagsintegrierte und inklusive Pädagogik in der Erziehung, Bildung und Betreuung. Damit werden die entstandenen finanziellen, aber auch fachlichen Fehlallokationen und die deutlichen Unterschiede in den Arbeitsbedingungen der Einrichtungen abgewendet.

Implementation von Kita-Sozialarbeit

Kindertagesbetreuung soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten. Der Alltag einer Tageseinrichtung ist von unterschiedlichsten Lebenssituationen und Lernbedürfnissen der Kinder und ihrer Familien geprägt. Handlungsleitend ist die Unterschiedlichkeit als Normalität und die Anerkennung dieser Individualität als Gemeinsamkeit. Es ist der Auftrag aller Tageseinrichtungen, auf diese unterschiedlichen Bedarfe zu reagieren. Jedoch begründen spezifische sozialräumliche Situationen in aufzuwertenden Stadt- und Gemeindeteilen (Quartieren) Unterschiede in der Ressourcenzuteilung zwischen den Einrichtungen. Die Armutsgefährdungsquote der unter 18-Jährigen liegt bei 21,5 v. H. (vgl. amtliche Sozialberichterstattung 2016) bzw. 19,7 v. H. (vgl. 5. Armuts- und Reichtumsbericht für Rheinland-Pfalz). Der Gesetzentwurf verfolgt das Leitbild des sozialen Ausgleichs, um struktureller und individueller Benachteiligung entgegenzutreten und das Ziel inklusiven Handelns im pädagogischen Alltag zu unterstützen. Zur Überwindung struktureller Benachteiligung ist der Einsatz von Kita-Sozialarbeit, die fachlich und personell die betroffenen Tageseinrichtungen verstärkt, vorgesehen. Der Gesetzentwurf verankert deshalb ein Budget für zusätzliche Personalressourcen, das der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Umsetzung dieser Ziele erhält.

Sicherstellung von Leitungsdeputaten und Berücksichtigung von Praxisanleitung

Leitungskräfte haben eine Schlüsselfunktion bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Tageseinrichtungen. Zur effektiven Wahrnehmung der Leitungsaufgaben bedarf es einer professionalisierten Leitungstätigkeit. Dies erfordert gesicherte Rahmenbedingungen. Zur Stärkung der für das Gesamtsystem unentbehrlichen Leitungskräfte werden erstmals Leitungsdeputate gesetzlich definiert, zur Entlastung ist der mögliche Einsatz von Verwaltungskräften vorgesehen.

Eine qualifizierte Praxisanleitung in der Tageseinrichtung stellt sicher, dass Auszubildende und Studierende neben ihrem theoretischen Wissenserwerb an Fach- oder Hochschule eine fundierte Begleitung erfahren, um den Theorie-Praxis-Transfer zu fördern. Der Gesetzentwurf trägt der hohen Bedeutung einer qualifizierten und praxisorientierten Ausbildung mit Stundenkontingenten für die Praxisanleitung Rechnung.

Unterstützungssysteme sichern und profilieren

Der Gesetzentwurf verankert die konzeptionellen Grundlagen der Arbeit in den rheinland-pfälzischen Tageseinrichtungen und ihre partizipative Fortschreibung. Fundament der konzeptionellen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen sowie die Qualitätsempfehlungen. Maßgeblich für die Sicherstellung der pädagogischen Qualität ist die Qualität des eingesetzten Personals. Die Anforderungen hierzu sind in der Fachkräftevereinbarung niedergelegt. Fortbildung und Fachberatung stellen wesentliche Unterstützungssysteme für die pädagogische Arbeit dar. Das „Landesprogramm zur Qualifizierung und Prozessbegleitung der pädagogischen Fachkräfte und Teams in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ vom 1. Juli 2014 weist Inhalte einer zielgerichteten Fortbildung aus. Die genannten Grundlagendokumente beruhen auf gemeinsamen Vereinbarungen der im System der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz Verantwortung tragenden Organisationen und Verbände. Der Zugang zu Fortbildung für die Mitarbeitenden einer Tageseinrichtung und Fachberatung für die Leitung und den Träger einer Tageseinrichtung ist vorgesehen.

Verankerung eines Kita-Beirates

Die Qualität einer Tageseinrichtung kann durch das Zusammenspiel von Verantwortung wahrnehmendem Einrichtungsträger und professionell tätigen Leitungen und Fachkräfteteams unter Beteiligung der Eltern und Berücksichtigung der Kinderperspektiven wesentlich vorangebracht werden. Der Gesetzentwurf sieht deshalb mit dem Beirat die Institutionalisierung eines Gremiums vor, das die Gesamtheit der eine Tageseinrichtung tragenden Protagonisten abbildet und über wesentliche Entwicklungsperspektiven berät.

Verbesserung und Sicherung von Trägerqualität

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Träger von Einrichtungen oder die von ihnen für die Wahrnehmung der Trägeraufgaben benannte verantwortliche Person zukünftig eine aufgabenspezifische Qualifizierung nachweisen sollen. Die umfassende strukturelle und inhaltliche Verantwortung für den Betrieb einer Tageseinrichtung obliegt dem Einrichtungsträger. Ausweislich des vom Deutschen Jugendinstitut veröffentlichten Fachkräftebarometers 2017 haben sich die Einrichtungen in Rheinland-Pfalz deutlich vergrößert. Im Jahr 2016 finden sich in Rheinland-Pfalz nach dem Saarland mit 74 v. H. bundesweit die meisten mittleren (sieben bis 14 Beschäftigte) und großen Teams (mehr als 14 Beschäftigte); der bundesweite Durchschnitt liegt bei 62 v. H. Im Jahr 2007 lag dieser Anteil in Rheinland-Pfalz noch bei 52 v. H., während 48 v. H. kleine Teams mit bis zu sieben Beschäftigen waren. 29 v. H. sind in Rheinland-Pfalz heute große Teams; nur im Saarland und in Hamburg gibt es einen noch höheren Anteil großer Teams. Eine gute Trägerqualität stärkt die Professionalisierung des Systems, unterstützt die qualitative Weiterentwicklung und entlastet Leitungskräfte. Mit der Anforderung sollen zudem Anreize für moderne und professionelle Organisationsstrukturen in der Wahrnehmung von Trägeraufgaben gesetzt werden, z. B. durch Trägerzusammenschlüsse.

2. Stärkung der Elternrechte

Eltern- und Familienorientierung sowie die Mitwirkungsrechte von Eltern stärken

Die Zusammenarbeit mit Eltern hat insbesondere durch den frühen Eintritt der Kinder in die außerfamiliäre Kindertagesbetreuung und die deutlich längere Verweildauer fachlich an Bedeutung gewonnen. Unverändert stellt die Kindertagesbetreuung eine in Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) verankerte Unterstützung der Gesellschaft für Eltern und Familien dar, die unterschiedliche soziale und ethnische Kulturen in den elterlichen Erziehungstheorien und Erziehungsstrategien beachtet. Der Gesetzentwurf sieht eine verbindliche Gestaltung der Mitbestimmungsprozesse für die gewählte Elternvertretung auf allen Ebenen vor. Die Legitimationskette für die gewählte Elternvertretung auf örtlicher und überörtlicher Ebene wird stärker systematisiert und konkreter gefasst.

Erweiterung der Beitragsfreiheit und Präzisierung des Rechtsanspruchs

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Beitragsfreiheit für alle Kinder ab dem zweiten Lebensjahr gilt, die eine im Bedarfsplan ausgewiesene Tageseinrichtung besuchen. Bislang haben Eltern für Kinder in Krippenangeboten teilweise noch einen Beitrag leisten müssen. Damit vervollständigt der Gesetzentwurf die Betragsfreiheit für Kinder ab zwei.

Der Gesetzentwurf sieht ferner eine Präzisierung des Rechtsanspruchs unter Beachtung der Regelungen zum bundesweiten Rechtsanspruch im Achten Buch Sozialgesetzbuch (nachfolgend abgekürzt: SGB VIII) vor und orientiert sich am bisherigen verlängerten Vormittagsangebot. Kindertagesbetreuung ist ein Angebot der frühen Bildung für alle Kinder und zugleich ein notwendiges Infrastrukturangebot für Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, um den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechen zu können. Ein angemessener Umfang des individuellen Rechtsanspruchs berührt wesentliche Politikfelder der Bildung, Wirtschaft, Integration, Familien und Frauen. Lediglich Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben noch einen Rechtsanspruch mit einer Pause in der Mittagszeit (vgl. Ländermonitor der Bertelsmann-Stiftung 2017), der sich eher an Familienmodellen des Alleinernährers orientiert, ein Modell, das mit Blick auf eine angemessene Altersversorgung oder das veränderte Familienrecht im Scheidungsfall vielfach nur finanziell bessergestellte Mütter und Väter wählen können. Der Regelumfang des Angebots soll künftig sieben Stunden inklusive Mittagessen umfassen und in der Regel am Vormittag wahrgenommen werden. Bereits heute bestehen lange Betreuungszeiten für Kinder aller Altersstufen. Gesunde Ernährung ist daher elementarer Bestandteil der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen.

Um Betriebe und Unternehmen in ihrem Engagement für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben zu unterstützen, soll die Großtagespflege unter der Voraussetzung, dass sie direkt in das Unternehmen eingebunden ist, ermöglicht werden.

3. Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder

Der Gesetzentwurf setzt das Ziel des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte der Kinder (BGBl. 1992 II S. 121) in der jeweils geltenden Fassung um, den Kindern bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege entwicklungsgemäße Beteiligungsmöglichkeiten einzuräumen. Auch in persönlichen Angelegenheiten sollen für sie kindgerechte Möglichkeiten der Beschwerde vorgesehen werden.

4. Reform des Finanzierungssystems

Es besteht ein breiter Konsens bei den für die Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz Verantwortung Tragenden, eine Vereinfachung im Finanzierungssystem vorzusehen. Auch der Landesrechnungshof bewertet im Jahresbericht 2017 (S. 188 f.) das Fördersystem als hochkomplex und teilweise intransparent. Transparenz, Auskömmlichkeit, Effizienz und Verlässlichkeit sind Anforderungen an eine Reform des Finanzierungssystems.

Eine Evaluation der Finanzierungsregelung und Steuerungsinstrumente erfolgte in einer intensiven Befassung und dem Vergleich bundesweit bestehender Finanzierungssysteme (z. B. kindbezogener Pauschalsysteme in Nordrhein-Westfalen und Bayern) und begründet die Entscheidung, das bestehende Finanzierungssystem zu reformieren und es transparenter und effizienter zu gestalten. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die finanzielle Förderung durch das Land weiterhin als Anteil an den Ist-Personalkosten der Einrichtungen erfolgt. Das Land weist den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugend-hilfe zur Erstattung der anerkannten Ist-Personalkosten Mittel zu. In diese Zuweisung werden die bisherigen, gesondert ausgewiesenen Förderstränge, die Erstattung der Elternbeitragsfreiheit, der Betreuungsbonus, die Sprachförderung und das Fortbildungsprogramm integriert. Ebenso werden alle derzeit bestehenden Differenzierungen in der prozentualen Förderhöhe je Gruppenform, Trägerart oder Anteil an Ganztagsplätzen sowie weitere Spezifika der Förderung aufgegeben und in die zukünftigen Zuweisungen des Landes von vorneherein eingerechnet. Die Zuweisung des Landes wird deutlich erhöht.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sich das Land mit seiner Förderung an einem bedarfsgerechten Angebot beteiligt. Als bedarfsgerecht werden die belegten Plätze eines Jahres zuzüglich einer Planungstoleranz angesehen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden in ihrer bereits bestehenden Gesamtverantwortung für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes gestärkt. Die Betreuungszeiten von Plätzen in Tageseinrichtungen und damit auch indirekt Öffnungszeiten werden Bestandteil der Bedarfsplanung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann zur besseren Bedarfsplanung bestimmen, dass Eltern ihren Betreuungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden. Damit dem Subsidiaritätsprinzip Ausdruck verliehen und Anreize für eine größere Trägervielfalt gesetzt werden, sieht der Gesetzentwurf eine Staffelung der Zuweisung des Landes in Abhängigkeit von der Trägerschaft vor.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, kommunale Gebietskörperschaften und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben verstärkt seit Ende der 1990er Jahre und unabhängig von einer Förderung seitens des Landes finanzielle Vereinbarungen zur weiteren Absenkung des Trägeranteils getroffen. Deshalb sieht der Gesetzentwurf keine Festlegung eines Trägeranteils vor. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass der Träger einer Tageseinrichtung bereit sein muss, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Hierüber treffen die kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.

5. Verbesserung der zielgerichteten Steuerung

Begleitend zu diesem Gesetzentwurf führt das Land ein webbasiertes Administrations- und Monitoringsystem ein, das das Zuweisungsverfahren des Landes erleichtern und bereits heute notwendige Datenerhebungen vereinfachen soll, z. B. durch eine Integration der Erstellung der SGB VIII-Statistik. Es wird zugleich Grundlage für ein zukünftiges Monitoring sein, das die Qualität und die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Land zuverlässiger abbilden soll als heute existierende Datenquellen. Die Administration wird vereinfacht und eine zeitnahe Abrechnung sichergestellt. Das webbasierte Administrations- und Monitoringsystem soll auf allen Verantwortungsebenen – Einrichtung, Träger- und Trägerorganisation, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Land – zum Einsatz kommen und unter Beachtung des Datenschutzes die Arbeitspro-

zesse unterstützen. Damit wird eine zielgerichtete Steuerung ermöglicht und die Professionalisierung des Systems forciert.

6. Finanzielle Auswirkungen und Konnexitätsprüfung

6.1 Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung (§ 14):

Nach dem Gesetzentwurf umfasst der Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten ein tägliches Angebot von regelmäßig sieben Stunden, das als Vormittagsangebot ausgestaltet werden soll. Diese Fassung des Anspruchsinhalts ändert effektiv nichts an dem seit 1991 bestehenden zeitlichen Umfang. Es ist zu erwarten, dass sich durch die Präzisierung des Rechtsanspruchs bzw. durch das Zusammenziehen des zeitlichen Umfangs, der dem schon heute vorgesehenen verlängerten Vormittagsangebot entspricht, Synergieeffekte ergeben. Der Rechnungshof hat ausgeführt, dass Eltern auf Ganztagsplätze ausweichen, weil ein Großteil der Tageseinrichtungen ein verlängertes Vormittagsangebot nicht mehr vorsieht. Das Besuchsverhalten entspräche jedoch dem eines verlängerten Vormittagsangebots (vgl. Kommunalbericht 2017, S. 78). Durch die Bündelung der anspruchserfüllenden Zeiten in § 14 Abs. 1 Satz 2 wird daher der Anreiz gesetzt, Bedarf und Betreuungszeiten besser aufeinander abzustimmen. Folgerichtig ergeben sich hierdurch keine Mehrbelastungen im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5).

Ferner sieht der Gesetzentwurf in § 14 Abs. 1 Satz 4 vor, dass bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit einschließen, ein Mittagessen vorgesehen werden soll. Eine vergleichbare Vorgabe enthält § 5 Abs. 2 KitaG. Insofern ergibt sich keine neue Anforderung an die bestehende Aufgabe. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf in § 26 Abs. 4 wie in § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaG die Möglichkeit zur Beitragserhebung für Mittagessen und Tagesverpflegung vor, sodass den Kommunen durch die Regelung keine zusätzliche finanzielle Belastung entsteht. Folgerichtig ergeben sich hierdurch keine Mehrbelastungen im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes.

6.2 Beirat (§ 7):

In jeder Tageseinrichtung wird künftig ein Beirat gebildet. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder Empfehlungen über grundsätzliche Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Beirat einmal jährlich tagt. Die hierdurch verursachten Kosten werden durch den Zeitaufwand, den die Mitglieder des Beirats haben, bestimmt. Insgesamt ergeben sich auf Basis der Daten aus der Betriebserlaubnisdatenbank des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) zum Stichtag 31. Dezember 2017 894 000 EUR Mehrbelastung pro Jahr. Diese wird als Mehrbelastungsausgleich in der Landesquote abgebildet.

6.3 Personalbemessungssystem (§§ 21 bis 23):

Der Gesetzentwurf überführt das gruppenbezogene Personalbemessungssystem des KitaG in ein platzbezogenes (vgl. § 21 des Gesetzentwurfs) und sorgt nicht nur für große Transparenz und Vereinfachung, sondern auch für erhebliche administrative Erleichterungen in diesem Bereich. Die Überführung des Personalbemessungssystems findet statt auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen zu denjenigen Gruppentypen, die hauptsächlich die für das platzbezogene Personalbemessungssystem relevanten Alterskohorten enthalten. Pädagogische Gruppen können beibehalten werden. Die Regelungen zur platzbezogenen Personalbemessung wurden außerdem für die Personalquoten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 (U2- und Schulkindplätze) bei einem die bisherige Regelzeit (vgl. zum Verständnis der Regelzeit § 2 Abs. 5 Nr. 1 und § 3 Abs. 4 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (nachfolgend abgekürzt: KitaLVO) vom 31. März 1998 (124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2005 (GVBl. S. 574), BS 216-10-2 sowie Baader, Flach, Lerch, Zwick: Kommentar zum Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz, 9. Aufl. 2015, S. 69) wiedergebenden Betreuungsumfang von sieben Stunden ermittelt. Bei der Personalquote nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 (Ü2-Plätze) wird hingegen der Betreuungsumfang der heutigen neunstündigen Ganztagsgruppe und, sofern relevant, eine reduzierte Gruppengröße zugrunde gelegt (vgl. Rundschreiben des LSJV 3/2012 vom 20. Juli 2012 „Einheitlicher und transparenter Handlungsvollzug der Abrechnungen in Rheinland-Pfalz“, Nr. 4.2.2.). Dies geschieht, weil in der personellen Ausstattung der heutigen neunstündigen Ganztagsgruppe eine Arbeitsverdichtung, insbesondere in der Mittagszeit, in der Personalbemessung bereits berücksichtigt ist. Darüber hinaus wurde in die Ü2-Personalbemessung einbezogen, dass in den heutigen Krippengruppen ein hoher Anteil an Zweijährigen betreut wird. Somit wurde die Personalausstattung der Krippengruppe, die heute für die Zweijährigen zur Verfügung steht, anteilig bei der Ermittlung der Personalquote für die Ü2-Plätze berücksichtigt.

Ferner wurde bei der Ermittlung aller Personalquoten nach § 21 Abs. 3 berücksichtigt, dass die Personalbemessung von der ersten bis zur letzten Stunde der Betreuungszeiten, die sich auf der Basis der bisherigen Regelungen zu Öffnungszeiten ergeben, grundsätzlich gleich sein muss, vgl. § 2 Abs. 4 und 5 Nr. 1 KitaLVO. Die Übersetzung des Gruppenbezugs in den Platzbezug unter Berücksichtigung der bisherigen Regelzeiten und der Regelungen zur öffnungszeitbedingten Gewährung von zusätzlichem Personal stellt damit insgesamt eine äquivalente Regelung zur bisherigen Personalbemessung dar. Folgerichtig ergeben sich hierdurch keine Mehrbelastungen im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes.

In die Regelung zur Personalbemessung nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 (Ü2-Plätze) wurde außerdem der für die Einführung des § 9 a Satz 2 KitaG (Sprachförderung) im Jahr 2005 gewährte konnexitätsbedingte Ausgleich (vgl. Landtagsdrucksache 14/4453, S. 15) integriert. Da das Land die Aufbringung der Personalkosten anteilig unterstützt (vgl. § 25 Abs. 2), wird die Differenz zur 100-Prozent-Finanzierung als Mehrbelastungsausgleich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KonnexAG in der Landesquote nach § 25 Abs. 2 abgebildet. Diese Differenz entspricht einem Betrag von 8,6 Mio. EUR. Soweit bei den bisherigen Maßnahmen zur pädagogischen Aufwertung des letzten Kindergartenjahres eine Kofinanzierung seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgte, ist dies bei dem Mehrbelastungsausgleich nicht angerechnet und führt daher zu Entlastungen der Kommunen.

Der Gesetzentwurf erkennt Leitungstätigkeit in Tageseinrichtungen rechtlich an und macht sie sichtbar (vgl. § 22). Der konkrete Umfang der Leitungszeit baut auf dem in der „Selbstkontrolle von Personalkosten in Kindertagesstätten – Vereinbarung über Kriterien für ein Controlling-Instrument“ (Controlling-Papier vom April 2000) vereinbarten Umfang an Leitungszeiten auf. Dieses landesweit angewendet (Stichtag 31. Dezember 2017, Betriebserlaubnisdatenbank des LSJV), ergibt 849 Vollzeitäquivalente für Leitungstätigkeit über alle Tageseinrichtungen im Land. Nach den Ergebnissen der SGB VIII-Statistik fielen zum Stichtag 1. März 2017 Leitungstätigkeiten im Umfang von 1 553 Vollzeitäquivalenten an. Auf der Grundlage der Angaben der SGB VIII-Statistik ist anzunehmen, dass die Kommunen insgesamt bereits heute Leistungen im Bereich der Leitungszeiten mindestens im Umfang des Mittelwertes zwischen dem Controlling-Papier und den in der SGB VIII-Statistik ausgewiesenen Leitungszeiten erbringen. Der Umfang dieses Mittelwertes liegt der Regelung zur Leitungszeit zugrunde. Bis zu 20 v. H. der Leitungszeit kann durch qualifiziertes Verwaltungspersonal, das der Leitung zuzuordnen ist, erfüllt werden, was sowohl aufseiten der Leitung als auch des Trägers zu Entlastungen führen kann. Folgerichtig ergeben sich durch die Regelung zur Leitungszeit keine Mehrbelastungen im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes.

Nach dem Gesetzentwurf wird im Rahmen der Personalbemessung erstmalig ein zusätzlicher Zeitanteil pro Einrichtung für Praxisanleitung geregelt. (vgl. § 21 Abs. 7). Derzeit sind ca. 2 400 Personen in einer relevanten Ausbildung in den Tageseinrichtungen tätig. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Gewährung dieses Deputats für die Praxisanleitung 3,1 Mio. EUR kosten wird. Da das Land die Aufbringung der Personalkosten anteilig unterstützt (vgl. § 25 Abs. 2), wird die Differenz zur 100-Prozent-Finanzierung als Mehrbelastungsausgleich in der Landesquote abgebildet. Diese Differenz entspricht einem Betrag von 1,7 Mio. EUR.

6.4 Finanzierungssystem (§ 25):

Der Gesetzentwurf sorgt neben der Transparenz und Vereinfachung des Personalbemessungssystems auch für eine erhebliche Erleichterung bei der Administration der Landeszuweisungen zu den Personalkosten. Auch im Finanzierungssystem erfolgt in diesem Gesetzentwurf die Ablösung des Gruppenbezugs. Die bestehenden Regelungen werden über den Zwischenschritt der Ermittlung einer einheitlichen Landesquote in trägerspezifische Landesquoten überführt (vgl. § 25 Abs. 2). Bestehende Mehrbelastungsausgleiche für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wie die Erstattungsleistung für die Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs nach § 12 Abs. 5 KitaG (2017: 119 Mio. EUR) und der Betreuungsbonus nach § 12 a Abs. 2 Satz 2 KitaG (2017: 22,3 Mio. EUR) werden ebenso wie die Mittel für das „Landesprogramm zur Qualifizierung und Prozessbegleitung der pädagogischen Fachkräfte und Teams in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ i. H. v. 1,2 Mio. EUR jährlich sowie die durch den Gesetzentwurf verursachten Mehrbelastungsausgleiche in die einheitliche Landesquote erhöhend integriert:

Nach dem noch geltenden Recht liegen der Berechnung des bestehenden Mehrbelastungsausgleichs nach § 12 Abs. 5 KitaG (Beitragsfreiheit) die in den Jugendamtsbezirken im Jahr 2006 festgesetzten Elternbeiträge zugrunde, gekürzt um die Beitragsfreistellungen aus sozialen Gründen (§ 90 SGB VIII). Diese werden mit der Zahl der ganztags und teilzeit betreuten Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt multipliziert. Die 2006 ermittelten Elternbeiträge eines Jugendamtsbezirks werden an die Tarifentwicklung angepasst. Im Rahmen dieses Mehrbelastungsausgleichs wirken sich also die Anzahl der betreuten Kinder, Veränderungen im Verhältnis von Teilzeit- und Ganztagsbetreuung sowie Tarifentwicklungen dynamisierend aus.

Der bestehende Mehrbelastungsausgleich nach § 12 a KitaG (Betreuungsbonus) wird für alle zum 31. Dezember eines jeden Jahres in einer Gebietskörperschaft betreuten Zweijährigen bezahlt. Er wird in Form eines fixierten Bonus von 1 000 EUR pro Kind gewährt, wenn zum Stichtag in einer Gebietskörperschaft eines Jugendamtsbezirks mehr als 10 v. H. der Zweijährigen betreut werden. Wird zum Stichtag eine Quote von mehr als 40 v. H. erreicht, erhöht sich der Betreuungsbonus für jedes betreute zweijährige Kind über diesem Vomhundertsatz auf 2 050 EUR. Im Rahmen dieses Mehrbelastungsausgleichs wirken sich also die Anzahl der betreuten Kinder und die von der Quote abhängige Steigerung des Bonus dynamisierend aus.

Die Mehrbelastungsausgleiche nach § 12 Abs. 5 KitaG und § 12 a KitaG werden damit beeinflusst durch die Entwicklung von Geburtenzahlen, vom tatsächlichen Platzangebot in Tageseinrichtungen in einem Jugendamtsbezirk und vom Nutzungsverhalten. Sie sind geprägt durch die Fokussierung auf tatsächlich im Betreuungssystem befindliche Kinderjahrgänge, die beim Betreuungsbonus durch die Stichtagsregelung zugespitzt ist.

Künftig soll sich die Personalbemessung auf der Grundlage der Gesamtzahl der U2- und Ü2-Plätze sowie Schulkinderplätze, die in den Tageseinrichtungen mit den entsprechenden Betreuungszeiten zur Deckung der Betreuungsbedarfe vorzuhalten sind, ergeben. Das Land beteiligt sich dann mit einem festgelegten Prozentsatz an den tatsächlich nach Maßgabe der platzbezogenen Personalbemessung entstandenen Personalkosten, unabhängig davon, aus welcher Platzkategorie sich die entstehenden Personalkosten hauptsächlich speisen. Die vorzuhaltenden Plätze sollen nur möglichst kongruent zum Bedarf sein. Im künftigen Finanzierungssystem wirken sich damit die Gesamtzahl der vorzuhaltenden Plätze (also auch Plätze für Kinder von null bis einem Jahr sowie Schulkinderplätze), die Betreuungszeiten sowie die Tarifentwicklungen dynamisierend aus.

Effektiv wird damit im Vergleich zum bestehenden System der Mehrbelastungsausgleiche nach § 12 Abs. 5 KitaG und § 12 a KitaG der mit diesen Vorschriften verbundene Anreiz zur Beschleunigung des U3-Ausbaus zugunsten des Anreizes, ein über alle Plätze für alle Kinder gesehenes, bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu schaffen, ausgetauscht. Durch das Abstellen auf die für alle Alterskategorien von U2, Ü2 bis Schulkinder vorzuhaltenden Plätze einschließlich der Betreuungszeiten und die Aufgabe der Fokussierung auf die Jahrgänge der tatsächlich betreuten Kinder als Anknüpfungspunkt bildet diese Form der Finanzierung die strukturellen Entwicklungen und Anforderungen bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots gezielter ab. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den Mehrbelastungsausgleich für die Beitragsfreiheit nach § 12 Abs. 5 KitaG, dessen Dynamisierung

durch das Urteil des rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. Oktober 2015 (VGH N 65/14, RZ. 81) Grenzen gesetzt sind.

Nach dem Gesetzentwurf entfällt durch die Ausdehnung der Beitragsfreiheit auch auf die Zweijährigen, die in im Bedarfsplan ausgewiesenen Krippenangeboten betreut werden, für die kommunale Ebene die grundsätzlich bisher noch vorhandene Möglichkeit, für diese Kinder Elternbeiträge zu erheben. Der Anteil der beitragspflichtigen Kinder in Krippen oder Krippengruppen liegt aufgrund der Nutzung von sogenannten Surrogatsplätzen in Krippen oder Krippengruppen für Kinder, die zwar das für die Beitragsfreiheit relevante Alter erreicht, aber keinen Kindergartenplatz haben, bei ca. 20 v. H. Um diesen Anteil zu ermitteln, wurde auf der Grundlage des Anteils der betreuten Zweijährigen an den unter dreijährigen Kindern (SGB-VIII Statistik zum Stichtag 1. März 2017) eine Platzzahl in Krippengruppen für Zweijährige geschätzt. Daraus wurde mit 1 226 die Anzahl der Zweijährigen in Krippengruppen abgeleitet, für die Beiträge gezahlt werden. Bei Annahme einer durchschnittlichen Elternbeitragserstattung je Kind auf einem Kindergartenganztagsplatz belaufen sich die zu erstattenden Elternbeiträge auf rund 1,3 Mio. EUR. Da die Elternbeiträge für die Betreuung in Krippengruppen in der Regel höher liegen, wurde ein Risikoaufschlag vorgenommen und die erwartete Mehrbelastung mit 2 Mio. EUR angesetzt.

Darüber hinaus werden die Mittel für das „Landesprogramm zur Qualifizierung und Prozessbegleitung der pädagogischen Fachkräfte und Teams in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ i. H. v. 1,2 Mio. EUR jährlich in die Landesquote integriert.

6.5 Budgets (§ 25 Abs. 4 und 5):

Mit diesem Gesetzentwurf erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals gesetzlich zusätzliche Mittel zur jährlichen Zuweisung an Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in Höhe von 4 500 EUR pro Tageseinrichtung und Jahr (§ 25 Abs. 4). Die Mittel dienen dem Ziel der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung nach § 24 Abs. 2.

Im Gesetzentwurf wird erstmalig ein Sozialraumbudget geregelt (vgl. § 25 Abs. 5), das den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird, um über die personelle Grundausstattung nach den §§ 21 bis 23 hinausgehende personelle Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können. Es hat ein Gesamtvolumen von 50 Mio. EUR jährlich ab 2021 zum Inkrafttreten. Erstmalig stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe dadurch zusätzlich im Vollausbau 22,2 Mio. EUR u. a. für die Einführung von Kita-Sozialarbeit zur Verfügung, damit wird die Entwicklung zu multiprofessionellen Teams gestärkt. In diesem Budget sind außerdem die bisher über § 2 Abs. 5 Nr. 2, 4, 5 und 6 KitaLVO bereitgestellten Mittel und das seit dem Jahr 2012 bestehende Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ enthalten. Die Mittel für das Sozialraumbudget werden jährlich um 2,5 Prozent, erstmals in 2021 zum Inkrafttreten, gesteigert. Damit sollen die durchschnittlichen tariflichen Steigerungen abgebildet werden.

6.6 Weitere Zahlungen des Landes (§ 31 Abs. 3):

Das Land leitet bis einschließlich 2022 Finanzmittel des Bundes für den Ausbau der Gebührenfreiheit, der sich aus der Änderung des § 90 SGB VIII nach Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) ergibt, an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter. Die entsprechenden Zahlungen des Landes an die Kommunen umfassen im Jahr 2019 0,7 Mio. EUR und in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils 1,4 Mio. EUR.

6.7 Ausstattung von Küchen

Zur Ausstattung von Küchen in Tageseinrichtungen legt das Land zudem ein Sachkostenprogramm mit einem Volumen von 13,6 Mio. EUR auf, dessen Mittel subsidiär auch für die Ausstattung von Ess- und Schlafräumen verwendet werden können.

6.8 Mehrausgaben bei Vollausbau:

Insgesamt stellt die Landesregierung damit im Vollausbau zusätzliche Mittel im Landeshaushalt von jährlich rund 81 Mio. EUR zu Verfügung (vgl. Tabelle), davon 13,1 Mio. EUR für durch diesen Gesetzentwurf verursachte Mehrbelastungsausgleiche für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und 1,4 Mio. EUR für den Ausbau der Gebührenfreiheit, der sich aus der Änderung des § 90 SGB VIII ergibt, befristet für die Jahre 2019 bis 2022. Mengen- und Tarifsteigerungen werden davon unabhängig geleistet, ebenso wie die ansteigenden Beträge zur Erstattung der Beitragsfreiheit. Im Haushalt 2019/2020 stehen für die Personalkostenförderung des Landes und die Beitragsfreiheit rund 670 Mio. EUR bzw. 713 Mio. EUR zur Verfügung.

1.	Strukturänderungen (im Wesentlichen Einführung platzbezogenes Personalbemessungssystem)	34,2 Mio. EUR
2.	Sozialraumbudget inklusive Dynamisierung	23,5 Mio. EUR
3.	Gesetzliche Verankerung Mittel zur Qualitätssicherung und -entwicklung nach § 25 Abs. 4 an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	5,9 Mio. EUR
4.	Mehrbelastungsausgleich Sprachförderung	8,6 Mio. EUR
5.	Praxisanleitung (Personalkostenanteil zzgl. Mehrbelastungsausgleich)	3,1 Mio. EUR
6.	Mehrbelastungsausgleich Elternbeitragserstattung für zweijährige bislang nicht beitragsfreie Krippenkinder	2,0 Mio. EUR
7.	Mehrbelastungsausgleich Beirat	0,9 Mio. EUR
8.	Umsetzungskonzept LSJV	0,8 Mio. EUR
9.	Webbasiertes System	1,0 Mio. EUR
10.	Zahlungen des Landes an die Kommunen für Beitragsentlastungen nach § 90 SGB VIII	1,4 Mio. EUR
	Mehrausgaben insgesamt bei Vollausbau ohne Mengen- und Tarifeffekte im Vergleich zum bisherigen System	**81,4 Mio. EUR**

7. Ergebnis der Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände gemäß § 4 Abs. 2 bis 5 KonnexAG

Die Kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf und in den Erörterungsverfahren nachfolgend dargestellte Punkte aufgeworfen. Das

Ergebnis der Konsensgespräche erbrachte eine Einigung in verschiedenen, aber nicht allen Punkten. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sind die in den Konsensgesprächen angekündigten Änderungen zum Gesetzentwurf weitgehend wichtig und gut.

Personalbemessung für die Ü2-Plätze und Präzisierung des Rechtsanspruchs auf sieben Stunden am Stück inklusive Mittagessen:

Nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände führt die Regelung des § 14 KitaG mit der Präzisierung des Rechtsanspruchs auf sieben Stunden inklusive Mittagsverpflegung zu einer erhöhten Inanspruchnahme des Angebots und zu einer Arbeitsverdichtung für die pädagogischen Fachkräfte. Darüber hinaus sei die Personalbemessung für die Ü2-Plätze nicht ausreichend, da die Behandlung von Zweijährigen als Regelkinder zu einem Wegfall der Regelungen für Mehrpersonal führe und dem erhöhten Betreuungsaufwand der Zweijährigen nicht gerecht werde.

Den Kommunalen Spitzenverbänden wurde im Grundsatz gefolgt und die Bemessung des Personalschlüssels für die Über-Zweijährigen von 0,091 auf 0,1 VZÄ im Gesetzentwurf angehoben. Es besteht Einigkeit mit den kommunalen Spitzenverbänden, dass diese Anpassung des Personalschlüssels auf 0,1 VZÄ nicht mehrbelastungsausgleichsrelevant ist.

Im erhöhten Ü2-Personalschlüssel enthalten ist der Anteil der Zweijährigen auf Krippenplätzen sowie die Arbeitsverdichtung in der Mittagszeit. Dazu wurde bei der Ermittlung der Betreuungsumfang der heutigen neunstündigen Ganztagsgruppe und, sofern relevant, eine reduzierte Gruppengröße zugrunde gelegt (vgl. Rundschreiben des LSJV 3/2012 vom 20. Juli 2012 „Einheitlicher und transparenter Handlungsvollzug der Abrechnungen in Rheinland-Pfalz“, Nr. 4.2.2.). Dies geschieht, weil in der personellen Ausstattung der heutigen neunstündigen Ganztagsgruppe eine Arbeitsverdichtung, insbesondere in der Mittagszeit, in der Personalbemessung bereits berücksichtigt ist. Darüber hinaus wurde in die Ü2-Personalbemessung einbezogen, dass in den heutigen Krippengruppen ein hoher Anteil an Zweijährigen betreut wird. Somit wurde die Personalausstattung der Krippengruppe, die heute für die Zweijährigen zur Verfügung steht, anteilig bei der Ermittlung der Personalquote für die Ü2-Plätze berücksichtigt. Im Ergebnis führt dies zu einer Anpassung der Personalquote für Ü2-Plätze von 0,091 auf 0,1. Im Übrigen besteht, wie im Weiteren ausgeführt, schon aus grundsätzlichen Erwägungen keine Konnexitätsrelevanz.

Die kommunalen Spitzenverbände waren darüber hinaus der Auffassung, dass eine Personalisierung von 0,1 VZÄ bei bestimmten Gruppenkonstellationen lediglich die Mindestbetreuungsquote bei der Umrechnung der Personalisierung von Gruppen- auf platzbezogene Betrachtung berücksichtige. Deshalb müsse die Personalquote weiter erhöht werden. Die Bedenken gegen den Personalschlüssel wurden geprüft, ihnen konnte im Ergebnis nicht gefolgt werden. Die kommunalen Spitzenverbände konstatieren, dass eine genaue Umrechnung der aktuellen Personalisierung mit einer Betrachtung in Gruppenformen in eine platzbezogene Personalisierung aufgrund der Vielfalt der verschiedenen Gruppenformen nicht möglich sei. Anhand der Geöffneten Kindergartengruppe wird seitens der kommunalen Spitzenverbände dargestellt, dass möglicherweise auch bei der angehobenen Personalbemessung ein Personalanteil fehle. Allerdings berücksichtigen diese Berechnungen nicht differenziert die unterschiedlichen Umfänge der Betreuungszeiten der Plätze. Bei differenzierter Betrachtung und Berücksichtigung der Betreuungszeiten trifft die Aussage der kommunalen Spitzenverbände nicht zu. In ihrer Stellungnahme führen die kommunalen Spitzenverbände aus, dass bei einer summarischen Betrachtung aller Faktoren die avisierte Personalisierung für die Umsetzung auch des vom Land gewollten Mittagessens möglich scheint, es aber nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Personalisierung nicht ausreichend sei. So müsse die vorgesehene Evaluation hierauf einen Schwerpunkt setzen. Dies sieht das Land vor.

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände ist der in § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 vorgesehene Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung von regelmäßig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot mit Mittagessen ausgestaltet werden sollen, keine verpflichtende Regelung dahingehend, dass alle Kindertagesstätten zwingend und ohne Ausnahme ein durchgängiges Angebot auf sieben Stunden am Stück einschließlich eines Mittagessens bereithalten müssen. Das ist zutreffend, da die Regelung bewusst als Soll-Vorschrift ausgestaltet wurde und hinsichtlich des zeitlichen Umfangs wie auch des Mittagessensangebots an das bislang geltende Recht anknüpft. Die Regelung berücksichtigt aber auch, dass in sehr vielen Fällen schon heute eine siebenstündige Betreuung mit Mittagsverpflegung bedarfsgerecht ist. Dies wurde im Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf von verschiedenen Seiten so gefordert und bestätigt. Gleichzeitig wurde mit der Soll-Regelung auch eine Abweichungsmöglichkeit für den Fall offengehalten, dass ein solches Angebot vor Ort nicht bedarfsgerecht ist, sondern von den Eltern kürzere Betreuungszeiten oder Betreuungszeiten mit Mittagsunterbrechung gewünscht sind. Die kommunalen Spitzenverbände verkennen bei ihren Ausführungen daher, dass die Regelung das Regel-Ausnahme-Verhältnis umdreht und das beschreibt, was heute schon bedarfsgerecht ist. Maßstab der Soll-Regelung ist der konkrete Bedarf vor Ort, ein konnexitätsbedingter Mehrbelastungsausgleich entsteht daher nicht.

In § 14 Abs. 1 Satz 4 ist vorgesehen, dass bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit einschließen, ein Mittagessen vorgesehen werden soll. Eine vergleichbare Vorgabe enthält bereits das KitaG. Gleichzeitig sind die Regelungen nach dem KitaG im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Mittagsverpflegung offen. Dadurch ist einerseits sichergestellt, dass bei Betreuungsangeboten über die Mittagszeit grundsätzlich eine geregelte Form der Mittagsverpflegung stattfindet. Andererseits enthalten die Regelungen zum Mittagessen nach dem KitaG schon immer den notwendigen Gestaltungsspielraum, um die Wünsche der Eltern sowie die pädagogische Konzeption und die räumlichen Voraussetzungen der jeweiligen Tageseinrichtung aufeinander abstimmen zu können. Die Regelungen des Gesetzentwurfs behalten diesen Verbindlichkeitsgrad bei.

Insoweit bestand auch Einigkeit mit den kommunalen Spitzenverbänden darin, dass hinsichtlich des materiellen Inhalts der Regelungen zum Anspruchsumfang und zum Mittagessen die Regelungen Gestaltungsspielräume zulassen müssen, um die Wünsche der Eltern sowie die pädagogische Konzeption und die räumlichen Voraussetzungen der jeweiligen Tageseinrichtung aufeinander abstimmen zu können. Die konkrete Ausgestaltung des Angebots bleibt einem Prozess vor Ort vorbe-

halten, der Elternwünsche, die pädagogische Konzeption und die räumlichen Voraussetzungen der Tageseinrichtung berücksichtigt. Aus diesem Grund wurde eine Übergangsregelung geschaffen, mit der verdeutlicht wird, dass die konkrete Ausgestaltung des Mittagessens vor Ort im Rahmen der Soll-Vorschrift bis zur Evaluation des Gesetzentwurfs auf unterschiedliche Weise erfolgen kann und als Prozess verstanden wird. Die Übergangsfrist gilt für den Gestaltungsprozess. Die Regelungen des Gesetzentwurfs zum Mittagessen in der vorgesehenen Form sind daher insgesamt nicht relevant für einen Mehrbelastungsausgleich.

Soweit die kommunalen Spitzenverbände hilfsweise anführen, dass eine Ausgestaltung als zwingende Muss-Regelung u. a. auf ein Mittagsessen erhebliche Investitionsausgaben in den zuvor genannten Bereichen nach sich ziehen würde, die einen konnexitätsbedingten Mehrbelastungsausgleich des Landes für die erforderlichen baulichen Maßnahmen entstehen ließen, sieht – wie bereits oben ausgeführt – das Gesetz keine zwingenden Vorgaben vor, sondern weist auf die Ausgestaltung des Angebots als ein bedarfsgerechtes hin – mit den Möglichkeiten zu Ausnahmen, wo der Elternwille ein anderer ist. Aus diesem Grund ist die Regelung – anders als die kommunalen Spitzenverbände insinuieren – auch keine Umgehung der Konnexitätsvorschriften und es entsteht auch hier kein Mehrbelastungsausgleich mit Blick auf Investitionen in Küchen oder Schlafräume.

Beirat:

Einigkeit mit den kommunalen Spitzenverbänden bestand darin, dass die Einrichtung des neuen Beirats in § 7 mehrbelastungsausgleichspflichtig ist in Hinblick auf zusätzliche Aufgaben und eine zeitliche Inanspruchnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auf Basis der Daten aus der Betriebserlaubnisdatenbank des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) zum Stichtag 31. Dezember 2017 ergeben sich nach gemeinsamer Auffassung insgesamt 894 000 EUR Mehrbelastung pro Jahr. Diese werden als Mehrbelastungsausgleich in der Landesquote abgebildet und werden nicht dem kommunalen Finanzausgleich entnommen.

Elternbeiträge für Zweijährige in Krippengruppen:

Soweit die neuen Regelungen vorsehen, dass die Ausweitung der Gebührenfreiheit auch für zweijährige Kinder in Krippenangeboten erfolgen soll, ist auch dies mehrbelastungsausgleichspflichtig. Die Mehrbelastung wird einvernehmlich auf 2 Mio. EUR beziffert, die ebenfalls nicht dem kommunalen Finanzausgleich entnommen werden.

Leitungsdeputate:

Einigkeit mit den kommunalen Spitzenverbänden besteht auch darin, dass die Regelung des § 22, die erstmals für alle Tageseinrichtungen verbindliche Leitungsdeputate vorsieht, nicht relevant für einen Mehrbelastungsausgleich ist, weil er derzeit den Durchschnitt der Leitungsdeputate im Land abbildet. Im Rahmen der Evaluation wird der Umfang der Leitungszeit überprüft werden. Die kommunalen Spitzenverbände wiesen in den Gesprächen aus, dass eine Veränderung der Regelung insoweit, als dass die durch Verwaltungskräfte erbrachte Leitungszeit zusätzlich zur Leitungszeit gewährt würde, einen Mehrbelastungsausgleich auslösen würde. Eine solche Regelung – die im vorliegenden Gesetz nicht getroffen wird – sei nicht mehr ein Teilsubstitut, sondern bilde einen Zusatz zur Leitungszeit.

Praxisanleitung:

Einigkeit mit den kommunalen Spitzenverbänden besteht ferner darin, dass auch die neue Regelung zur Praxisanleitung in § 21 Abs. 7, die einen Anspruch auf eine Erhöhung der Vollzeitäquivalente für die Anleitung von Auszubildenden und Studierenden vorsieht, eine Pflicht zum Mehrbelastungsausgleich auslöst. Der Umfang des mit diesem Anspruch verbundenen Mehrbelastungsausgleichs wurde einvernehmlich auf 1,7 Mio. EUR festgelegt zuzüglich 1,4 Mio. EUR Personalkostenanteil Landesförderung. Der konnexitätsbedingte Mehrbelastungsausgleich für die Praxisanleitung wird nicht dem kommunalen Finanzausgleich entnommen.

Sprachförderung:

Soweit bei den neuen Regelungen zur platzbezogenen Personalisierung die Anteile für die Sprachförderung nach § 9 a Satz 2 KitaG in die Personalbemessung für die Ü2-Plätze integriert wurde, wurde der Mehrbelastungsausgleich mit den kommunalen Spitzenverbänden einvernehmlich auf einen Betrag von 8,6 Mio. EUR festgelegt. Dieser konnexitätsbedingte Mehrbelastungsausgleich wird nicht dem kommunalen Finanzausgleich entnommen und wurde auch im bisherigen Umfang nicht entnommen.

Toleranzgrenze:

Die kommunalen Spitzenverbände erkennen an, dass die Landesregierung den Wunsch hat, deutlicher als bisher nachzuweisen, dass die in die Kindertagesbetreuung fließenden Mittel sachgerecht eingesetzt werden. Soweit die Regelung, die eine Kürzung der Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten vorsieht, sofern mehr als 8 v. H. der Plätze in Tageseinrichtungen in einem Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Jahresdurchschnitt unbelegt bleiben, wurde vonseiten der kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, dass die Toleranzgrenze von 8 v. H. für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Anspruchsgegner im sozialrechtlichen Dreieck zu niedrig gewählt sei, um eine ordnungsgemäße Planung der regulären sowie der unvorhergesehenen Bedarfe sicherzustellen. Diesen Bedenken wurde Rechnung getragen und vorgesehen, dass die Toleranzgrenze künftig stichtagsbezogen ermittelt wird. Dabei soll der Stichtag so gewählt werden, dass sich die aus den jährlichen Abläufen ergebenden Anforderungen an die Tageseinrichtungen sachgerecht abbilden. Ferner wurden die Toleranzgrenzen deutlich vergrößert und nach U2- und Ü2-Plätzen unterschieden. Für die U2-Plätze soll die Toleranzgrenze höchstens bei 20 v. H. unbesetzten Plätzen in einem Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen. Bei den Ü2-Plätzen soll der Anteil an unbesetzten Plätzen, der sich nicht mindernd auf die Landeszuweisungen auswirkt, beginnend mit 20 v. H. schrittweise auf 8 v. H. abgesenkt werden. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände erscheint die vorgesehene Regelung geeignet, das formulierte Ziel, die in die Kindertagesbetreuung fließenden Mittel sachgerecht einzusetzen, zu erreichen. Gleichzeitig weisen sie aber auch darauf hin, dass sie das Ziel von 8 v. H. für nicht begründet halten.

Beförderung von Kindern abweichend von Fahrzeiten der Schüler:

Keine Mehrbelastungsausgleichsrelevanz wurde übereinstimmend mit Blick auf die Beförderung von Kindern abweichend von Fahrtzeiten der Schülerinnen und Schülern aufgrund der

regelmäßigen Ausgestaltung des Rechtsanspruchs von sieben Stunden am Stück gesehen.

Trägeranteile:

Das Gesetz verzichtet auf die Festlegung eines konkreten Trägeranteils. Die kommunalen Spitzenverbände führten dazu aus, dass sie trotz der mit ihnen und den Vertretungen der freien Träger diskutierten und entwickelten Regelung zu einer Rahmenvereinbarung, vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs, eine Relevanz für einen Mehrbelastungsausgleich sehen und sie sich weiterhin die Festlegung eines Trägeranteils wünschen. Kommunale Träger und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die bislang keine bilateralen Verträge geschlossen hätten, müssten künftig mit freien Trägern verhandeln (Kontrahierungszwang). Ebenso werde es in der Regel nicht möglich sein, einen Trägeranteil in der Höhe der geltenden Rechtslage zu vereinbaren. Dem Gesetzentwurf fehle es außerdem an Verbindlichkeit, es müsse herausgestellt werden, was die Folgen seien, wenn keine Rahmenverträge abgeschlossen würden. Zudem müsse das Land prüfen, ob mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes die alten Verträge zwischen Kommunen und freien Trägern noch Gültigkeit besitzen.

Die Festlegung eines konkreten Trägeranteils wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Trägerorganisationen eingehend erörtert. Es hat sich gezeigt, dass eine konkrete Bestimmung sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht nicht möglich ist. Die rechtliche Problematik der Festlegung eines Trägeranteils, die sich insbesondere aufgrund der materiellen Grundentscheidungen des SGB VIII für ein möglichst plurales, bedarfsgerechtes Angebot in der Tagesbetreuung ergibt, wurde in einem Rechtsgutachten, das der Paritätische Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland zu diesem Gesetzentwurf in Auftrag gegeben hatte (vgl. Prof. Reinhard Wiesner: Rechtsgutachten für den Paritätischen Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege [Kita-Zukunftsgesetz], Stand 23. September 2018), beleuchtet.

Vor diesem Hintergrund verzichtet der Gesetzentwurf auf konkrete Festlegungen zur Höhe eines Trägeranteils, sodass nach Abzug der Landeszuweisungen zu den Personalkosten die Aufbringung der verbleibenden Kosten zukünftig weiterhin im Vereinbarungsweg festgelegt werden kann. Es gilt der Grundsatz, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung – wie auch schon im geltenden Recht nach § 74 SGB VIII – bereit sein muss, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Damit normiert der Gesetzentwurf im Hinblick auf den Trägeranteil das Verhandlungssystem, das sich auf der Grundlage des KitaG im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis bereits herausgebildet hat. Dadurch können die materiellen Grundentscheidungen des SGB VIII für ein möglichst plurales, bedarfsgerechtes Angebot bestmöglich verwirklicht werden. Im Hinblick auf die Inhalte des Trägeranteils sieht der Gesetzentwurf in Artikel 1 § 5 Abs. 2 Satz 2 vor, dass die kommunalen Spitzenverbände mit den nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über die Planung, den Betrieb und die Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie den Trägeranteil treffen, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.

Die Finanzierung von Tageseinrichtungen erfolgt nach § 74 a i. V. m. § 74 SGB VIII. Es handelt sich nicht um Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78 ff. SGB VIII, für die ein detaillierter Ordnungsrahmen vorgesehen ist. Ein Eingriff in die bisher ausgehandelten Verträge durch die neuen gesetzlichen Regelungen wird nicht erfolgen.

Auch die Regelungen des KitaG zur Aufbringung der Personalkosten und der sonstigen Kostenarten dürfen nicht losgelöst von den materiellen Grundentscheidungen des SGB VIII für ein möglichst plurales, bedarfsgerechtes Angebot betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund ist der Verbindlichkeitsgrad der geltenden Regelungen des KitaG zur Aufbringung der Kosten für die Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen zu bewerten. Diese sind so gestaltet, dass sie Abweichungen von den Regelungen zu den übrigen Kostenarten zulassen, die bei den Landeszuweisungen außerdem nicht mindernd berücksichtigt werden. Diesen rechtlichen Ordnungsrahmen, der bereits heute Gestaltungsmöglichkeiten bei der Aufbringung der Kosten einräumt, haben die vor Ort für die Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen Verantwortung Tragenden auch bisher schon in zulässiger Weise genutzt, sodass sich durch den Gesetzentwurf keine neuen Anforderungen für die Kommunen ergeben. Aus diesem Grund behält der Gesetzentwurf die mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarte Regelung zu § 5 Abs. 2 Satz 2 unverändert bei.

Dynamisierung des Sozialraumbudgets:

Die kommunalen Spitzenverbände forderten, dass das Sozialraumbudget in Hinblick darauf, dass damit ausschließlich Personalkosten (mit entsprechenden Tarifsteigerungen) finanziert werden sollen, dynamisiert werden müsse. Dieser Forderung wurde Rechnung getragen und vorgesehen, dass eine Dynamisierung des Sozialraumbudgets, bei einer anfänglichen finanziellen Ausstattung in Höhe von 50 Mio. EUR, um 2,5 v. H. jährlich erstmals in dem Jahr 2021 vorgesehen wird. Dies wurde von den kommunalen Spitzenverbänden positiv bewertet. Eine von den kommunalen Spitzenverbänden entsprechend der Personalkostensteigerung gewünschte Dynamisierung erfolgte nicht, da die 2,5 v. H. Dynamisierung transparent und zuverlässig ist, Verhandlungen über die Auswirkungen der tariflichen Personalkostensteigerungen auf die Dynamisierungsquote erübrigt und ebenso auskömmlich ist sowie im Übrigen nicht dem Mehrbelastungsausgleich unterliegt.

Bedarfsplanung und Einführung eines platzbezogenen Personalbemessungssystems:

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass mit dem Übergang von einer gruppen- zu einer platzbezogenen Personalisierung einem lange formulierten Wunsch ihrerseits nachgekommen worden sei. Die kommunalen Spitzenverbände machen geltend, dass sich bei der Bedarfsplanung ein Mehraufwand aufgrund des Paradigmenwechsels vom Gruppen- zum platzbezogenen System ergebe, bei dem auch die Toleranzquote bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen sei. Zudem gebe es nun Benehmensherstellungen und Absprachenotwendigkeiten, die einen nicht unerheblichen zeitlichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Die kommunalen Spitzenverbände konnten diesen angeblichen Mehrbelastungsausgleich allerdings nicht beziffern, und haben deshalb vorge-

schlagen, ihn in die Evaluation aufzunehmen und die Zeiten zu erfassen, die zusätzlich notwendig sind, um den neuen Anforderungen an die Bedarfsplanung gerecht zu werden.

Eine solche Mehrbelastungsausgleichsrelevanz besteht nicht, da bereits heute jährlich ein passgenauer und ressourcenschonender Bedarfsplan für alle Einrichtungen aufzustellen ist. Ein eventueller einmaliger zusätzlicher Aufwand wird aufgrund des Umstellungsprozesses zu einem webbasierten System gesehen, mittel- und langfristig führt die Einführung zu einer deutlichen Entlastung, da das System die zukünftige Bedarfsplanung unterstützt und die Daten aus dem System für die Bedarfsplanung nutzbar gemacht werden können. Diese Entlastung wäre als Einsparung auf der kommunalen Ebene gegenzurechnen, sodass im Ergebnis keine Mehrbelastung entsteht. Im Übrigen unterliegen alle Regelungen im Gesetzentwurf der in § 29 verankerten Evaluation.

Datenverarbeitung:

Die kommunalen Spitzenverbände sehen in der webbasierten Datenerfassung und -erhebung einen überzeugenden Programm-Ansatz für die Kommunen. Die Einführung des webbasierten Systems, das auf der platzbezogenen Personalisierung beruht, wurde auf seine Mehrbelastungsausgleichsrelevanz geprüft. Im Ergebnis konnte den kommunalen Spitzenverbänden aber nicht gefolgt werden, die neben Kosten für die Entwicklung und Einführung des webbasierten Systems einschließlich der notwendigen Schulungen sowie des erforderlichen Supports auch Personalkosten bzw. Personalausfallkosten (während der Schulung) der Einrichtungsträger und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als erstattungspflichtig ansehen.

Aus der Einführung des Systems ergibt sich – wenn überhaupt – ein allenfalls einmaliger Umstellungsaufwand gegen den die Entlastungen und künftige Einsparungen von Aufwendungen gegenzurechnen wären. Das webbasierte System und die neue platzbezogene Personalisierung, die das – insbesondere von den Kommunen – als zu kompliziert und unübersichtlich bewertete gruppenbezogene Personalisierungssystem ablöst, unterstützt sowohl die Planung als auch die Administration auf allen Ebenen (Einrichtungen, Träger, Jugendämter, Land) und führt zu spürbaren Entlastungen. Diese Entlastung wird nicht nur unmittelbar bei der Administration, sondern auch bei der Abrechnung und den entsprechenden Verwendungsnachweisen eintreten. Darüber hinaus trägt das Land die Kosten für die Entwicklung und Einführung des webbasierten Systems einschließlich der notwendigen Schulungen sowie des später erforderlichen Supports.

Forderungen unabhängig vom Entwurf des Kita-Zukunftsgesetz:

Darüber hinaus haben die kommunalen Spitzenverbände verschiedene Forderungen gestellt, die nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf stehen. Diese sind in dem „Ergebnis des Konsensgesprächs zum Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz) am 6. März 2019“, das diesem Gesetzentwurf beigefügt ist, unter 4. dokumentiert.

Insgesamt sind Leistungen für den konnexitätsbedingten Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 13,1 Mio. EUR vorgesehen, die nicht dem kommunalen Finanzausgleich entnommen werden.

Der Kommunale Rat wurde angehört. Er hat sich in seiner Sitzung am 8. April 2019 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Gesetzesfolgenabschätzung

Das Gesetz enthält im Kern eine Umstrukturierung des Personalbemessungs- und Zuweisungssystems für den Bereich der Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen. Da diese Umstellung vielfältige Auswirkungen haben kann, ist eine belastbare Gesetzesfolgenabschätzung nicht möglich. Daher wird die Umstellung des Personalbemessungs- und Zuweisungssystems nach Artikel 1 § 29 einer umfassenden Evaluation unterzogen.

Die Präzisierung des Rechtsanspruchs auf einen Umfang von regelmäßig sieben Stunden Betreuungszeit und die Vervollständigung der Beitragsfreiheit für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr bedeutet einen Zugewinn an Verlässlichkeit für Familien. Darüber hinaus können Eltern von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Zulassung von Großtagespflege im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie profitieren.

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren unterschiedlichen Auswirkungen auf die Geschlechter. Mittelbar können sich die vorgesehenen Änderungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern insofern auswirken, als mit verschiedenen Regelungen das Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbunden ist.

Der Gesetzentwurf kann sich positiv auf die zukünftige Bevölkerungs- und Altersentwicklung auswirken: In den westdeutschen Bundesländern stieg die Zahl der Geburten 2016 gegenüber dem Vorjahr um 7 Prozent. Zum einen entscheiden sich zunehmend Frauen zwischen 30 und 37 Jahren für Kinder, darunter auch zunehmend gut ausgebildete Frauen. Zum anderen ist ein Anstieg der Geburtenzahlen vor allem bei Migrantinnen zu verzeichnen. Damit nähert sich Deutschland mit durchschnittlich 1,59 Kindern pro Frau, der höchste Wert seit 1973, dem europäischen Mittelwert von 1,6 Kindern. Dies ist sicherlich auch eine Folge des starken Ausbaus der Kindertagesbetreuung in den letzten zehn Jahren.

Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft sind von den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen insoweit zu erwarten, als die Sicherung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots an Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen sowie die Zulassung von Großtagespflege die Möglichkeiten für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie vergrößern.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTaG)

Zu § 1 (Ziele der Kindertagesbetreuung)

Zu Absatz 1

Satz 1 zitiert § 1 Abs. 1 SGB VIII und damit die Zielsetzung der Unterstützungsleistungen für Kinder und ihre Familien nach dem SGB VIII, zu dem der Gesetzentwurf ein Ausführungsgesetz darstellt.

Satz 2 setzt den bereits in § 22 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII formulierten Auftrag der Kindertagesbetreuung, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen, in Bezug zu den in Satz 1 formulierten Rechten des Kindes. Damit soll hervorgehoben werden, dass bei divergierenden Anforderungen an die Kindertagesbetreuung stets die Perspektive der Kinder mit zu berücksichtigen ist und diese nach Satz 4 entwicklungsangemessen zu beteiligen sind.

Satz 3 benennt die Trias „Erziehung, Bildung und Betreuung“, die den Auftrag der Kindertagesbetreuung umfasst und sich nach § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes bezieht. Mit Blick auf den Bildungsauftrag ist hervorzuheben, dass elementare Bildung und Erziehung des Kindes nicht allein durch gesellschaftlich oder arbeitsmarktpolitisch als notwendig erachteten Qualifikationen oder Kompetenzen definiert werden (vgl. Kapitel 1 der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen, BEE).

Satz 4 benennt entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII den Anspruch, eine vom Alter unabhängige, entwicklungsgerechte Beteiligung der Kinder in allen Belangen des Alltags der Tageseinrichtung und der Kindertagespflege sicherzustellen, wie es dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes entspricht. Eine entwicklungsgerechte Beteiligung beachtet auch die unterschiedlichen Sozialisationsziele und Erziehungsstile der Eltern, seien sie eher durch Stärkung der individuellen Autonomie oder der sozialen Relationalität geprägt, sodass heterogene Kompetenzen des Kindes hinsichtlich seines Umgangs mit Wahlfreiheiten Beachtung finden. Die Norm greift die in § 45 Abs. 2 SGB VIII genannten Möglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Kindern auf. Dies sind geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten. Damit dient die Beteiligung von Kindern neben der Umsetzung von Kinderrechten auch der Gewährleistung des institutionellen Kindesschutzes.

Nach Satz 5 erfolgt entsprechend den §§ 22 bis 24 SGB VIII die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Zu Absatz 2

Absatz 2 formuliert den inklusiven Anspruch, dem sich alle Kindertageseinrichtungen stellen müssen. Es ist erforderlich, auf unterschiedliche Bedarfe zu reagieren und den pädagogischen Alltag auf die jeweiligen Lebenssituationen und Lernbedürfnisse der Kinder und die Bedingungen des Sozialraums, in dem die Einrichtung liegt, auszurichten. Sowohl den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz als auch den Qualitätsempfehlungen liegt eine inklusive pädagogische Haltung zugrunde, die berücksichtigt, dass immer mehrere soziale Gruppenzugehörigkeiten gleichzeitig zur Identität von Kindern zählen. Die Prinzipien von Gleichheit und Verschiedenheit sind im Sinne einer egalitären Differenz unauflöslich miteinander verbunden und bedingen einander. Es geht um die Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Interessen der Kinder, ohne sie zu hierarchisieren, d. h. um Gleichheit in der individuellen Wertschätzung. Es gilt, Gleichheit zuzulassen und Differenzen gerecht zu werden.

Satz 3 unterstreicht mit Blick auf individuelle Benachteiligungen noch einmal besonders, dass in der Regel Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam stattfindet. Sowohl das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderung (BGBl. 2008 II S. 1419) als auch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verpflichten, dem Anspruch einer möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung eines Kindes mit Behinderung Rechnung zu tragen. Mit Inkrafttreten und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) werden nach § 4 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (nachfolgend abgekürzt: SGB IX) die Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderungen bedrohte Kinder so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit anderen Kindern ohne Behinderung betreut werden können. Dabei werden Kinder mit Behinderung alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung einbezogen. Nach § 75 Abs. 1 SGB IX sind zur Teilhabe an Bildung unterstützende Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, damit Kinder mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können. Mit dem Bundesteilhabegesetz und dem Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG) vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463, BS 86-15) sind die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe gefordert, ihre Planungen und Leistungen abzustimmen. Dabei haben die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sicherzustellen, dass Leistungen für Kinder mit Behinderungen so erbracht werden, dass diese Kinder gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen haben. Denkbar wird damit ein einheitlicher Ansatz, der es ermöglicht, durch das Zusammenwirken beider Systeme strukturelle Vorkehrungen für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen zu treffen (vgl. Ergebnisse der „Arbeitsgruppe zu Inklusion in Kindertagesstätten des Regelsystems für den Kita-Tag der Spitzen“ vom März 2014).

Zu Absatz 3

Absatz 3 weist den Anspruch an die Kindertagesbetreuung aus, der sich neben dem Bildungs- und Erziehungsauftrag aus dem Betreuungsauftrag ergibt (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Dieser hat das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben für Eltern zu erleichtern. Kindertagesbetreuung ist für Eltern heute ein zwingend erforderliches Infrastrukturangebot, das notwendig ist, um den wirtschaftlichen Herausforderungen eines modernen Familienalltags begegnen zu können. Neben dem bildungspolitischen Anspruch hat Kindertagesbetreuung damit eine doppelte wirtschaftspolitische Funktion: Sie sichert die Erwerbsbeteiligung der Eltern, insbesondere in weiterhin zunehmendem Maße die der Mütter, und unterstützt durch die frühe Bildung die Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfs.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den Regelungsgehalt des § 1 Abs. 1 Satz 3 KitaG. Danach gewährleisten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich

der Kindertagesbetreuung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die Tageseinrichtung nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Darüber hinaus sind keine Definitionen von Tageseinrichtungen vorgesehen. Gleichwohl wird durch die Aufgabe der bisherigen Definitionen des § 1 Abs. 2, 3, 4 und 6 KitaG die einzelne Einrichtungsform tatsächlich nicht aufgegeben. Kindergärten, Krippen, Horte und andere geeignete Tageseinrichtungen, wie z. B. Spiel- und Lernstuben, können auch künftig als solche eingerichtet oder fortgeführt werden, sofern im Rahmen der Bedarfsplanung eine Entscheidung über den Bedarf an einer spezifischen Tageseinrichtungsform getroffen wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die Kindertagespflege und übernimmt den Regelungsgehalt des § 1 Abs. 5 Satz 1 KitaG. Die fehlende rechtliche Eignung der Räumlichkeiten einer Tageseinrichtung für die Kindertagespflege ergibt sich bereits aus den Anforderungen, die § 45 SGB VIII an den Betrieb einer Tageseinrichtung stellt. Die Erteilung der Betriebserlaubnis folgt anderen Regeln als die Feststellung der Eignung einer Tagespflegeperson (§ 43 SGB VIII). Letztere wird im Gegensatz zur Betriebserlaubnis auch nicht vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sondern vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt. Bei der Kindertagespflege steht wegen des Aspekts der familienähnlichen Beziehungskontinuität die Eignung einer konkreten Person im Vordergrund. Bei der Betriebserlaubnis für eine Tageseinrichtung geht es um ein Betreuungsangebot, das sich durch eine Personalstruktur und eine Ausstattung auszeichnet, die der Vielfalt der Anforderungen gerecht wird. Dementsprechend steht bei der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit bei Tagespflegepersonen die persönliche Eignung der Tagespflegepersonen im Fokus. Dagegen geht es bei Tageseinrichtungen um die Frage, ob die Trägerverantwortlichen in der Lage sind, Personal adäquat auszuwählen, zu führen und angemessene Rahmenbedingungen zu sichern. Die unterschiedlichen aufsichtsrechtlichen Bewertungsmaßstäbe orientieren sich also an den inhaltlichen Unterschieden der beiden Betreuungsangebote und beinhalten insofern auch ein differenziertes Gefahrenabwehrrecht, das dem Kinderschutz dient. Insbesondere aus Haftungsgründen ist damit eine räumliche Vermischung der Angebote bereits rechtlich nicht zulässig (vgl. Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 22 RN 10 a, § 43 RN 34 a, § 45 RN 32).

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert unter Rückgriff auf § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII die Elternschaft. Neben den personensorgeberechtigten Elternteilen eines Kindes (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII) können nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII Personen über 18 Jahre erziehungsberechtigt sein, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen. Dieser Begriff der Elternschaft, der auch § 3 KitaG zugrunde liegt, orientiert sich an der tatsächlichen Lebenssituation von Kindern. Er spiegelt die tatsächliche Vielfalt von Familienformen und Betreuungsmodalitäten.

Zu § 3 (Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuungin Tageseinrichtungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 hebt deutlicher als § 2 KitaG hervor, dass Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nicht nur die Förderung des jeweils einzelnen Kindes als Individuum in den Blick nimmt, sondern zugleich das soziale Eingebundensein des Kindes berücksichtigt. Satz 1 verweist auf die notwendige Beachtung der Peergroup und die Gestaltung von altersheterogenen und entwicklungshomogenen Gruppenprozessen (vgl. Kapitel 6. 4 Bildungs- und Erziehungsempfehlungen), die wesentlich für die Selbstbildungspotenziale des einzelnen Kindes sind.

Die Förderung der Kinder gelingt nicht nur durch die fachliche Kompetenz und das Engagement des Teams einer Tageseinrichtung, sondern insbesondere auch im Zusammenwirken der Verantwortungsgemeinschaft aus Eltern, pädagogischen Fachkräften, Leitung und Träger der Tageseinrichtung, örtlichem und überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Satz 2 hebt entsprechend hervor, dass die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sich in einem komplexen und dynamischen Beziehungsgefüge vollzieht. Gute Qualität in der pädagogischen Praxis ist das Ergebnis eines vieldimensionalen kompetenten Systems, das sich in wechselseitigen Beziehungen zwischen Individuen, Teams, Einrichtungen, Trägern sowie im weiteren Zusammenhang von Gemeinwesen und Gesellschaft entwickelt (vgl. Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, S. 52). Es besteht die Verantwortung und die Herausforderung für alle Akteurinnen und Akteure, auf Basis unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung der Vielfalt familiärer Erziehungs- und Wertvorstellungen offen zu begegnen und dies mit dem spezifischen Werteprofil des Angebotes einer Tageseinrichtung in Einklang zu bringen (vgl. ebd. S. 16). Damit sind wesentliche Gelingensbedingungen benannt, um das in Satz 3 formulierte Ziel zu erreichen, für Kinder ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft erfahrbar zu machen.

Zu Absatz 2

Die Kenntnis der Kinderrechte und eine Beteiligungskultur sind eine wichtige Grundlage konzeptioneller Überlegungen in einer Tageseinrichtung wie auch der alltäglichen pädagogischen Arbeit mit Kindern. Der in Absatz 2 formulierte Anspruch, die Meinung und den Willen der Kinder im pädagogischen Alltag der Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen, greift das Ziel nach § 1 Abs. 1 Satz 4 auf und konkretisiert es unter Rückgriff auf die Formulierungen des § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII.

Zu Absatz 3

Der in Satz 1 formulierte Anspruch, mit den Eltern zusammenzuarbeiten und dabei eine angemessene Beteiligung der Kinder und deren Perspektiven zu beachten, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1. Die Sätze 2 und 3 übernehmen die Regelungsgehalte des § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 KitaG. Ergänzt wird die Regelung in Satz 3 um die ausdrückliche Erlaubnis, in die Dokumentation auch Video- und Fotodokumente aufzuneh-

men. Die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte (z. B. die Artikel 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung, nachfolgend abgekürzt: DSGVO –) werden durch diese Erlaubnis jedoch nicht berührt. Satz 4 knüpft an den Förderauftrag des § 9 a Satz 2 KitaG an. Da Sprachförderung insbesondere in der gesamten Alterskohorte der Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt relevant ist, wird der Förderauftrag entsprechend angepasst. Um den rheinland-pfälzischen Entwicklungsprozess im Bereich sprachlicher Bildung zu spiegeln, diesem gerecht zu werden und den hierfür notwendigen Gestaltungsspielraum zu schaffen, werden in die Gesamtrelation für Ü2-Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 zusätzliche Personalanteile integriert, die der Höhe nach den Sprachfördermitteln nach § 9 a Satz 2 KitaG entsprechen. Mit dieser Integration ist der Gedanke verbunden, dass auch künftig jede Tageseinrichtung den Förderauftrag nach Satz 4 durch das gesamte Team umsetzen kann. Qualifizierungen des Teams in diesem Bereich sind wünschenswert. Sprachbeauftragte, die auf Basis des Landesfortbildungscurriculums qualifiziert sind und entsprechend über Sprachförderstrategien sowohl für die additive Sprachförderung als auch die alltagsintegrierte sprachliche Bildung verfügen, sollen die alltagsintegrierte Sprachbildung besonders im Fokus behalten. Ziel ist es, dass die für die Sprachbildung beauftragte Person sicherstellt, dass alle Fachkräfte des Teams einer Einrichtung gemeinsam für eine alltagsintegrierte Sprachbildung Verantwortung übernehmen.

Zu Absatz 4

Zur optimalen Förderung der Entwicklung von Kindern bedarf es nicht nur des Zusammenwirkens der Verantwortungsgemeinschaft aus Eltern, pädagogischen Fachkräften und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sondern auch der Vernetzung der Tageseinrichtungen mit anderen Bereichen des Gemeinwesens. Der Begriff Sozialraum ist eine in der Jugendhilfe anerkannte und erforderliche Stadtplanungs- und Verwaltungskategorie. Er umfasst alle Aspekte des § 80 Abs. 2 und 4 SGB VIII. Er wird selbstverständlich in der Jugendhilfeplanung genutzt, vgl. z. B. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) 2016 „Lebensbegleitende Familienbildung im Sozialraum“. Satz 1 greift daher den Auftrag zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Sozialraums aus § 22 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 SGB VIII auf. Satz 2 übernimmt die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 3 KitaG zur Inanspruchnahme notwendiger Hilfen, wenn durch die pädagogischen Fachkräfte einer Tageseinrichtung Auffälligkeiten in der Entwicklung eines Kindes bemerkt werden. Solche Auffälligkeiten können durch eine Behinderung bedingt sein, aber auch durch Fälle von Vernachlässigung oder körperlicher, sexualisierter oder seelischer Misshandlung. Durch Absatz 4 Satz 3 wird klargestellt, dass im Bereich der Kindeswohlgefährdung außerdem das Schutzsystem des SGB VIII greift und die vorgesehenen Maßnahmen zu treffen sind: § 8 a Abs. 4 SGB VIII enthält einen eigenen Schutzauftrag für Träger von Tageseinrichtungen. Danach haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Einrichtungsträgern in Vereinbarungen sicherzustellen, dass die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungsabschätzung vornehmen, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen und grundsätzlich die Erziehungsberechtigten sowie das Kind beteiligen, wenn hierdurch nicht der Schutz des Kindes infrage gestellt wird. Die Tageseinrichtungen haben also die Aufgabe, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und erforderlichenfalls auch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren, damit dieser dem an ihn gerichteten weiteren Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII nachkommen kann. Flankiert wird der Schutzauftrag der Tageseinrichtungen durch verschiedene Ansprüche auf Beratung und Unterstützung bei der Erstellung und Anwendung von fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls, die der Einrichtungsträger gegenüber dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat, vgl. § 8 b Abs. 2 und § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII. Darüber hinaus sind die Einrichtungsträger nach § 47 SGB VIII verpflichtet, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Ereignisse und Entwicklungen in der Tageseinrichtung zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt fest, dass der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zugrunde gelegt werden sollen. Mit den „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ und den „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ existieren bereits entsprechende Vereinbarungen. Sie bilden den gemeinsamen Orientierungspunkt für die qualitativ hochwertige Arbeit in den Tageseinrichtungen. Im Rahmen der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung sollen sie daher die Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung sein.

Zu § 4 (Übergang zur Grundschule)

§ 4 übernimmt den Regelungsgehalt des § 2 a Abs. 1 und 3 KitaG.

Zu § 5 (Trägerschaft)

Zu Absatz 1

Trägervielfalt ist die Antwort, die das Jugendhilferecht auf das Bedürfnis von Eltern gibt, die Erziehung ihrer Kinder auch in Tageseinrichtungen auf der Grundlage ihrer Wertvorstellungen mitgestalten zu können. In der Trägerlandschaft sollen sich unterschiedliche Wertorientierungen, Inhalte, Methoden und Arbeitsformen abbilden, sodass dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern möglichst gut zur Geltung verholfen werden kann. Kann dem Ziel einer Trägervielfalt nicht entsprochen werden, sollen die Konzepte der Tageseinrichtungen im Bedarfsplan in angemessener Weise auf die heterogenen Wertorientierungen der Eltern eingehen. Die jugendhilferechtlichen Prinzipien der Trägervielfalt und des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten, die in § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 SGB VIII ihre Grundlage finden, werden durch Absatz 1 wiedergegeben. Im Rahmen der Evaluation nach § 29 soll die Entwicklung der Trägervielfalt Beachtung finden.

Zu Absatz 2

Satz 1, der im Wesentlichen § 10 Abs. 1 Satz 3 KitaG entspricht, gestaltet das Förderungsprinzip der Jugendhilfe aus, wonach sich auch der anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit einer angemessenen Eigenleistung an den Kosten seiner Maßnahme beteiligt. Dieses jugendhilferechtliche Prinzip ist in § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII grundgelegt. Über die Regelungen des Satzes 1 hinaus verzichtet der Gesetzentwurf

auf weitere Festlegungen zur Höhe eines Trägeranteils, sodass nach Abzug der Landeszuweisungen zu den Personalkosten nach § 25 die Aufbringung der verbleibenden Kosten zwischen den Einrichtungsträgern und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe – wie schon nach dem KitaG möglich – auch zukünftig im Vereinbarungsweg festgelegt werden kann. Die Normierung des Vereinbarungsweges erfolgt zum einen, weil sich auf der Grundlage der Regelungen der §§ 12, 14 und 15 KitaG im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis bereits Verhandlungssysteme über den Trägeranteil herausgebildet haben, die eine vereinheitlichende Festlegung erschweren. Darüber hinaus würde eine konkrete Bestimmung eines Eigenanteils aber auch den materiellen Grundentscheidungen des SGB VIII für ein möglichst plurales, bedarfsgerechtes Angebot (§ 3 Abs. 1 und § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII) zuwiderlaufen. In der Konsequenz wäre die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts durch die Anspruchsberechtigten nach § 5 Abs. 1 und § 24 SGB VIII in unzulässiger Weise verkürzt. Aus diesen Gründen müssen die Einrichtungsträger in ihrer Unterschiedlichkeit auch unterschiedlich behandelt. Neben ihrer inhaltlichen Ausrichtung müssen auch ihre unterschiedlichen finanziellen Verhältnisse, wie z. B. die Erbringung ehrenamtlicher Leistungen, bei der Beurteilung der angemessenen Eigenleistung gewürdigt werden. Die Angemessenheit der Eigenleistung kann sich folglich nur aus einer Beurteilung der Gesamtsituation des jeweiligen Einrichtungsträgers ergeben, was eine alle Einrichtungsträger vereinheitlichende Betrachtungsweise verbietet (vgl. dazu insgesamt Prof. Reinhard Wiesner: Rechtsgutachten für den Paritätischen Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz), Stand 23. September 2018; ders. § 74 Rn. 21, SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Aufl. 2015). Die mit Blick auf § 5 Abs. 4 Satz 1 in § 27 Abs. 3 geschaffenen Anreize können dabei privilegierend für die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe wirken und damit zusätzlich die Umsetzung der durch § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 SGB VIII gebotenen Trägervielfalt unterstützen.

Satz 2 regelt, dass auf Landesebene eine Rahmenvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger getroffen wird. Damit ist es möglich, Verhandlungsgrundlagen über sämtliche Kostenarten einerseits sowie andererseits über Anforderungen an Planung und Betrieb von Tageseinrichtungen zu schaffen, die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bilden. Diese Rahmenvereinbarungen berühren nicht § 45 SGB VIII.

Zu Absatz 3

Die Sätze 1 und 2 konkretisieren mit Blick auf die Anforderungen des § 45 SGB VIII die vom Träger einer Einrichtung zu erfüllenden Aufgaben. Es wird klargestellt, für welche Bereiche der Träger die Verantwortung trägt. Eine Möglichkeit zur Delegation gibt es aufgrund der mit § 45 SGB VIII einhergehenden Gewährleistungsverpflichtungen der Betriebsträger nicht. Davon zu unterscheiden sind die in § 22 genannten, in einer Tageseinrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben, die regelmäßig von der Einrichtungsleitung aufgrund ihrer tatsächlichen Sachnähe zum pädagogischen Alltag der Einrichtung ausgeführt werden. Orientierung zur Unterscheidung und Abgrenzung von Aufgaben, die der Trägerverantwortung unterliegen, und solchen, die der Leitung einer Einrichtung zukommen, geben die Qualitätsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (vgl. die Kapitel 5 und 6.1) sowie die Orientierungshilfe „Leitung in Kindertagesstätten“ der Kita-Spitzen vom Dezember 2010.

Satz 2 stellt sicher, dass die Tageseinrichtungen Zugang zu Fortbildung und Fachberatung haben. Für die Sicherstellung dieses Zugangs erhalten die Träger künftig über den Landesanteil an den Personalkosten nach § 25 Abs. 2 Mittel. In die Berechnung der Quote nach § 25 Abs. 2 sind nämlich die Kosten für die Fortbildung und Fachberatung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KitaG i. V. m. § 6 Abs. 4 KitaLVO, die nach diesen Vorschriften zu den Personalkosten zählen, mit eingeflossen, wie die Mittel für das „Landesprogramm zur Qualifizierung und Prozessbegleitung der pädagogischen Fachkräfte und Teams in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ i. H. v. 1,2 Mio. EUR jährlich. Nachweise über Fortbildung und Fachberatung werden im Rahmen des Abrechnungssystems durch die zu erlassende Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 6 sichtbar gemacht.

Zu Absatz 4

Satz 1 übernimmt unter Ersetzung des Begriffs des Kindergartens durch den der Tageseinrichtung nach dem SGB VIII wortgleich die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 1 KitaG. Satz 2 weist darauf hin, dass die pflichtigen Gemeinden die Möglichkeit haben, die Aufgabe auch im Rahmen von kommunalen Zusammenschlüssen oder durch eine Trägerschaftsübernahme durch Verbandsgemeinden zu erledigen. Die Beteiligten vor Ort sollen sich entscheiden können, ihre Ressourcen gemeinschaftlich so einzusetzen, dass bedarfsgerechte Angebote auch in ländlichen Regionen dauerhaft gesichert werden können und die Trägerqualität durch geeignete Strukturen gesichert werden kann.

Satz 2 lässt die Regelungen über das Zustandekommen von kommunalen Kooperationen nach der Gemeindeordnung oder dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982 S. 476) jedoch unberührt.

Zu Absatz 5

Die Sätze 1 und 2 entsprechen § 10 Abs. 3 KitaG. Die Vorschrift enthält eine Ausnahme zu Absatz 2 für Betriebe, die eigene Tageseinrichtungen unterhalten, um ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine arbeitsortnahe Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder zur Verfügung stellen zu können. Satz 3 übernimmt unter redaktioneller Anpassung die bisherige Regelung von § 10 Abs. 4 Satz 4 KitaG.

Zu § 6 (Grundsätze der Kindertagespflege)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 1 Abs. 5 Satz 2 KitaG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen der Großtagespflege, die unter Anbindung an ein Unternehmen ermöglicht werden soll. Das Ermöglichen der Großtagespflege ist ein weiterer

Baustein zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Sie kann ein zusätzlicher Weg sein, um Unternehmen bei der Befriedigung eines standortbedingten Betreuungsbedarfs für die Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen. Die Beschränkung der Großtagespflege auf kindgerechte Räumlichkeiten von Unternehmen dient der Abgrenzung zu Angeboten der institutionellen Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen. Satz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII für den Fall, dass die kindgerechten Räumlichkeiten des Unternehmens und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Tagespflegeperson auseinanderfallen.

Zu § 7 (Beirat)

Der Anteil der Kinder, die in Tageseinrichtungen betreut werden, steigt. Die Kinder, die diese Betreuungsangebote wahrnehmen, verbringen zudem einen gewichtigen Teil ihres Alltags in den Einrichtungen. Aus diesem Grund hat sich auch die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsträger, -leitung, -personal und Eltern verändert. Die Beteiligten arbeiten bei der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen kooperativ zusammen. Dieses Verständnis von Erziehung, Bildung und Betreuung als gemeinsam wahrzunehmende Aufgabe der Beteiligten ist Voraussetzung für eine gute Qualität der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen. § 7 bildet diesen Anspruch strukturell ab und gibt dieser Zusammenarbeit in einem Beirat einen festen institutionellen Rahmen, in welchem sich Träger, Einrichtungsleitung und pädagogisches Personal sowie Eltern begegnen, um miteinander grundsätzliche Angelegenheiten, die die Tages-einrichtung als Ganzes betreffen, zu besprechen, zu bearbeiten und gemeinsam Empfehlungen zu beschließen. Insofern ist der Beirat ein Gremium, in welchem die Rechte aller Beteiligten, die nach dem Jugendhilferecht bereits heute bei der Gestaltung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen zu achten sind, durch ein die Verantwortlichkeiten und Betroffenheiten spiegelndes Verfahren gesichert und praktisch miteinander in Einklang gebracht werden. Im Unterschied zum Elternausschuss handelt es sich beim Beirat um ein Gremium, das in grundsätzlichen Angelegenheiten auf der Grundlage der Entscheidungsregeln des Absatzes 3 einen gemeinsamen Beschluss aller relevanten Beteiligten fasst. Dies hat zur Folge, dass durch das Gremium und seine Verfahrensstrukturen eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung und Bewertung der Themen induziert wird.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Beirat in der Regel einmal jährlich tagt (vgl. Absatz 6). Die hierdurch verursachten Kosten werden durch den Zeitaufwand, den die Mitglieder des Beirats haben, bestimmt. Es wird von einem jährlichen Aufwand von vier Stunden inklusive Vor- und Nachbereitungszeit je Mitglied ausgegangen. Bewertet auf Basis der durchschnittlichen Personalkosten und der Anzahl der Einrichtungen wurde der Aufwand für Träger kommunaler Einrichtungen, für die Leitung, die Teamvertretung und die Vertretung der Kinderperspektive durch ein Teammitglied für alle Einrichtungen bewertet. Insgesamt ergeben sich auf Basis der Daten der Betriebs-erlaubnisdatenbank des LSJV zum Stichtag 31. Dezember 2017 894 000 EUR Mehrbelastung pro Jahr. Diese wird als Mehrbelastungsausgleich in der Landesquote nach § 25 Abs. 2 abgebildet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass in jeder Tageseinrichtung ein Beirat einzurichten ist, in dem Einrichtungsträger, -leitung, pädagogisches Personal und Eltern zusammenarbeiten und unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag der Einrichtung gewonnenen Perspektive der Kinder über grundsätzliche Angelegenheiten beschließen. Von einer grundsätzlichen Angelegenheit ist auszugehen, wenn die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der gesamten Einrichtung grundlegend und strukturell verändert werden soll und dadurch die Rechte aller relevanten Beteiligten berührt werden. Solche Angelegenheiten sind insbesondere beabsichtigte Änderungen der konzeptionellen Ausrichtung der Tageseinrichtung oder Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 21 Abs. 6 Satz 3. Als grundsätzlich können also alle Angelegenheiten bewertet werden, die eine Änderung einer Betriebserlaubnis nach sich ziehen würden. Bei der erstmaligen Errichtung einer Tageseinrichtung ist hingegen kein Beschluss eines Beirats über die grundsätzlichen Angelegenheiten erforderlich. Erst über grundsätzliche Veränderungen nach einer Inbetriebnahme muss der Beirat beschließen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Besetzung des Beirats, wobei jede Gruppe für die Entsendung ihrer Mitglieder selbst verantwortlich ist. Eine konkrete Größe wird nicht geregelt. Sie soll von den Beteiligten vor Ort so gewählt werden, dass eine gute Arbeits- und Gesprächsatmosphäre im Gremium gewährleistet ist. Deswegen wird lediglich vorgegeben, dass die Gruppen jeweils die gleiche Anzahl von Mitgliedern entsenden. Diese Regelung dient auch der Etablierung einer gleichmäßigen Diskussionsstruktur innerhalb des Beirats. Die Gewichtung der Beiträge der verschiedenen Gruppen wird dann spätestens durch die Beschlussregel des Absatzes 3 eingeführt. Im Vorfeld des Beschlusses soll es aber im Gremium zu einer möglichst gleichberechtigten Befassung der Beiratsmitglieder mit den zu behandelnden Themen kommen. Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft hat im Beirat die Aufgabe, die im pädagogischen Alltag gewonnene Perspektive der Kinder in die Entscheidungsprozesse einzubringen, damit diese in den Beratungen der Erwachsenen berücksichtigt werden kann. Kinderperspektiven lassen sich z. B. durch die Verankerung altersangemessener partizipativer Strukturen im pädagogischen Alltag gemeinsam herausarbeiten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt eine Gewichtung der Stimmanteile vor. Damit ist sichergestellt, dass ein Beschluss des Beirats immer vom Einrichtungsträger unterstützt und mitgetragen werden muss. Die Gewichtsverteilung spiegelt die Verantwortlichkeiten des Betriebsträgers, die sich aus § 45 SGB VIII ergeben und für die er einstehen können muss. Gleichwohl soll er in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit der gesamten Tageseinrichtung betreffen, im Vorfeld der Entscheidung in einen konstruktiven Austausch mit den Beteiligten eintreten und den Beirat als einen Ort der Konsenssuche nutzen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft Regelungen zur Festlegung des Beiratsvorsitzes. Die Elternvertreterinnen und -vertreter können sich auch selbst bei der Wahl des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds vorschlagen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt die Entscheidungsregel fest. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass die Trägerseite in Pattsituationen den Ausschlag gibt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Häufigkeit des Zusammentritts des Beirats.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält eine Verordnungsermächtigung.

Zu § 8 (Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft)

Zu Absatz 1

Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (vgl. § 4 Abs. 1 SGB VIII). Daher regelt Absatz 1 für den Fall, dass anerkannte Träger der freien Jugendhilfe Regelungen oder Verfahren für ihre Tageseinrichtungen haben, die den Regelungen des § 7 gleichwertig sind, diese Regelungen und Verfahren auch anzuerkennen sind. Damit ist klargestellt, dass die Träger nicht exakt die Regelung des § 7 abbilden müssen und Doppelstrukturen entstehen. Es kommt vielmehr darauf an, dass das den § 7 tragende Grundprinzip der die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten achtenden gemeinsamen Beschlussfassung der relevanten Beteiligten über grundsätzliche Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Bildung-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit der gesamten Tageseinrichtung betreffen, in den eigenen Regeln der Träger der freien Jugendhilfe zum Tragen kommen kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Prinzipien, die ihre Grundlagen in den Rechten der Beteiligten finden, die nach dem Jugendhilferecht bereits heute bei der Gestaltung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen zu achten sind, bleibt damit den Einrichtungsträgern überlassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine deklaratorische Regelung, die ihre Grundlage im besonderen Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften findet. Gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 41 der Verfassung für Rheinland-Pfalz haben sie das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten. Insofern können sie als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für den durch sie angebotenen Bereich der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen eigene, auch von diesem Abschnitt abweichende Regelungen erlassen.

Zu § 9 (Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen)

Zu Absatz 1

Einrichtungsträger, -leitung, -personal und Eltern begegnen sich in der Tageseinrichtung als Erziehungspartner, die die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder gemeinsam gestalten. Eine kooperative Zusammenarbeit der Beteiligten ist ein Ausweis von Qualität und eine wichtige Voraussetzung für die Förderung des Wohles der Kinder. Aus diesem Grund kommt der Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen ein besonderes Gewicht zu. Sie findet in zwei Gremien statt. Dies sind die Elternversammlung als Versammlung aller Eltern der eine Tageseinrichtung besuchenden Kinder und der Elternausschuss. Absatz 1, der § 3 Abs. 1 KitaG entspricht, legt daher Elternversammlung und Elternausschuss als Gremien der Elternmitwirkung auf der Ebene der Tageseinrichtung fest. Der Beirat nach § 7 ist in Abgrenzung dazu das Gremium, das die Gesamtheit der eine Kindertageseinrichtung prägenden Protagonisten (Träger der Einrichtung, Fachkräfte, Leitung, Eltern) abbildet und über wesentliche Entwicklungsperspektiven berät und gemeinsam entscheidet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung der Elternversammlung, die Häufigkeit ihres Zusammentritts, ihre Aufgaben sowie die Teilnahme von Leitung und Träger. Die Elternversammlung hat die Aufgabe, grundsätzliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten zu erörtern. Dies sind zum einen alle Fragen, mit denen sich ebenfalls der Beirat beschäftigen muss. Es können aber auch Angelegenheiten sein, die für die gesamte Tageseinrichtung von Bedeutung sind, über die aber der Beirat nicht beschließen muss, weil die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der gesamten Einrichtung nicht grundlegend und strukturell verändert wird. Die Elternversammlung hat also bei ihrer Befassung immer die Einrichtung als Ganzes im Fokus, beschäftigt sich mit den Angelegenheiten aber insbesondere, um die Perspektive der Eltern herauszuarbeiten. In der Elternversammlung erfolgt daher eine umfassende Information zu allgemeinen Sachständen und Entwicklungen der Einrichtung z. B. als Jahresrückblick oder -vorschau durch den Einrichtungsträger und den Elternausschuss. Personalangelegenheiten fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Elternversammlung. Die Erörterung grundsätzlicher Angelegenheiten im Rahmen der Elternversammlung soll eine umfassende Information der Eltern sicherstellen. Darüber hinaus ist die Elternversammlung der Ort, an dem sich ein von der Elternschaft legitimiertes Meinungsbild herausbilden kann, das dann durch den Elternausschuss oder im Beirat vertreten wird. Die Elternversammlung wählt außerdem den Elternausschuss und hat damit auch das Recht, dessen Positionierung zu beeinflussen und ggf. zu überstimmen. Insgesamt entspricht Absatz 2 im Wesentlichen § 3 Abs. 2 KitaG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Aufgaben und Rechte des Elternausschusses sowie die Teilnahme von Träger und Leitung an seinen Sitzungen. Er entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 3 KitaG. Deutlicher als bisher wird neben dem Beratungsauftrag gegenüber Träger und Leitung der Auftrag des Elternausschusses als Interessenvertretung der Eltern formuliert. Er soll als Transmissionsriemen und Mittler der Interessen der gesamten Elternschaft gegenüber Einrichtungsträger und -leitung fungieren. Um seine Funktionen erfüllen zu können, muss er vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten informiert und angehört werden. Er hat in diesen Bereichen auch einen Informationsanspruch gegenüber Träger und Leitung. Zu den wesentlichen Angelegenheiten

zählen sämtliche Fragen, mit denen sich der Beirat oder die Elternversammlung beschäftigen müssen. Der Elternausschuss kann sich aber auch mit solchen Angelegenheiten auseinandersetzen, die von größerer allgemeinerer Bedeutung für alle Eltern sind, aber weder eine Befassung des Beirats noch der Elternversammlung erforderlich machen. Das können z. B. einzelne pädagogische Themen oder Aspekte der organisatorischen Alltagsgestaltung sein. Personalangelegenheiten fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Elternausschusses.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung.

Zu § 10 (Beschwerderecht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bildet die Komplementärreglung zu § 9 Abs. 3. Das Beschwerderecht soll sicherstellen, dass der Elternausschuss seine Funktion als Transmissionsriemen und Interessenvertretung der gesamten Elternschaft wahrnehmen kann. Erreichen ihn die dafür notwendigen Informationen nicht oder nicht so, dass er sich mit der Angelegenheit angemessen befassen und ggf. auch eine Elternversammlung einberufen kann, hat er die Möglichkeit, den Fall dem Landesjugendamt vorzulegen. Der Idee folgend, den Beteiligten vor Ort den Weg zu einer einvernehmlichen und gemeinsamen Lösung offen zu halten, ist dieses Beschwerderecht stufenförmig aufgebaut. Der Beteiligung des Landesjugendamts soll deshalb grundsätzlich eine Befassung des Einrichtungsträgers oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorausgehen. Wenn in einem Fall jedoch nicht mehr mit einer weiteren inhaltlichen Auseinandersetzung gerechnet werden muss, weil z. B. ein Verhalten des Einrichtungsträgers gerügt werden soll, kann der Fall direkt dem Landesjugendamt vorgelegt werden. Dieser Aufbau des Beschwerdeverfahrens entspricht den aus § 22 a Abs. 2 Satz 2 und § 45 SGB VIII abzuleitenden Verantwortlichkeiten von Einrichtungsträger, örtlichem und überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält die Möglichkeit für jedes Mitglied eines Elternausschusses, die Beschwerde beim Landesjugendamt vorzubringen. Sie muss nicht durch das gesamte Gremium vorgetragen werden. Satz 2 beschreibt die Reaktionsmöglichkeit des Landesjugendamtes. Es leitet ein Mediationsverfahren ein, in welchem die Beteiligten vor Ort den Konflikt einvernehmlich beilegen können. Ziel soll dabei insbesondere eine Verständigung über künftige Beteiligungsverfahren und die einvernehmliche Festlegung von Regeln sein, mit deren Hilfe ähnliche Konfliktsituationen in der Zukunft vermieden werden können.

Zu § 11 (Geltung für Tageseinrichtungen in freier Träger schaft)

Zu Absatz 1

Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (vgl. § 4 Abs. 1 SGB VIII). Daher regelt Absatz 1 für den Fall, dass anerkannte Träger der freien Jugendhilfe Regelungen oder Verfahren für ihre Tageseinrichtungen haben, die den Regelungen der §§ 9 und 10 gleichwertig sind, diese Regelungen und Verfahren auch anzuerkennen sind. Damit ist klargestellt, dass die Träger nicht exakt die Regelung der §§ 9 und 10 abbilden müssen. Es kommt vielmehr darauf an, dass das die §§ 9 und 10 tragende Grundprinzip der Elternmitwirkung bei grundsätzlichen sowie wesentlichen Angelegenheiten durch rechtzeitige Information, Anhörung und Mitwirkungsmöglichkeiten in den eigenen Regeln der Träger der freien Jugendhilfe zum Tragen kommen kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Prinzipien, die ihre Grundlagen in den Rechten der Beteiligten finden, die nach dem Jugendhilferecht bereits heute bei der Gestaltung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen zu achten sind, bleibt damit den Einrichtungsträgern überlassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine deklaratorische Regelung, die ihre Grundlage im besonderen Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften findet. Gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 41 der Verfassung für Rheinland-Pfalz haben sie das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten. Insofern können sie als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für den durch sie angebotenen Bereich der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen eigene, auch von den Regelungen der §§ 9 und 10 abweichende Regelungen erlassen.

Zu § 12 (Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe)

Zu Absatz 1

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 KitaG haben sich in vielen Jugendamtsbezirken bereits Kreis- oder Stadtelternausschüsse gebildet. § 12 greift dies auf und legt in Absatz 1 Satz 1 fest, dass die Elternausschüsse der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen auf örtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden sollen. Ferner wird in Absatz 1 Satz 2 wie in § 3 Abs. 4 KitaG geregelt, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe diesen Zusammenschluss unterstützen. Von der Unterstützungsleistung umfasst wird auch die Arbeit eines Kreis- oder Stadtelternausschusses während des Jahres. Die Ausgestaltung eines konkreten Verfahrens zur Bildung eines Kreis- oder Stadtelternausschusses bleibt einer Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aufgaben der Kreis- oder Stadtelternausschüsse. Sie sollen als Transmissionsriemen und Vertretung der Interessen von Eltern, deren Kinder eine in den Bedarfsplan aufgenommene Tageseinrichtung besuchen, gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fungieren. Zugleich sollen die Kreis- und Stadtelternausschüsse der Ort sein, an dem sich ein legitimiertes Meinungsbild der Eltern herausbilden kann. Zu diesen Zwecken erhalten die Kreis- und Stadtelternausschüsse nach Absatz 2 Satz 1 zum einen das Recht, das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung zu entsenden. Die oder der Entsandte hat künftig dort ein Antragsrecht (vgl. Folgeänderung in Artikel 2 des Gesetzentwurfs). Zum anderen wird in Absatz 2 Satz 2 geregelt, dass die Kreis- oder Stadtelternausschüsse vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig und umfassend vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, die alle in den Bedarfsplan aufgenommenen Tages-ein-

richtungen betreffen, informiert und angehört werden müssen. Wesentliche Angelegenheiten können z. B. die jährliche Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder Elternbeitragssatzungen sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung.

Zu § 13 (Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe)

Zu Absatz 1

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 KitaG hat sich auf Landesebene bereits ein Landeselternausschuss gebildet. § 13 greift dies auf und legt in Absatz 1 Satz 1 fest, dass die Kreis- und Stadtelternausschüsse auf überörtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden sollen. Ferner wird in Absatz 1 Satz 2 wie in § 3 Abs. 4 KitaG geregelt, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe diesen Zusammenschluss unterstützt. Von der Unterstützungsleistung umfasst wird auch die Arbeit des Landeselternausschusses während des Jahres. Die Ausgestaltung eines konkreten Verfahrens zur Bildung eines Landeselternausschusses bleibt einer Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aufgaben des Landeselternausschusses. Er soll als Transmissionsriemen und Vertretung der Interessen aller Eltern von Kindern in Tageseinrichtungen gegenüber dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fungieren. Zugleich soll der Landeselternausschuss der Ort sein, an dem sich ein legitimiertes Meinungsbild aller Eltern herausbilden kann. Zu diesen Zwecken erhält der Landeselternausschuss nach Absatz 2 Satz 1 zum einen das Recht, das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung zu benennen. Die oder der Benannte ist dann durch das fachlich zuständige Ministerium berufen und hat künftig im Landesjugendhilfeausschuss ein Antragsrecht (vgl. Folgeänderung in Artikel 2 des Gesetzentwurfs). Zum anderen wird in Absatz 2 Satz 2 geregelt, dass der Landeselternausschuss vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig und umfassend vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in allen Tageseinrichtungen betreffen, informiert und angehört werden muss. Wesentliche Angelegenheiten können z. B. Änderungen von Rechtsvorschriften oder Empfehlungen für Qualitätsstandards in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung.

Zu § 14 (Förderung in einer Kindertageseinrichtung, Rechtsanspruch)

Zu Absatz 1

Satz 1 passt den Regelungsgehalt des § 5 Abs. 1 Satz 1 KitaG auf die seit dem 1. August 2013 geltende Rechtslage nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII an. Anspruchsberechtigt sind nach § 86 Abs. 1 SGB VIII Kinder von Eltern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben.

Satz 2 präzisiert den bestehenden Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten, der sich auf ein Angebot vor- und nachmittags bezieht, vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 KitaG. Künftig soll der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gerichtet sein und im Rahmen der Öffnungszeiten ein tägliches Angebot von regelmäßig sieben Stunden umfassen, das in der Regel als Vormittagsangebot ausgestaltet werden soll. Vormittagsangebot bedeutet dabei, dass der Beginn und ein wesentlicher Teil der Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeit der Tageseinrichtung am Vormittag liegen sollen. Diese Fassung des Anspruchsinhalts ändert damit effektiv nichts an dem seit dem Jahr 1991 bestehenden Anspruchsinhalt. Auch die in § 5 Abs. 2 Satz 1 KitaG genannte Verpflichtung auf ein Angebot vor- und nachmittags geht von einer Regelbetreuungszeit von sieben Stunden aus, die lediglich durch eine Mittagspause unterbrochen wird. Das ergibt sich auch aus der seit dem Jahr 1991 existierenden Vorschrift des § 2 Abs. 4 und 5 KitaLVO, der eine anspruchserfüllende Regelzeit von sieben Stunden unterstellt (vgl. Baader, Flach, Lerch, Zwick: Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz mit Durchführungsbestimmungen, Kommentar, 9. Aufl. 2015, S. 29 und 69).

Satz 2 bleibt also mit Blick auf den reinen zeitlichen Umfang, der als anspruchserfüllend definiert wird, bei den auch schon heute geltenden sieben Stunden. Er bestimmt nur hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung, dass die sieben Stunden grundsätzlich nicht mehr über den Tag verteilt, sondern zusammengezogen werden sollen. Das schon als Alternative zu § 5 Abs. 2 Satz 1 KitaG existierende sogenannte verlängerte Vormittagsangebot des § 5 Abs. 2 Satz 2 KitaG wird damit zum Grundsatz erhoben. Diese Vorschrift legt fest, dass den Wünschen der Eltern nach Angeboten, die auch eine Betreuung über Mittag mit Mittagessen einschließen, Rechnung getragen werden soll. Dieses Wunschrecht der Eltern ist vorbehaltlos gestaltet und nicht an den Nachweis eines besonderen Bedarfs geknüpft, sodass der Gesetzgeber seit dem 1991 einen sehr hohen Verpflichtungsgrad vorgesehen hat, was das Vorhalten eines verlängerten Vormittagsangebots angeht. Das ergibt sich auch aus § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 KitaLVO. Damit werden durch § 14 Abs. 1 Satz 2 im Hinblick auf den zeitlichen Umfang keine neuen Anforderungen an die Anspruchserfüllung gestellt.

Es ist zu erwarten, dass sich durch die Präzisierung des Rechtsanspruchs bzw. durch das Zusammenziehen des zeitlichen Umfangs, der dem schon heute vorgesehenen verlängerten Vormittagsangebot entspricht, Synergieeffekte ergeben. Der Rechnungshof hat ausgeführt, dass Eltern auf Ganztagsplätze ausweichen, weil ein Großteil der Tageseinrichtungen ein verlängertes Vormittagsangebot nicht mehr vorsieht. Das Besuchsverhalten entspräche jedoch dem eines verlängerten Vormittagsangebots (vgl. Kommunalbericht 2017, S. 78). Durch die Bündelung der anspruchserfüllenden Zeiten in Satz 2 wird daher der Anreiz gesetzt, Bedarf und Betreuungszeiten besser aufeinander abzustimmen. Zum 31. Dezember 2017 liegt die Teilzeitquote der geförderten Plätze bei 46,56 (Betriebserlaubnisdatenbank des LSJV).

Satz 3 stellt klar, dass die bundesrechtlichen Regelungen zum Anspruchsinhalt nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 SGB VIII unberührt bleiben.

In Satz 4 ist vorgesehen, dass bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit einschließen, ein Mittagessen vorgesehen werden soll. Eine vergleichbare Vorgabe enthält § 5

Abs. 2 KitaG, nach welchem den Wünschen der Eltern nach Angeboten, die auch eine Betreuung über Mittag mit Mittagessen einschließen, entsprochen werden soll. Das Wunschrecht der Eltern ist vorbehaltlos und nicht an den Nachweis eines besonderen Bedarfs geknüpft, sodass der Gesetzgeber seit dem Jahr 1991 auch einen sehr hohen Verpflichtungsgrad im Hinblick auf die Mittagsverpflegung vorgesehen hat. Das ergibt sich auch aus § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 KitaLVO. Gleichzeitig sind § 5 Abs. 2 KitaG und die genannten Vorschriften der Landesverordnung im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Mittagsverpflegung offen. Dadurch ist einerseits sichergestellt, dass bei Betreuungsangeboten über die Mittagszeit grundsätzlich eine geregelte Form der Mittagsverpflegung stattfindet. Andererseits enthalten die Regelungen schon immer den notwendigen Gestaltungsspielraum, um die Wünsche der Eltern sowie die pädagogische Konzeption und die räumlichen Voraussetzungen der jeweiligen Tageseinrichtung aufeinander abstimmen zu können. § 14 Abs. 1 Satz 4 behält diesen Verbindlichkeitsgrad bei. Die konkrete Ausgestaltung des Angebots bleibt damit einem Bestimmungsprozess vor Ort vorbehalten, der Elternwünsche, pädagogische Konzeption und räumliche Voraussetzungen der Tageseinrichtung berücksichtigt. Der geeignete Ort, an dem die Beteiligten zu einem qualifizierten Austausch über dieses Thema kommen sollen, ist der Beirat nach § 7. Insgesamt ergibt sich damit aus Satz 4 keine neue Anforderung an eine bestehende Aufgabe. Vielmehr wird ein Prozess verstärkt, bei dem ein bedarfsgerechtes Angebot für eine größere Anzahl an Kindern zur Verfügung steht. Nach § 31 Abs. 1 ist deshalb auch eine Übergangsfrist für die Ausgestaltung des Mittagessens vorgesehen. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf in § 26 Abs. 4 wie in § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaG die Möglichkeit zur Beitragserhebung für Mittagessen und Verpflegung vor, sodass durch die Regelung keine zusätzliche finanzielle Belastung für die Träger entsteht.

Die Ausgestaltung des Verpflegungsangebotes in allen Tageseinrichtungen soll nach Satz 4 Halbsatz 2 schrittweise dem Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. in der jeweils geltenden Auflage entsprechen. Um die Nachhaltigkeit in der Verpflegung weiter zu fördern, wird die Landesregierung durch verschiedene Maßnahmen weiter dazu beitragen, damit das Verpflegungsangebot stufenweise bis zu einem Anteil an Produkten aus biologischer Erzeugung von 30 Prozent und einem Anteil an Produkten aus regionaler Produktion von 50 Prozent ausgebaut werden kann. Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Essen dient der Gesundheitsförderung, ist eine wichtige Voraussetzung für Lebensqualität und Lernerfolg. In den Tageseinrichtungen sammeln Kinder prägende Erfahrungen im Umgang mit Lebensmitteln und erfahren Freude am Essen mit Gleichaltrigen (vgl. Kapitel 3.10 BEE). Gemeinsame Mahlzeiten sind Bestandteil einer ganzheitlichen Bildung in Tageseinrichtungen.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 übernehmen den Regelungsgehalt des § 5 Abs. 1 Satz 2 KitaG. Satz 3 präzisiert den unbestimmten Rechtsbegriff der zumutbaren Entfernung und kann beiden Seiten im Einzelfall größeren Spielraum verschaffen.

Zu § 15 (Förderung in Kindertagespflege)

Die Sätze 1 und 2 übernehmen die Regelung des § 24 Abs. 2 SGB VIII. Satz 3 übernimmt die Regelung des § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII. § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 berühren nicht die in § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII vorgesehene Gleichwertigkeit der Angebotsformen der Betreuung in einer Tageseinrichtung und der Betreuung in Kindertagespflege. Die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII sowie § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 richtet sich also darauf, dem anspruchsberechtigten Kind einen Platz in einem öffentlich geförderten Betreuungsverhältnis nachzuweisen, der seinem individuellen Bedarf und dem seiner Erziehungsberechtigten entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 5 C 19).

Zu § 16 (Förderung von Kleinkindern)

Die Vorschrift entspricht § 7 KitaG, der eine Anforderung an die Bedarfsplanung enthält. Sie integriert den Regelungsgehalt des § 24 Abs. 1 SGB VIII, der festlegt, unter welchen Bedingungen Kinder vor der Vollendung des ersten Lebensjahres einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege haben.

Zu § 17 (Förderung von Schulkindern)

Die Vorschrift entspricht § 6 KitaG, der eine Anforderung an die Bedarfsplanung enthält und als Landesspezifikum den Vorrang einer durchgehenden Betreuung von Schulkindern durch die Schule festlegt. Die Vorschrift integriert den Regelungsgehalt des § 24 Abs. 4 SGB VIII, der bereits eine Istbestimmung enthält und festlegt, unter welchen Bedingungen für Schulkinder, die sich nicht in einem vorrangigen durchgehenden Betreuungsangebot durch die Schulen befinden, ein Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege vorzuhalten ist.

Zu § 18 (Modellprojekte)

Die Vorschrift übernimmt unter redaktioneller Überarbeitung den Regelungsgehalt des § 8 KitaG.

Zu § 19 (Bedarfsplanung)

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in ihrem Planungsgebiet. Diese Gesamtverantwortung ergibt sich aus § 79 SGB VIII, der als Fundamentalnorm den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung einschließlich der Finanzverantwortung zuweist. Die in § 80 SGB VIII näher ausgestaltete Planungsverantwortung ist ein in die Zukunft gerichteter Gestaltungsprozess. Auf seiner Grundlage ist festzustellen, ob geeignete Tageseinrichtungen und Angebote zur Kindertagespflege in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Um den Bedarf feststellen zu können, muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gemeinden seines Planungsgebietes in die Planung einbeziehen, wenn dort Angebote vorhanden sind oder aufgebaut werden sollen. Dabei stellt die Planung nach § 80 SGB VIII das entscheidende und umfassende Steuerungsinstrument für die Erfüllung des Sicherstellungsauftrags dar. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Tageseinrichtungen und Angeboten zur Kindertagespflege festzustellen (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII), den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Kinder und der Eltern für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist auch Vorsorge für

die Befriedigung unvorhergesehener Bedarfe zu treffen (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Einrichtungen und Angebote der Tagesbetreuung sollen so geplant werden, dass die Ziele gemäß § 80 Abs. 2 SGB VIII erreicht werden können. Dazu zählt unter anderem die Gewährleistung eines pluralen Angebots an Leistungsträgern und die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Ferner haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen (§ 80 Abs. 4 SGB VIII). Insofern sind auch die Planungen des Trägers der Eingliederungshilfe bei der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen.

Bei der Planungsverantwortung im Sinne des § 80 SGB VIII handelt es sich um eine nicht delegierbare gesetzliche Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Planung, mit der diese ihre Gewährleistungsverpflichtung gemäß § 79 SGB VIII realisieren. Ihr haben sie kontinuierlich nachzukommen. Jugendhilfe- und damit Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung kann insofern nicht als eine nach einmaligem Geschehen abgeschlossene Aufgabe verstanden werden (vgl. insgesamt BVerfG vom 21. November 2017, 2 BvR 2177/16, RZ. 97 ff.)

Die Bestimmungen des § 19 zur Bedarfsplanung knüpfen an die Vorgaben der §§ 5, 79 und 80 SGB VIII an. Sie betreffen die Sicherstellungsebene und korrespondieren insbesondere mit den Bestimmungen des § 24 SGB VIII und der §§ 14 bis 17, die die Ansprüche der Leistungsberechtigten und Anforderungen an die Bedarfsplanung umschreiben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 formuliert die Ziele und Funktionen der Bedarfsplanung als Steuerungsinstrument. Die Regelungen stellen insoweit eine Zusammenfassung der Vorgaben des § 80 SGB VIII dar.

Zu Absatz 2

Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 9 Abs. 1 Satz 4 KitaG. Die Notwendigkeit einer jährlichen Anpassung ergibt sich aus der Funktion des Bedarfsplans als Steuerungsinstrument. Abs. 2 Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 9 Abs. 1 Satz 1 KitaG.

Die Bedarfsplanung hat nicht nur quantitativen Aspekten zu folgen, sondern muss aufgrund der Regelungen der §§ 3 und 5 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht und Trägervielfalt) qualitative Aspekte berücksichtigen. Aus diesem Grund ist bei der Bedarfsplanung auch § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs zu beachten.

Satz 3 regelt, dass im Bedarfsplan Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen, zu treffen sind. § 24 Abs. 1 bis 4 SGB VIII bestimmt die Inhalte der Ansprüche der Kinder auf Förderung in einer Tageseinrichtung in Abhängigkeit vom individuellen Bedarf. § 14 Abs. 1 Satz 2 legt im Anschluss daran fest, dass der Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten ein tägliches Angebot von regelmäßig sieben Stunden umfasst, das in der Regel als Vormittagsangebot ausgestaltet werden soll. Es ist zu erwarten, dass durch die Präzisierung des Rechtsanspruchs und die Bündelung der anspruchserfüllenden Zeiten in § 14 Abs. 1 Satz 2 der Anreiz gesetzt wird, Bedarf und Betreuungszeiten für Plätze besser aufeinander abzustimmen. Um also ein bedarfsgerechtes Platzangebot abbilden zu können, ist es erforderlich, im Bedarfsplan auch Aussagen zu den in den Einrichtungen erforderlichen Betreuungszeiten für Plätze zu machen. Dies kann letztlich auch indirekt Auswirkungen auf die Öffnungszeiten der Einrichtungen haben.

Darüber hinaus sind gemäß Absatz 2 Satz 4 auch Festlegungen zu sozialräumlichen Situationen der Tageseinrichtungen zu treffen. Diese Vorgabe knüpft an die Aufträge der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 22 a SGB VIII an. Die Festlegungen zur sozialräumlichen Situation dienen als Anknüpfungspunkt für die Verteilung des Budgets gemäß § 25 Abs. 5. Im Rahmen der Bedarfsplanung sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine konzeptionell begründete Verteilung dieser Mittel vorsehen. Zu berücksichtigende Indikatoren sind insbesondere Sozialräume (Quartiere) mit einem hohen Anteil an Sozialwohnungen oder einer unterdurchschnittlichen Wohnfläche pro Einwohner, ein erhöhter Anteil von Kindern, die in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und SGB XII leben, die Randlage des Quartiers, eine insbesondere im ländlichen Raum anzutreffende unzureichende und räumlich schwer zu erreichende soziale Infrastruktur, ein hoher Anteil an Kindern und Familien, die von Herausforderungen zur Integration in die Gesellschaft betroffen sind, sowie Bedarfe einer Kindertageseinrichtung für Kinder mit Behinderungen. Die besonderen individuellen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen sind Gegenstand der Eingliederungshilfe nach SGB IX oder SGB XII. Bei der Aufstellung eines Bedarfsplans nach § 80 SGB VIII und den Vorschriften dieses Gesetzentwurfs ist deshalb darauf zu achten, dass diese Planungen und die Planungen der Eingliederungshilfe aufeinander abgestimmt werden.

Satz 4 übernimmt die Regelung des § 9 Abs. 4 Satz 2 KitaG. Dadurch ist klargestellt, dass in der Bedarfsplanung neben den Interessen der berufstätigen Eltern auch den Interessen der in Ausbildung stehenden Eltern Rechnung getragen werden soll.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt wortgleich die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 KitaG. Im Rahmen des Verfahrens nach § 75 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe werden. Insofern ist auch sichergestellt, dass z. B. Elterninitiativen die Möglichkeit haben, den Status eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe zu erlangen.

Zu Absatz 4

Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt der §§ 9 und 16 Abs. 1 Nr. 1 KitaG i. V. m. § 1 Satz 1 KitaLVO. Ergänzt werden dabei die Veröffentlichungspflicht und ein Anhörungsrecht der Kreis- und Stadtelternausschüsse. Satz 2 stellt klar, dass die nach Satz 1 zu Beteiligenden rechtzeitig zu informieren sind, damit eine sinnvolle Befassung mit der Bedarfsplanung erfolgen kann. Die Sätze 1 und 2 geben insoweit auch noch einmal die sich bereits aus § 80 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ergebenden Anforderungen an das Beteiligungsverfahren wieder. Diese Anforderungen sind insbesondere auf die Umsetzung der sich aus den §§ 3 und 5 SGB VIII ergebenden Rechte und Prinzi-

pien zurückzuführen. Satz 3 bestimmt, dass angrenzende Planungsträger ihre Bedarfsplanungen aufeinander abstimmen. Diese Vorschrift soll insbesondere mit Blick auf die Regelung des § 25 Abs. 3 einen Anreiz setzen, die Zielgenauigkeit der Planungen zu erhöhen. Satz 4 expliziert die Möglichkeit nach § 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII, eine Stichtagsregelung für die Bedarfsmeldungen der Eltern einzuführen, um im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine einheitliche Basis für die Berechnung und Prognose des Bedarfs zu haben. Darüber hinaus empfiehlt sich, im Rahmen der Bedarfs-planung auch die Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt den Regelungsgehalt des § 10 Abs. 4 Satz 1 bis 3 KitaG.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Ermächtigungsgrundlage.

Zu § 20 (Beförderung)

§ 20 übernimmt unter Ersetzung des Begriffs des Kindergartens durch den der Tageseinrichtung nach dem SGB VIII wortgleich die Regelung des § 11 KitaG. Da die Beförderung für die Landkreise und Städte erst für Kinder ab dem dritten Lebensjahr zur Pflichtaufgabe wird und Kinder ab drei Jahren tatsächlich in Kindergärten betreut werden, hat die Ersetzung keine Auswirkung auf die bestehende Aufgabe.

§ 21 (Personalausstattung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt dar, welche Regelungen für die Personalausstattung einer Tageseinrichtung relevant werden können. Über den in den Absätzen 3 und 4 geregelten Personalsockel hinaus sind bei der Berechnung der personellen Ausstattung einer Tageseinrichtung künftig Leitungszeiten nach § 22 und ggf. Zeiten für die Praxisanleitung von Auszubildenden und Studierenden nach Absatz 7 zusätzlich zu berücksichtigen. Die personelle Grundausstattung einer Tageseinrichtung bemisst sich also nicht allein nach den Absätzen 3 und 4, sondern auch nach Absatz 7 sowie § 22. Das Land beteiligt sich daran mit finanziellen Zuweisungen nach § 25 Abs. 2. Auch Personal nach § 23 wird in dieser Weise gefördert. Für die Qualitätsarbeit in Tageseinrichtungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zudem die zusätzliche Zuweisung nach § 25 Abs. 4. Darüber hinaus unterstützt das Land die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, indem es das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 zur Verfügung stellt. All diese vom Land bereitgestellten Mittel werden in der gesamten Personalausstattung der Tageseinrichtungen wirksam werden, sodass auf diesen Grundlagen dann der tatsächliche Personalschlüssel, also das sich aus den Angaben in der SGB VIII-Statistik ergebende Verhältnis der Betreuungszeiten der Kinder zu den vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten der Fachkräfte, zustande kommt.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass Tageseinrichtungen die notwendige Anzahl an geeigneten Fachkräften benötigen. Satz 2 legt fest, dass die fachliche Eignung auf der Grundlage der sogenannten Fachkräftevereinbarung, die der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden abschließt, festzustellen ist. Satz 3 definiert die Personalquote.

Die Qualifikation und die Kompetenzen, die Haltung und Professionalität der pädagogischen Fachkräfte in Tageseinrichtungen spielen eine zentrale Rolle bei der Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags. Satz 1 und 2 regeln die Eignung von pädagogischem Personal und verweisen insoweit auf die jeweils geltende Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen, die der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden schließt (Fachkräftevereinbarung). Im Zuge des vorliegenden Gesetzentwurfs ist eine Anpassung der Fachkräftevereinbarung beabsichtigt.

Zu Absatz 3

Das bisherige System der Personalbemessung nach § 12 Abs. 4 KitaG i. V. m. § 2 KitaLVO knüpft an insgesamt folgende Gruppentypen an:

- Krippengruppe,
- Regelgruppe,
- Geöffnete Kindergartengruppen mit vier bzw. sechs Plätzen für Zweijährige,
- weitere altersgemischte Gruppenformen (Kleine und Große Altersmischung, Haus-für-Kinder-Gruppe),
- Spiel- und Lernstuben sowie
- Hortgruppe.

In den einzelnen Gruppentypen ist jeweils eine bestimmte Anzahl von Plätzen vorgesehen, auf denen Kinder verschiedener Alterskohorten betreut werden. Dabei sind folgende Alterskohorten ausschlaggebend für die Festlegung auf einen der oben genannten Gruppentypen: Unter-Dreijährige (0 bis 3 Jahre), Zweijährige, Dreijährige bis Schuleintritt, Kinder von 0 bis 14 Jahren oder schulpflichtige Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Die Kohorten können teilweise auch zusammen in den verschiedenen Gruppentypen untergebracht werden.

Das bisherige System sieht ferner eine grundsätzliche Gruppengröße von 15 bis 25 Kindern in den Regelgruppen und Geöffneten Kindergartengruppen vor, die bei einem überwiegenden Anteil von Ganztagsplätzen auf 22 reduziert werden soll. In Abhängigkeit von der Aufnahme von Kindern unterschiedlicher Alterskohorten ist die Gruppengröße dann (teilweise zwingend) bis auf 15 Plätze zu reduzieren. In Krippengruppen beträgt die Gruppengröße 8 bis 10 Plätze, in Spiel- und Lernstuben mindestens 10 Plätze und in Hortgruppen 15 bis 20 Plätze.

Grundlage für die bisherige Personalbemessung ist der jeweilige Gruppentypus. Für den im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und in der Betriebserlaubnis der Tageseinrichtung vorgesehenen Gruppentypus ist eine bestimmte Anzahl an Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für Fachkräfte vorzusehen (vgl. § 12 Abs. 4 KitaG i. V. m. den §§ 2, 3 und 4 KitaLVO). Die vorzusehenden VZÄ erhöhen sich dann z. B. bei einer bestimmten Anzahl von Ganztagsplätzen und insbesondere bei der Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Zweijährigen. Darüber hinaus können weitere VZÄ auf

der Grundlage des bisherigen § 12 Abs. 4 KitaG i. V. m. § 2 Abs. 5 LVO hinzukommen, wenn dies mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger vereinbart ist. Diese VZÄ, die auf der Grundlage des bisherigen § 12 Abs. 4 KitaG i. V. m. § 2 Abs. 5 KitaLVO gewährt werden, stehen nicht zur Disposition, sondern sind zwingend erforderlich, wenn besondere Betreuungsbedarfe entstehen.

All diese Faktoren der Personalbemessung tragen dazu bei, dass sich die Personalausstattung in den Tageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz von Region zu Region sehr unterschiedlich gestalten und zu deutlichen Unterschieden in den Arbeitsbedingungen in den Tageseinrichtungen führen kann.

Das Land ist gehalten, auf eine gleichmäßige Ausgestaltung des Förderungsangebots hinzuwirken. Um hierfür die Weichen zu stellen, wird der Gruppenbezug bei der Personalbemessung aufgegeben und damit die Bedarfsplanung und Personalbemessung für die Tageseinrichtungen deutlich vereinfacht. An die Stelle des gruppenbezogenen Personalbemessungssystems tritt ein platzbezogenes, das um einrichtungsbezogene Komponenten ergänzt wird, vgl. § 21 Abs. 7 und § 22.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass Tageseinrichtungen die notwendige Anzahl an geeigneten Fachkräften benötigen. Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die fachliche Eignung auf der Grundlage der sogenannten Fachkräftevereinbarung, die der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden abschließt, festzustellen ist. Satz 3 definiert die Personalquote.

Absatz 3 konkretisiert die nach Absatz 2 Satz 1 erforderliche notwendige Anzahl an geeigneten Fachkräften, damit das Land Zuweisungen nach § 25 dieses Gesetzentwurfs vornimmt. Die im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorgesehenen und auf Basis einer gültigen Betriebserlaubnis in einer Einrichtung vorgehaltenen Plätze werden drei Alterskohorten zugeordnet und entsprechend personalisiert. Die drei Platzkategorien sind:

- Plätze für Kinder unter zwei Jahren (U2-Plätze),
- Plätze für Kinder von zwei Jahren bis zum Schuleintritt (Ü2-Plätze),
- Schulkinder-Plätze (Schuleintritt bis zum 14. Lebensjahr).

Für die Plätze der einzelnen Alterskategorien wurde auf der Grundlage der bisherigen gruppenbezogenen Regelungen zur Personalbemessung der Beschäftigungsumfang einer pädagogischen Fachkraft ermittelt, der erforderlich ist, um die Erziehung, Bildung und Betreuung auf einem Platz der Kategorie U2, Ü2 oder Schulkind sicherstellen zu können. Für diese Überführung des gruppenbezogenen in das platzbezogene System wurde auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen für diejenigen Gruppentypen, die hauptsächlich die für das platzbezogene Personalbemessungssystem relevanten Alterskohorten enthalten, zunächst ein Verhältnis Plätze zu pädagogischer Fachkraft gebildet und daraus dann die Personalquote ermittelt. Die Gruppentypen wurden annahmegeleitet den neuen Alterskohorten U2, Ü2 und Schulkinder zugeordnet, da sich in den bisherigen Gruppentypen die Alterskohorten anders zusammensetzen als nach dem neuen Personalbemessungssystem. Nach den bisherigen Regelungen ist vor allem die Unterscheidung in U3- und Ü3-Plätze maßgeblich.

Es muss möglich sein, dass ein Kind auf seinem Platz älter werden kann und gleichzeitig gewährleistet ist, dass die Personalbemessung der Plätze abbildet, dass jüngere Kinder mehr Personal benötigen. Aus diesem Grund sieht das Gesetz drei Platzkategorien vor. Dabei ist die wichtigste Kategorie die der Kinder im Alter von zwei Jahren bis Schuleintritt. Denn die meisten Kinder kommen in Rheinland-Pfalz mit zwei Jahren in die Tageseinrichtung. Sobald ein Kind einen solchen Platz belegt, kann es auf diesem Platz „älter“ werden. Was die Personalbemessung betrifft, liegt dieser Kategorie die nachfolgend erläuterte Mischkalkulation zugrunde, d. h. jeder Ü2-Platz enthält höhere Personalanteile für Zweijährige und geringere Personalanteile für ältere Kinder; daraus wurde ein Durchschnitt gebildet.

Die Personalquote für die U2- und Schulkinderplätze wurde bei einem die bisherige Regelzeit (vgl. zum Verständnis der Regelzeit § 2 Abs. 5 Nr. 1 KitaLVO und § 3 Abs. 4 KitaLVO sowie Baader, Flach, Lerch Zwick: Kommentar zum Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz, 9. Aufl. 2015, S. 69) wiedergebenden Betreuungsumfang von sieben Stunden ermittelt. Bei der Personalquote nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 (Ü2-Plätze) wird der Betreuungsumfang der heutigen neunstündigen Ganztagsgruppe und, sofern relevant, eine reduzierte Gruppengröße zugrunde gelegt. Dies geschieht, weil in der personellen Ausstattung der heutigen neunstündigen Ganztagsgruppe eine Arbeitsverdichtung in der Personalbemessung bereits berücksichtigt ist. Darüber hinaus wurde in die Ü2-Personalbemessung einbezogen, dass in den heutigen Krippengruppen ein hoher Anteil an Zweijährigen betreut wird. Somit wurde die Personalausstattung der Krippengruppe, die heute für die Zweijährigen zu Verfügung steht, anteilig bei der Ermittlung der Personalquote für die Ü2-Plätze berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Personalquote für U2-, Ü2- und Schulkinderplätze wurde ferner berücksichtigt, dass die Personabemessung von der ersten bis zu letzten Stunde der Betreuungszeiten, die sich auf der Basis der bisherigen Regelungen zu Öffnungszeiten ergeben, grundsätzlich gleich sein muss, vgl. § 2 Abs. 4 und 5 Nr. 1 KitaLVO. Dies folgt unmittelbar aus den genannten Regelungen der KitaLVO, die Aussagen treffen zur Regelpersonalisierung bis zur und ab der siebten Stunde Öffnungszeit. Dabei stellt die Regelung des § 2 Abs. 5 Nr. 1 KitaLVO die Gewährung des Zusatzpersonals zur Abdeckung von Öffnungszeiten über die 7. Stunde hinaus nicht ins Belieben der Beteiligten. § 2 Abs. 5 Nr. 1 KitaLVO kann nicht ohne § 2 Abs 4 KitaLVO betrachtet werden. Die Regelung des § 2 Abs. 5 Nr. 1 KitaLVO ist nach ihrem letzten Halbsatz eine Komplementärregelung zu § 2 Abs. 4 Satz 4 KitaLVO und deckt die Fälle ab, in denen der öffnungszeitenbe-dingte zusätzliche Personalbedarf nicht über § 2 Abs. 4 Satz 4 KitaLVO abgedeckt werden kann.

Für die Ermittlung der Personalquote für die Platzkategorien U2, Ü2 und Schulkind bedeutet dies im Einzelnen:

- U2-Plätze:

Die für einen U2 Platz erforderliche Personalquote, d. h. die zur Sicherstellung der Betreuung erforderlichen 0,263 VZÄ je U2-Platz mit sieben Stunden Betreuungszeit, wurde auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften über die Personalausstattung von Krippengruppen ermittelt, indem zunächst das

nach der geltenden Rechtslage vorgegebene Verhältnis von betreuten Plätzen zu pädagogischen Fachkräften bei einem Betreuungsumfang von sieben Stunden bestimmt wurde.

In den bisherigen Krippengruppen können zwischen acht bis zehn Kinder betreut werden, vgl. § 4 Abs. 3 KitaLVO. Für eine solche Krippengruppen sind grundsätzlich zwei Stellen für pädagogische Fachkräfte vorzusehen, vgl. § 4 Abs. 4 KitaLVO. Das gemittelte Verhältnis Plätze zu Fachkraft beträgt bei diesem Gruppentypen daher 4,5 bei sieben Stunden Betreuungsumfang.

Dieses Verhältnis wird für einen U2-Platz angepasst, weil in den bisherigen Krippengruppen Kinder im Alter von null bis drei Jahren betreut werden können. In der Platzkategorie U2 sind jedoch nur Kinder von null bis zum zweiten Lebensjahr erfasst. Der aufgrund des Entwicklungsstandes der Kinder im Alter von null bis zwei Jahren erhöhte Förderungsaufwand wird durch eine Verringerung der Relation von Fachkraft zu Plätzen um 0,7 abgebildet.

Unter der Annahme, dass die einem VZÄ entsprechende durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einer pädagogischen Fachkraft in Rheinland-Pfalz 39 Stunden entspricht, ergibt sich dann eine Personalquote von 0,263 VZÄ je U2-Platz bei siebenstündiger Betreuungszeit. Durch eine Division mit Sieben lässt sich die Personalquote für eine Stunde und in der Folge dann durch eine Multiplikation mit den tatsächlich auf der Grundlage der Bedarfsplanung ermittelten erforderlichen Betreuungszeiten für einen U2-Platz jeder andere Personalbedarf, also auch kürzere oder längere Betreuungszeiten, berechnen.

- Ü2-Plätze:

Bei der Personalisierung der Ü2-Plätze werden höhere Personalanteile für Zweijährige und geringere Personalanteile für ältere Kinder berücksichtigt und daraus ein Durchschnitt gebildet. Die für einen Ü2-Platz erforderliche Personalquote, d. h. die zur Sicherstellung der Betreuung erforderlichen 0,1 VZÄ je Ü2-Platz mit sieben Stunden Betreuungszeit, wurde auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften über die Personalausstattung der Gruppentypen Kleine Altersmischung, Geöffnete Kindergartengruppen und Kindergartengruppe ermittelt, weil die für die Ü2-Plätze relevante Alterskohorte der Kinder ab dem zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt hauptsächlich in diesen Gruppentypen betreut werden. Dabei wurde der Betreuungsumfang der heutigen neunstündigen Ganztagsgruppe und, sofern relevant, eine reduzierte Gruppengröße zugrunde gelegt (vgl. Rundschreiben des LSJV 3/2012 vom 20. Juli 2012 „Einheitlicher und transparenter Handlungsvollzug der Abrechnungen in Rheinland-Pfalz“, Nr. 4.2.2.).

Darüber hinaus wurde in die Ü2-Personalbemessung einbezogen, dass in den heutigen Krippengruppen ein hoher Anteil an Zweijährigen betreut wird. Somit wurde die Personalausstattung der Krippengruppe, die heute für die Zweijährigen zu Verfügung steht, anteilig bei der Ermittlung der Personalquote für die Ü2-Plätze berücksichtigt.

Dies bedeutet im Einzelnen:

In der Kleinen Altersmischung sind für 15 Plätze mit neunstündiger Betreuungszeit 2,25 VZÄ vorgesehen. Das Verhältnis von Plätzen zu Fachkraft beträgt bei diesem Gruppentypen daher 6,67.

In der Geöffneten Kindergartengruppe sind für 22 Plätze mit neunstündiger Betreuungszeit, davon fünf bis sechs Plätze für Kinder zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr, 2,75 VZÄ vorgesehen. Das Verhältnis von Plätzen zu Fachkraft beträgt bei diesem Gruppentypen daher 8,0.

In der Geöffneten Kindergartengruppe sind für 22 Plätze mit neunstündiger Betreuungszeit, davon drei bis vier Plätze für Kinder zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr, 2,5 VZÄ vorgesehen. Das Verhältnis Plätze zu Fachkraft beträgt bei diesem Gruppentypen daher 8,8.

In der Regel-Kindergartengruppe sind für 22 Plätze mit neunstündiger Betreuungszeit 2,25 VZÄ vorgesehen. Das Verhältnis Plätze zu Fachkraft beträgt bei diesem Gruppentypen daher 9,78.

In der Krippengruppe sind für 8 bis 10 Plätze mit siebenstündiger Betreuungszeit 2 VZÄ vorgesehen (vgl. § 4 Abs. 3 und 4 KitaLVO). Das gemittelte Verhältnis Plätze zu Fachkraft beträgt bei diesem Gruppentypen daher 4,5.

Die sich für alle genannten Gruppentypen ergebenden Relationen von Plätzen zu Fachkraft wurden dann den Anteilen der einzelnen Gruppentypen an der Gesamtheit aller relevanten Gruppen entsprechend gewichtet: Der Anteil des Gruppentyps Kleine Altersmischung an den relevanten Gruppen beträgt 24,6 Prozent. Der Anteil des Gruppentyps Geöffnete Kindergartengruppe (4 oder 6 Plätze für Kinder zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr) an den relevanten Gruppen beträgt 52,0 Prozent. Der Anteil des Gruppentyps Regel-Kindergartengruppe an den relevanten Gruppen beträgt 19,3 Prozent. Der Anteil des Gruppentyps Krippengruppe, dessen Plätze mit Zweijährigen belegt sind, an den relevanten Gruppen beträgt 4,1 Prozent (Quelle: Betriebserlaubnisdatenbank des LSJV, Stand 31. Dezember 2017 und SGB VIII-Statistik zum Stichtag 1. März 2017). Diese Gewichtung wird in der Bestimmung der Gesamtrelation von Plätzen zu Fachkraft für Ü2-Plätze übernommen.

Da Sprachförderung in der gesamten Alterskohorte der Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt relevant wird, werden in diese Gesamtrelation für Ü2-Plätze zusätzliche Personalanteile integriert, die der Höhe nach den im Jahr 2017 eingesetzten Sprachfördermitteln nach § 9 a Satz 2 KitaG entsprechen. Aus der nach den bisherigen Gruppentypen gewichteten Personalbemessungen sowie der Integration von Personalanteilen für Sprachförderung resultiert insgesamt für Ü2-Plätze ein Verhältnis Plätze zu Fachkraft von 7,75 bei neun Stunden Betreuungsumfang.

Unter der Annahme, dass die einem VZÄ entsprechende durchschnittliche wöchentlichen Arbeitszeit einer pädagogischen Fachkraft in Rheinland-Pfalz 39 Stunden entspricht, ergibt sich dann eine Personalquote von 0,1 VZÄ je Ü2-Platz mit siebenstündiger Betreuungszeit. Durch eine Division mit Sieben lässt sich die Personalquote für eine Stunde und in der Folge dann durch eine Multiplikation mit den tatsächlich auf der Grundlage der Bedarfsplanung ermittelten erforderlichen Betreuungszeiten für einen Ü2-Platz jeder andere Personalbedarf, also auch kürzere oder längere Betreuungszeiten, berechnen.

- Schulkinderplätze

Die für einen Schulkindplatz erforderliche Personalquote, d. h. die zur Sicherstellung der Betreuung erforderlichen

0,086 VZÄ je Schulkindplatz mit sieben Stunden Betreuungszeit, wurde auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften über die Personalausstattung von Hortgruppen ermittelt. Dabei wurde von einem Betreuungsumfang von sieben Stunden ausgegangen.

In den bisherigen Hortgruppen können zwischen 15 bis 20 Kinder betreut werden, vgl. § 3 Abs. 3 KitaLVO. Für eine solche Hortgruppe sind grundsätzlich 1,5 Stellen für pädagogische Fachkräfte bei einer siebenstündigen Hortöffnung vorzusehen, vgl. § 3 Abs. 4 KitaLVO. Das Verhältnis Fachkraft zu Plätzen beträgt bei einer Hortgruppe mit 15 Plätzen mit siebenstündigem Betreuungsumfang daher 10, bei 20 Plätzen mit siebenstündigem Betreuungsumfang 13,33. Das daraus gemittelte Verhältnis von Plätzen zu Fachkraft beträgt bei der Platzkategorie Schulkind 11,67.

Unter der Annahme, dass die einem VZÄ entsprechende durchschnittliche wöchentlichen Arbeitszeit einer pädagogischen Fachkraft in Rheinland-Pfalz 39 Stunden entspricht, wurde eine Personalquote von 0,086 VZÄ je Schulkindplatz mit siebenstündiger Betreuungszeit ermittelt. Durch eine Division mit Sieben lässt sich die Personalquote für eine Stunde und in der Folge dann durch eine Multiplikation mit den tatsächlich auf der Grundlage der Bedarfsplanung ermittelten erforderlichen Betreuungszeiten für einen Schulkindplatz jeder andere Personalbedarf, also auch kürzere oder längere Betreuungszeiten, berechnen.

Die Übersetzung des Gruppenbezugs in den Platzbezug unter Berücksichtigung der Regelungen zur öffnungszeitbedingten Gewährung von zusätzlichem Personal stellt damit insgesamt eine äquivalente Regelung zur bisherigen Personalbemessung dar.

Die Personalquoten für die U2-, Ü2- und Schulkinderplätze decken auch Verfügungszeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit ab.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass sich aus der Gesamtsumme der nach den Vorgaben des Absatzes 3 ermittelten Vollzeitäquivalente die notwendige Grundausstattung der Einrichtung an pädagogischen Fachkräften ergibt. Er bestimmt außerdem, dass bei kleinen Einrichtungen mit geringen Platzzahlen, deren nach Absatz 3 ermittelter notwendiger Personalbedarf kleiner als zwei Vollzeitäquivalente ist, mit Blick auf § 45 SGB VIII eine Mindestausstattung von zwei Vollzeitäquivalenten vorzusehen ist. Dies entspricht der Regelung des 12 Abs. 4 KitaG i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 3 KitaLVO. Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt von § 12 Abs. 4 KitaG i. V. m. § 6 Abs. 5 Satz 2 KitaLVO. Satz 3 stellt mit Blick auf § 45 SGB VIII klar, dass die Mindestanforderungen der Sätze 1 und 2 bei Einrichtungen, die sich auf mehrere Standorte verteilen, für jeden Standort gelten.

Zu Absatz 5

Satz 1 stellt klar, dass die Festlegung von Gruppen wie bisher im Rahmen der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung, die ihrer Erlaubnis zum Betrieb gemäß § 45 SGB VIII zugrunde liegt, stattfindet. Entsprechend können Gruppenkonzepte in ihren vielfältigen Ausgestaltungsformen, wie sie sich bereits heute in den Tageseinrichtungen finden (z. B. Kombinationen von klassischen Gruppenformaten und offenen Angebotsformen), die den Bedürfnissen der Kinder und der Gestaltung von altersheterogenen und entwicklungshomogenen Gruppenprozessen gerecht werden, zum Einsatz kommen. Vor diesem Hintergrund treffen die Sätze 2 und 3 mit Blick auf die durch Absatz 3 vorgegebene mengenmäßige Personalausstattung qualitative Aussagen über die Gestaltung von pädagogischen Gruppen und Angebotsformen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt den Regelungsgehalt des § 6 Abs. 5 KitaLVO. Absatz 6 hat wie § 6 Abs. 5 KitaLVO das Ziel, die nach dem Gesetzentwurf vorgegebenen Personalstandards für die Fälle, in denen es in einer Tageseinrichtung Abweichungen von der personellen Ausstattung nach diesem Gesetz gibt, vor dem Hintergrund des einrichtungsspezifischen Kindeswohlbegriffs des § 45 Abs. 2 und 7 SGB VIII (vgl. Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 45 RN. 109 ff.) zu sichern. Im Grundsatz gilt dabei, dass eine Personalunterschreitung umgehend auszugleichen ist und damit auch in qualitativer Hinsicht eine vollständige Kompensation der entstandenen Lücke stattfinden muss. Dennoch lässt das Gesetz unterschiedliche Wege der Kompensation zu, um den Einrichtungsträgern die Aufrechterhaltung des Betriebs zu ermöglichen. Im Zentrum des Absatzes 6 stehen deshalb Ausgleichsmaßnahmen, die vom Einrichtungsträger präventiv im Rahmen eines Handlungsplans vorzusehen sind (Satz 3) und nach Maßgabe der Betriebserlaubnis zusammen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt werden (Satz 4). In einem solchen Handlungsplan können für eine Einrichtung stufenweise Reaktionsmöglichkeiten bei Personalengpässen vorgesehen werden. Dazu zählen z. B. die Anpassung von Öffnungszeiten, Gruppenzusammenlegungen oder vorübergehende Einrichtungsschließungen. Kooperationen zwischen Einrichtungsträgern sind ebenfalls denkbar. Selbstverständlich sind im Rahmen der im Handlungsplan möglichen Ausgleichsmaßnahmen auch Vertretungen zulässig, ggf. durch Kräfte, die nicht die Qualifikation nach Absatz 2 vorweisen können. Da die Ausgleichmaßnahmen im Handlungsplan aber stets nach Maßgabe der Betriebserlaubnis zu entwickeln sind (vgl. Satz 4), ist durch die notwendige Rückbindung an § 45 SGB VIII klargestellt, dass eine Vertretung durch Personal, dessen Qualifikation nicht Absatz 2 entspricht, wie auch jede sonstige Ausgleichsmaßnahme, nur für einen Übergangzeitraum erfolgen kann. Anderenfalls müsste die Betriebserlaubnis angepasst werden. Damit folgt aus Absatz 6 insgesamt: Wenn Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines Handlungsplans für eine Tageseinrichtung vorgesehen sind und der Handlungsplan bei Personalengpässen befolgt wird, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die sich aus § 45 SGB VIII ergebenden Standards in einer Tageseinrichtung eingehalten werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt eine einrichtungsbezogene Komponente der Personalbemessung. Die nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ermittelte pädagogische Grundausstattung einer Einrichtung erhöht sich, wenn in einer Einrichtung Personen beschäftigt werden, die im pädagogischen Bereich einer berufsqualifizierenden Ausbildung oder einem berufsqualifizierenden Studium nachgehen und das pädagogische Personal Zeit für die Praxisanleitung dieser Auszubildenden bzw. Studierenden aufwenden muss. Je auszubildender oder studierender Person

erhält die Einrichtung einen zusätzlichen Vollzeitbeschäftigtenanteil von 0,026. Dies entspricht einer Wochenstunde pro auszubildender bzw. studierender Person.

Eine qualifizierte Praxisanleitung in der Kindertageseinrichtung stellt sicher, dass Auszubildende und Studierende neben ihrem Wissenserwerb an Fach- oder Hochschule eine fundierte theoriegeleitete und reflexive Begleitung erfahren, um den Theorie-Praxis-Transfer in der Ausbildung zu fördern. Schon heute sieht § 4 Abs. 5 Satz 4 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2012 (GVBl. S. 141), BS 223-1-23, vor, dass die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während der Praktika von entsprechend ausgebildeten Fachkräften mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung zu dokumentieren ist, beurteilt werden. Ferner ist in § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung vorgesehen, dass in der Ausbildungsstätte zur Anleitung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich anerkannter Erzieher oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist (vgl. „Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz“ vom 1. Januar 2006), mit der Ausbildungsanleitung beauftragt sein muss.

Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält eine Verordnungsermächtigung. Die in den Absätzen 2 bis 7 enthaltenen Vorgaben entfalten Wirkungen, die in personeller und sachlicher Hinsicht Auswirkungen für eine Tageseinrichtung haben. Die Betriebserlaubnis erteilende Behörde soll notwendige Abweichungen im Prozess der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes zulassen können. Die Finanzierung einer Personalquote oberhalb des Absatzes 3 ist damit nicht verbunden. § 25 Abs. 5 dieses Gesetzentwurfs bleibt unberührt.

§ 22 (Leitung einer Tageseinrichtung)

Leitungskräfte haben eine Schlüsselposition bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Tageseinrichtungen und hinsichtlich der Erfüllung der in der Einrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben. Dies macht gesicherte Rahmenbedingungen wie die Ausweisung von Leitungsdeputaten erforderlich. Diesem Zweck dient § 22, der die Leitungstätigkeit in Tageseinrichtungen rechtlich anerkennt und diese damit sichtbar macht.

Satz 1 beschreibt das Aufgabengebiet der Leitung einer Tageseinrichtung, das durch die Leitungsdeputate nach Satz 2 erfasst wird. Die Aufgabenbeschreibung macht deutlich, dass die von einer Einrichtungsleitung zu erbringenden Aufgaben sich von Trägeraufgaben unterscheiden und voneinander abzugrenzen sind.

Satz 2 bildet die Berechnungsgrundlage für die einer Tageseinrichtung zuzuordnenden Leitungsdeputate. Sie orientiert sich methodisch an der im Bund-Länder-Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (vgl. S. 35) benannten Expertise von Petra Strehmel („Leitungsfunktion in Kindertageseinrichtungen: Aufgabenprofile, notwendige Qualifikationen und Zeitkontingente“ in: Viernickel, Susanne u. a.: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg im Brs.: Herder S. 131 bis 252 [2015]) und den Leitungsstudien der Bertelsmann Stiftung (Bertelsmann Stiftung [2017]): Qualitätsausbau in KiTas 2017. 7 Fragen zur Personalausstattung für Führung und Leitung in deutschen KiTas. 7 Antworten der Bertelsmann Stiftung). Daran anknüpfend wird davon ausgegangen, dass in jeder Tageseinrichtung, unabhängig von ihren strukturellen Merkmalen, ein Kernbestand an Leitungsaufgaben anfällt. Der Heterogenität in den Einrichtungen wird durch variable Zeitanteile Rechnung getragen, die sich an Platzzahlen und den für die Plätze vorgesehenen zeitlichen Betreuungsumfängen orientieren. Der in Satz 2 vorgesehene konkrete Umfang der Leitungszeit baut auf dem im Controlling-Papier vereinbarten Umfang an Leitungszeiten auf. Dieses landesweit angewendet (Stichtag 31. Dezember 2017, Betriebserlaubnisdatenbank des LSJV), ergibt 849 VZÄ über alle Tageseinrichtungen im Land. Nach den Ergebnissen der SGB VIII-Statistik fielen zum Stichtag 1. März 2017 Leitungstätigkeiten im Umfang von 1 553 VZÄ an. Auf der Grundlage der Angaben der SGB VIII-Statistik ist anzunehmen, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insgesamt bereits heute Leistungen im Bereich der Leitungszeiten mindestens im Umfang des Mittelwertes zwischen dem Controlling-Papier und den in der SGB VIII-Statistik ausgewiesenen Leitungszeiten erbringen. Der Umfang dieses Mittelwertes liegt der Regelung zur Leitungszeit zugrunde und ist künftig verbindlich. Es liegen keine anderen belastbaren Daten vor, die zur Bewertung herangezogen werden können. Denn aufgrund der heterogenen kommunalen Antrags- und Bewilligungspraxis nach § 2 Abs. 5 KitaLVO, wonach mit Zustimmung des Jugendamtes Träger von Einrichtungen zusätzliches Erziehungspersonal für Leitungszeit vorsehen, ergibt sich eine große Bandbreite. Für die Ermittlung der personellen Leitungsausstattung wird eine Grundausstattung von 0,128 Vollzeitäquivalenten (dies entspricht fünf Wochenstunden) für jede Einrichtung veranschlagt. Darüber hinaus ist ein variabler Anteil von Leitungstätigkeiten in Höhe von 0,005 Vollzeitäquivalenten pro Ganztagsbetreuungsäquivalent bemessen. Die Berechnung des Leitungsdeputats einer Einrichtung in VZÄ erfolgt, indem zum Sockel in Höhe von 0,128 VZÄ der variable Anteil addiert wird. Der variable Anteil wird ermittelt, indem die Anzahl an Ganztagsbetreuungsäquivalenten (die Ganztagsbetreuungsäquivalente ergeben sich aus Division der Summe der Betreuungszeiten aller Plätze der Einrichtung durch 40 Stunden) mit 0,005 VZÄ multipliziert wird. Für eine Einrichtung mit bspw. 40 ganztags betreuten Kindern bedeutet dies zum Beispiel ein Leitungsdeputat von 0,328 VZÄ (0,128 VZÄ + 0,005 mal 40 Ganztagsbetreuungsäquivalente).

Nach Satz 3 kann ein Anteil von bis zu 20 v. H. der Leitungszeit durch qualifiziertes Verwaltungspersonal erfüllt werden. Dies stellt für die Einrichtungsleitungen nicht nur eine Entlastung dar, sondern eröffnet zugleich auch die Möglichkeit zur Professionalisierung, wie die Studien des Instituts für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit (IBEB) „Bürokratie- und Verwaltungsaufwand in Kitas in Rheinland-Pfalz“ und „KiTa-Leitungen im Landkreis Neuwied. Aufgaben und Bedarfe“ (jeweils 2017) landesweit für Tageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft und flächendeckend für den Landkreis Neuwied herausarbeiten konnte.

§ 23 (Weiteres Personal in Tageseinrichtungen)

In § 23 ist geregelt, welches Personal neben den pädagogischen Fachkräften in einer Tageseinrichtung zum Einsatz kommen kann. Auch für dieses Personal gewährt das Land Zuweisungen nach Maßgabe des § 25 Abs. 2. Kommen in einer Tageseinrichtung Personen zum Einsatz, die einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder einem im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studium nachgehen, werden diese nicht auf die Personalbemessung nach § 21 Abs. 3 angerechnet.

Zu § 24 (Qualitätssicherung und -entwicklung)

Zu Absatz 1

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ist ein fortwährender Prozess, dem diskursive und dialogische Verfahren und Instrumente zugrunde liegen, vgl. die Präambel der Empfehlungen über die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz. Absatz 1 verankert neben den „Empfehlungen über die Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ und der „Empfehlung über die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ auch das bereits bestehende „Landesprogramm zur Qualifizierung und Prozessbegleitung der pädagogischen Fachkräfte und Teams in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ vom 1. Juli 2017. Diese drei Grundlagendokumente stellen eine gemeinsame Vereinbarung der im System der Förderung in Tageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz Verantwortung tragenden Organisationen und Verbände dar, die bei Bedarf in einem die Trägerautonomie wahrenden partizipativen Prozess fortgeschrieben werden sollen. Die Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität wird schon immer als ein gemeinsames Ziel aller für Tageseinrichtungen Verantwortung Tragenden verstanden. Die Schaffung sämtlicher Grundlagen für die Arbeit und Qualität in Tageseinrichtungen soll daher auch künftig in bewährter Weise unter Einbeziehung der relevanten Beteiligten und mit Respekt und Wertschätzung gegenüber der Fachpraxis erfolgen.

Zu Absatz 2

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung wird unter Wahrung der Trägerautonomie von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als den für die Erfüllung der Ansprüche nach §§ 14 bis 17 Verantwortlichen wahrgenommen. Satz 1 greift daher § 22 a SGB VIII auf und übernimmt wortgleich die Regelung des § 9 a Satz 1 KitaG. Satz 2 knüpft an § 22 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII an und wird in Satz 3 landesspezifisch konkretisiert. In den „Empfehlungen über die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (vgl. Kapitel 9) finden sich Beispiele für Verfahren des Qualitätsmanagements oder Instrumente der Qualitätsentwicklung. Ein insbesondere im kommunalen Bereich angewendetes Instrument mit dem Schwerpunkt der Selbstevaluation, das nach Veröffentlichung der Qualitätsempfehlungen vom Institut für Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit (IBEB) entwickelt wurde, ist „Qualitätsentwicklung im Diskurs“. Für die Umsetzung der Ziele nach Absatz 2 in den Tageseinrichtungen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuweisungen nach § 25 Abs. 4.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gründet in der Aufgabe der Länder nach § 82 SGB VIII, auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Während Absatz 2 den spezifischen Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation bei Einrichtungsträgern und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und damit im Wesentlichen Formate der Selbstevaluation in den Blick nimmt, zielt Absatz 3 auf eine fachlich begründete Fremdeinschätzung der Tätigkeit von Tageseinrichtungen und hier insbesondere auf die pädagogische Arbeit. Auch eine externe Evaluation ist hinsichtlich ihrer Ziele und Methoden den Bildungs- und Qualitätsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz verpflichtet. Externe Evaluation ermöglicht eine über die Selbstevaluation hinausgehende Perspektivenerweiterung, z. B. durch trägerübergreifende Beobachtungen und Austausche. Neben dem einrichtungs- und trägerinternen Blick ist die externe Perspektive bedeutsam (vgl. Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, Handlungsfeld 9, S. 53). Ziel einer externen Evaluation sollte sein, dass sie die erreichte Qualität in den Tageseinrichtungen positiv hervorhebt und kritisch-konstruktive Hinweise darauf gibt, wie die pädagogische Arbeit weiterentwickelt werden kann. Absatz 3 hat daher das Ziel, den Weg in einen partizipativen Prozess aller relevanter Beteiligter zur Schaffung von Instrumenten und Verfahren der externen Evaluation der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen zu ebnen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass Träger von Tageseinrichtungen dafür Sorge tragen sollen, dass Personen, denen die Wahrnehmung von Trägeraufgaben obliegt, geeignete Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen nachweisen. Nach § 45 Abs. 1 SGB VIII bedürfen die Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Nach § 45 Abs. 2 SGB VIII ist diese zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 SGB VIII. Unter die wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen fällt auch, dass die Erfüllung von Trägeraufgaben sichergestellt werden muss. Im Rahmen des § 45 SGB VIII liegt also der Fokus der betriebserlaubniserteilenden Behörde maßgeblich auf der Frage, ob der Träger einer Tageseinrichtung in der Lage ist, den Betrieb einer Einrichtung adäquat zu gestalten und zu sichern. Insofern zieht Absatz 4 die sich aus § 45 SGB VIII ergebende Konsequenz und hält die Träger dazu an, dafür Sorge zu tragen, dass Trägeraufgaben durch das vom Träger damit beauftragte Personal verantwortlich (und insbesondere auch in Abgrenzung zu den Aufgaben der Leitung einer Tageseinrichtung) wahrgenommen werden können. Sofern anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) für Trägerpersonal eigene gleichwertige Fort-

und Weiterbildungsmöglichkeiten vorsehen, werden diese als geeignet anerkannt.

Zu § 25 (Zuweisungen des Landes)

§ 25 regelt die Zuweisungen des Landes. Im Mittelpunkt der Vorschrift stehen die Beteiligung des Landes an der Aufbringung der tatsächlich entstehenden Personalkosten der Tageseinrichtungen (Ist-Kosten) für das nach den §§ 21 bis 23 notwendige Personal sowie die zusätzlichen Zuweisungen des Landes nach den Absätzen 4 und 5. All diese vom Land bereitgestellten Mittel können in der gesamten Personalausstattung der Tageseinrichtungen wirksam werden, sodass auf diesen Grundlagen dann der tatsächliche Personalschlüssel, also das sich aus den Angaben in der SGB VIII-Statistik ergebende Verhältnis der Betreuungszeiten der Kinder zu den vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten der Fachkräfte, zustande kommt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 12 Abs. 1 KitaG i. V. m. § 6 Abs. 4 KitaLVO für alle Tageseinrichtungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den konkreten Anteil des Landes an der Aufbringung der Personalkosten fest. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten nach Satz 1 vom Land Zuweisungen zu den tatsächlich gemäß den §§ 21 bis 23 entstehenden Personalkosten. Auch die Verwaltungskräfte nach § 22 Satz 3 sind von dieser Regelung mit umfasst. Die Höhe der Zuweisungen wird wie bisher je nach Trägerschaft der Einrichtung gestaffelt. Sie beträgt nach Satz 2 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft.

Die in Absatz 2 festgelegten Landesquoten wurden auf der Grundlage der Landeszuweisungen zu den Personalkosten für das Jahr 2017 ermittelt, die laut der Prognose des LSJV vom 31. Juli 2017 nach dem gruppenbezogenen Personalbemessungs- und Abrechnungssystem (vgl. § 12 Abs. 4 Satz 1 KitaG i. V. m. den §§ 2 bis 5 KitaLVO sowie § 12 Abs. 4 Satz 2 KitaG) einrichtungsspezifisch entstehen. Kosten für die Fortbildung und Fachberatung zählen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KitaG i. V. m. § 6 Abs. 4 KitaLVO zu den Personalkosten.

In der genannten Prognose des LSJV enthalten sind auch die Mittel nach § 12 Abs. 4 Satz 3 KitaG (Trägeranteil für Geöffnete Gruppen) und § 12 a Abs. 2 Satz 4 KitaG (Verstärkung des Landesanteils am Betreuungsbonus).

Das Ergebnis der Prognose wurde um die Landeszuweisungen zu den Personalkosten für die interkulturellen Fachkräfte (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und 5 KitaLVO) und Französischkräfte (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 KitaLVO) bereinigt, weil diese künftig durch das Sozialraumbudget (vgl. Abs. 5) mit abgedeckt werden.

Insgesamt entstehen daher für 2017 nach der Prognose 1,282 Mrd. EUR zuwendungsfähige Personalkosten. Gemäß der einrichtungsspezifischen Berechnung der Zuweisungen belaufen sich die Gesamtzuweisungen des Landes auf 434 Mio. EUR. Bezogen auf die gesamten zuwendungsfähigen Personalkosten ergibt sich daraus auf Landesebene eine Quote von 33,88 v. H.

Darüber hinaus bestehen zwischen Land und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe weitere Finanzierungsstränge, die künftig im Rahmen der Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten administriert werden sollen. Dies sind:
- der Betreuungsbonus nach § 12 a Abs. 2 Satz 2 KitaG und
- die Elternbeitragserstattung nach § 12 Abs. 5 KitaG.

Diese Leistungen werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Einrichtungsträgern als Mehrbelastungsausgleiche für die Einführung des Rechtsanspruchs für Zweijährige sowie die stufenweise Einführung der Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs gewährt. Ihre Integration in die Landeszuweisung zu den Personalkosten erfolgt, indem die zunächst ermittelte Landesquote von 33,88 v. H. um die entsprechenden Prozentpunkte weiter angehoben wird. Vorgaben zur Etatisierung von Mehrbelastungsausgleichen werden durch diese Integration, die nur eine administrative Erleichterung herbeiführen soll, nicht berührt.

Als Betreuungsbonus gewährt das Land für das Jahr 2017 einen Mehrbelastungsausgleich i. H. v. 22,3 Mio. EUR nach § 12 a Abs. 2 Satz 2 KitaG. Bezogen auf die gesamten nach dem gruppenbezogenen Personalbemessungs- und Abrechnungssystem für 2017 entstandenen zuwendungsfähigen Personalkosten ergibt sich für diesen Betrag auf Landesebene eine Quote von 1,74 v. H., um die die Landesquote erhöht wird.

Als Erstattungsleistung für die Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs gewährt das Land für das Jahr 2017 einen Mehrbelastungsausgleich i. H. v. 119 Mio. EUR nach § 12 Abs. 5 KitaG. Bezogen auf die gesamten nach dem gruppenbezogenen Personalbemessungs- und Abrechnungssystem für 2017 entstandenen zuwendungsfähigen Personalkosten ergibt sich für diesen Betrag auf Landesebene eine Quote von 9,29 v. H., um die die Landesquote erhöht wird. Die Kompensation wird damit zukünftig nicht mehr an den tatsächlich in die Tageseinrichtung gehenden zweijährigen und älteren Kindern im Kindergarten bemessen, sondern über das gesamte Platzangebot und seine Personalisierung geleistet. Gleichzeitig werden die Tarifentwicklung und der Aufwuchs im System bei Ganztagsplätzen und bedarfsgerechten Öffnungszeiten automatisch abgebildet. Damit beteiligt sich das Land zukünftig auch an einer Ausgestaltung der Tageseinrichtungen, die gesellschaftliche Entwicklungen aufgreift und sich in der Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe niederschlägt. Durch die Integration in die Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten entfällt das bisher aufwendige Abrechnungsverfahren.

Darüber hinaus werden die Mittel für das „Landesprogramm zur Qualifizierung und Prozessbegleitung der pädagogischen Fachkräfte und Teams in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ i. H. v. 1,2 Mio. EUR jährlich in die Landesquote integriert. Bezogen auf die gesamten nach dem gruppenbezogenen Personalbemessungs- und Abrechnungssystem für 2017 entstandenen zuwendungsfähigen Personalkosten ergibt sich für diesen Betrag auf Landesebene eine Quote von 0,1 v. H., um die die Landesquote erhöht wird. Mit der Integration dieser Mittel in die Zuweisungsquote ist nicht nur eine administrative Erleichterung, sondern auch eine Verstetigung der Landesmittel verbunden.

Insgesamt ergibt sich daraus zunächst eine Landesquote von 45 v. H. an den gesamten nach dem gruppenbezogenen Personalbemessungs- und Abrechnungssystem für 2017 entstandenen zuwendungsfähigen Personalkosten.

Darüber hinaus kommen nach dem Gesetzentwurf neue Tatbestände in der Personalbemessung hinzu, für die die Gewährung eines Mehrbelastungsausgleichs nach dem Konnexitätsausführungsgesetz erforderlich wird. Dieser Mehrbelastungsausgleich soll durch eine weitere Erhöhung der Landesquote gewährt werden.

Folgende Regelungen des Gesetzentwurfs machen einen Mehrbelastungsausgleich erforderlich und führen dadurch zu einer weiteren Erhöhung der Landesquote:
1. die Einführung des Beirats nach § 7,
2. die zusätzlichen Stellenanteile für die Praxisanleitung nach § 21 Abs. 7,
3. die Integration der Sprachfördermittel in die Personalquote für einen Ü2-Platz nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und
4. die durch die Aufgabe des Gruppenbezugs nach diesem Gesetz künftig fehlende Möglichkeit, für Kinder ab zwei Jahren, die in Krippengruppen betreut werden, Elternbeiträge zu erheben (§ 26 Abs. 1).

Der Gesetzentwurf führt den Beirat als ein neues Gremium einer Tageseinrichtung ein. Es ist vorgesehen, dass der Beirat einmal jährlich tagt. Die hierdurch verursachten Kosten werden durch den Zeitaufwand, den die Mitglieder des Beirats haben, bestimmt. Es wird von einem jährlichen Aufwand von vier Stunden inklusive Vor- und Nachbereitungszeit je Mitglied ausgegangen. Bewertet auf Basis der durchschnittlichen Personalkosten und der Anzahl der Einrichtungen wurde der Aufwand für Träger kommunaler Einrichtungen, für die Leitung, die Teamvertretung und die Vertretung der Kinderperspektive durch ein Teammitglied für alle Einrichtungen bewertet. Insgesamt ergeben sich auf Basis der Daten der Betriebserlaubnisdatenbank des LSJV zum Stichtag 31. Dezember 2017 894 000 EUR Mehrbelastung pro Jahr. Diese wird als Mehrbelastungsausgleich in der Landesquote abgebildet.

Wenn in einer Tageseinrichtung Personen einer berufsqualifizierenden Ausbildung oder einem berufsqualifizierenden Studium im pädagogischen Bereich nachgehen, erhöht sich künftig nach § 21 Abs. 7 die Gesamtsumme der Vollzeitäquivalente, die in einer Tageseinrichtung zur Betreuung von Plätzen der Alterskategorien U2, Ü2 und Schulkind eingesetzt werden müssen, pro auszubildender oder studierender Person um den Anteil an einem Vollzeitäquivalent, der einer Wochenstunde entspricht. Derzeit sind ca. 2 400 Personen in einer relevanten Ausbildung oder einem entsprechenden Studium in den Tageseinrichtungen tätig. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Gewährung dieses Deputats für die Praxisanleitung 3,1 Mio. EUR kosten wird. Da sich das Land an den daraus entstehenden Personalkosten dem Grunde nach landesweit nur mit der oben ermittelten Landes-quote von 45 v. H. beteiligen würde, wird die Differenz zur 100-Prozent-Finanzierung als Mehrbelastungsausgleich in der Landesquote abgebildet. Diese Differenz entspricht einem Betrag von 1,7 Mio. EUR.

In die Regelungen zur Personalbemessung für die Ü2-Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wurde der für die Einführung des § 9 a Satz 2 KitaG im Jahr 2005 gewährte konnexitätsbedingte Ausgleich (vgl. Landtagsdrucksache 14/4453, S. 15) integriert. Die Mittel zum Ausgleich der anfallenden Durchführungskosten für Maßnahmen zur pädagogischen Aufwertung des letzten Kindergartenjahres, insbesondere zur Sprachförderung, werden bisher im Rahmen des Programms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ gewährt. Sprachförderung entfaltet nur als kontinuierlicher alltagsintegrierter Prozess seine Wirksamkeit. Deshalb werden die Mittel für Sprachförderung nach dem Gesetzentwurf mengenmäßig und damit erhöhend in die Personalquote für Ü2-Plätze integriert. Da sich das Land an den daraus entstehenden Personalkosten dem Grunde nach landesweit mit der oben ermittelten Landesquote von 45 v. H. beteiligen würde, wird die Differenz zur 100-Prozent-Finanzierung als Mehrbelastungsausgleich in der Landesquote abgebildet. Diese Differenz entspricht einem Betrag von 8,6 Mio. EUR. Soweit bei den bisherigen Maßnahmen zur pädagogischen Aufwertung des letzten Kindergartenjahres eine Kofinanzierung seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgte, ist dies bei dem Mehrbelastungsausgleich nicht angerechnet und führt daher zu Entlastungen der kommunalen Gebietskörperschaften.

Nach dem Gesetzentwurf entfällt für die kommunale Ebene die grundsätzlich bisher noch vorhandene Möglichkeit, für Zweijährige, die in Krippen oder Krippengruppen betreut werden, Elternbeiträge zu erheben. Der Anteil der beitragspflichtigen Kinder in Krippen oder Krippengruppen aufgrund der Nutzung von sogenannten Surrogatsplätzen in Krippen oder Krippengruppen für Kinder, die zwar das für die Beitragsfreiheit relevante Alter erreicht, aber keinen Kindergartenplatz haben, liegt bei ca. 20 v. H. Um diesen Anteil zu ermitteln, wurde auf der Grundlage des Anteils der betreuten Zweijährigen an den unter-dreijährigen Kindern (SGB VIII-Statistik zum Stichtag 1. März 2017) eine Platzzahl in Krippengruppen für Zweijährige geschätzt. Daraus wurde mit 1 226 die Anzahl der Zweijährigen in Krippengruppen abgeleitet, für die Beiträge gezahlt werden. Bei Annahme einer durchschnittlichen Elternbeitragserstattung je Kind auf einem Kindergartenganztagsplatz belaufen sich die zu erstattenden Elternbeiträge auf rund 1,3 Mio. EUR. Da die Elternbeiträge für die Betreuung in Krippengruppen in der Regel höher liegen, wurde ein Risikoaufschlag vorgenommen und die erwartete Mehrbelastung mit 2 Mio. EUR angesetzt.

Insgesamt verursacht der Gesetzentwurf damit auf kommunaler Seite ungedeckte Mehrausgaben im Umfang von 13,1 Mio. EUR. Bezogen auf die nach dem platzbezogenen Personalbemessungs- und Abrechnungssystem dieses Gesetzentwurfs entstehenden Personalkosten i. H. v. 1,375 Mrd. entspricht dies einer Quote von 0,96 v. H., um die die Landesquote von 45 Prozent zusätzlich erhöht werden muss. Vorgaben zur Etatisierung von Mehrbelastungsausgleichen werden durch diese Integration, die nur eine administrative Erleichterung herbeiführen soll, nicht berührt.

Auf Landesebene beträgt die Zuweisungsquote damit insgesamt 45,96 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Von dieser Landesquote ausgehend und die bekannten Unterscheidungen nach § 12 Abs. 3 KitaG aufgreifend wurden Landesquoten in Abhängigkeit von der Eigenschaft eines Trägers einer Tageseinrichtung gebildet.

Satz 3 übernimmt die Regelung des § 6 Abs. 5 Satz 5 KitaLVO.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt in den Blick, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung gehalten sind, die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen

Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Sie haben dabei neben der Planung des regulären Bedarfs auch für unvorhergesehene Fälle Vorsorge zu treffen (vgl. § 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Um den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen bedarfsplanerischen Spielräume zu sichern, sieht Absatz 3 Satz 1 vor, dass es im Hinblick auf eine vollständige Zuweisung des Landes zu den im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in einem Abrechnungsjahr entstandenen Personalkosten unschädlich ist, wenn zu einem Stichtag ein Anteil an U2- und Ü2-Plätzen in Tageseinrichtungen in diesem Bezirk nicht belegt wird. Wird der Anteil an U2- und Ü2-Plätzen überschritten, werden die Personalkosten, die nach den §§ 21, 22 und 23 entstehen, um den Prozentsatz nicht anerkannt, um den der Anteil der tatsächlich unbelegten U2- und Ü2-Plätze den nach Satz 1 festgelegten Anteil übersteigt (Satz 2). Bei der Bestimmung des Anteils, der nach Satz 2 bei den Personalkosten abgezogen wird, soll den in den drei Platzkategorien gebundenen Personalkosten Rechnung getragen werden. Dazu wird, ebenfalls zum Stichtag, für den einzelnen Jugendamtsbezirk das Verhältnis aller Soll-Vollzeitäquivalente nach § 21 Abs. 3 Satz 2 zu den Soll-Vollzeitäquivalenten der einzelnen Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ermittelt und fließt dann als Gewichtung in die Berechnung des Prozentsatzes, der sich aus Satz 2 ergibt, ein. Die konkrete Bestimmung des Stichtags und des Anteils der U2- und Ü2-Plätze nach Satz 1 sowie die nähere Ausgestaltung der Gewichtung nach Satz 3, die in Satz 2 berücksichtigt werden soll, bleiben einer Rechtsverordnung durch das fachlich zuständige Ministerium vorbehalten, vgl. Absatz 6. Absatz 3 hat damit insgesamt den Zweck, das vorzusehende Angebot an Betreuungsplätzen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ressourcenschonend und zukunftssicher zu gestalten und vermeidet Fehlallokationen. Er ermöglicht eine zielgenauere Steuerung der Landesmittel.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals gesetzlich zusätzliche Mittel zur jährlichen Zuweisung an Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft in Höhe von 4 500 EUR pro Tageseinrichtung in freier Trägerschaft und Jahr. Die Mittel für Personalanteile dienen dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung nach § 24 Abs. 2. Die Mittel stehen für Maßnahmen zur Verfügung, die die Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen unterstützen (§ 24 Abs. 2). Hierzu zählt z. B. der Einsatz von Qualitätsbeauftragten. Die Mittel sind immer den Einrichtungen zuzuordnen, in denen sie wirksam werden und finanzierte Personalanteile in der SGB VIII-Statistik und im Monitoring entsprechend auszuweisen. Sie stellen zugleich eine finanzielle Unterstützung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihren Auftrag nach § 22a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII dar, die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Die seit dem Jahr 2014 durch das Land freiwillig gewährten jährlichen Zuweisungen für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft entfallen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung (vgl. Absatz 6).

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt erstmalig ein Sozialraumbudget, das den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird, um über die Regelpersonalausstattung nach den §§ 21 und 22 hinausgehende personelle Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können.

Dieses vom Land bereitgestellte Sozialraumbudget hat ein Gesamtvolumen von 50 Mio. EUR ab 2021 zum Inkrafttreten und wird ab diesem Zeitpunkt um 2,5 v. H. jährlich gesteigert. Dies soll die durchschnittliche jährliche Tarifentwicklung abbilden. Die Zuweisung an den einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bemisst sich zu 40 v. H. nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren und zu 60 v. H. nach dem Anteil der Empfänger von Leistungen nach SGB II unter sieben Jahren (vgl. Tabelle; Quellen: Anteil Kinder unter sieben Jahren in der Bevölkerung – Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Bevölkerungsstatistik Stichtag 31. Dezember 2017; Anteil Kinder unter sieben Jahren mit SGB II-Bezug – Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende [SGB II], Stand Januar 2018).

Jugendamtsbezirk	Anteil Kinder unter sieben Jahren in der Bevölkerung	Anteil Kinder unter 7 Jahren mit SGB II-Bezug	Gesamtvolumen
KJA Ahrweiler	591 316 EUR	794 481 EUR	1 385 798 EUR
KJA Altenkirchen	637 223 EUR	745 374 EUR	1 382 597 EUR
KJA Alzey-Worms	658 447 EUR	767 297 EUR	1 425 745 EUR
KJA Bad Dürkheim	617 686 EUR	677 852 EUR	1 295 539 EUR
KJA Bad Kreuznach	526 356 EUR	598 930 EUR	1 125 286 EUR
KJA Bernkastel-Wittlich	541 149 EUR	584 900 EUR	1 126 049 EUR
KJA Birkenfeld, Kreis	244 647 EUR	238 520 EUR	483 166 EUR
KJA Bitburg-Prüm	504 408 EUR	413 025 EUR	917 433 EUR
KJA Cochem-Zell	279 297 EUR	297 273 EUR	576 570 EUR
KJA Donnersbergkreis	379 150 EUR	458 624 EUR	837 774 EUR
KJA Germersheim	658 126 EUR	823 419 EUR	1 481 545 EUR
KJA Kaiserslautern	545 088 EUR	729 590 EUR	1 274 678 EUR
KJA Kusel	321 264 EUR	468 270 EUR	789 535 EUR
KJA Mainz-Bingen	1 104 889 EUR	1 160 153 EUR	2 265 042 EUR
KJA Mayen-Koblenz, Kreis	815 462 EUR	882 172 EUR	1 697 634 EUR
KJA Neuwied, Kreis	581 347 EUR	629 622 EUR	1 210 969 EUR
KJA Rhein-Hunsrück-Kreis	496 368 EUR	513 870 EUR	1 010 238 EUR
KJA Rhein-Lahn-Kreis	580 302 EUR	842 711 EUR	1 423 013 EUR
KJA Rhein-Pfalz-Kreis	771 083 EUR	653 299 EUR	1 424 382 EUR
KJA Südliche Weinstraße	534 878 EUR	576 130 EUR	1 111 009 EUR
KJA Südwestpfalz	399 812 EUR	299 904 EUR	699 715 EUR
KJA Trier-Saarburg	781 052 EUR	592 792 EUR	1 373 844 EUR
KJA Vulkaneifel	274 393 EUR	262 196 EUR	536 590 EUR
KJA Westerwaldkreis	1 025 699 EUR	1 022 478 EUR	2 048 177 EUR
SJA Andernach	156 130 EUR	198 182 EUR	354 312 EUR
SJA Bad Kreuznach	258 555 EUR	695 390 EUR	953 946 EUR
SJA Frankenthal	249 390 EUR	521 762 EUR	771 152 EUR
SJA Idar-Oberstein	122 605 EUR	437 579 EUR	560 183 EUR
SJA Kaiserslautern	450 944 EUR	1 354 827 EUR	1 805 771 EUR
SJA Koblenz	517 352 EUR	1 277 659 EUR	1 795 011 EUR
SJA Landau	217 955 EUR	386 718 EUR	604 673 EUR
SJA Ludwigshafen	954 146 EUR	2 897 314 EUR	3 851 460 EUR
SJA Mainz	1 004 233 EUR	2 030 926 EUR	3 035 159 EUR
SJA Mayen	92 134 EUR	271 842 EUR	363 977 EUR
SJA Neustadt a. d. W.	256 063 EUR	533 162 EUR	789 225 EUR
SJA Neuwied	340 238 EUR	795 358 EUR	1 135 596 EUR
SJA Pirmasens	187 163 EUR	736 605 EUR	923 768 EUR
SJA Speyer	251 078 EUR	395 487 EUR	646 565 EUR
SJA Trier	475 224 EUR	904 972 EUR	1 380 196 EUR
SJA Worms	435 830 EUR	1 174 184 EUR	1 610 013 EUR
SJA Zweibrücken	161 517 EUR	355 149 EUR	516 666 EUR
Gesamt Rheinland-Pfalz	**20 000 000 EUR**	**30 000 000 EUR**	**50 000 000 EUR**

Um dieses Budget zielführend einzusetzen, legt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Mittelverteilung eine Konzeption zugrunde, die sich an der sozialräumlichen Situation der Tageseinrichtungen orientiert (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs und § 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) und den im Jugendamtsbezirk zu erwartenden besonderen Bedarfen Rechnung trägt. Das mithilfe des Sozialraumbudgets finanzierte Personal kann auch auf Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe träger- oder einrichtungsübergreifend angesiedelt werden, sodass ein den Zielsetzungen des Budgets konzeptionell folgender, einrichtungsübergreifender Einsatz im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe möglich ist. Die Personalanteile sind jedoch immer den Tageseinrichtungen zuzuordnen, in denen sie wirksam werden und in der SGB VIII-Statistik und im Monitoring entsprechend auszuweisen. Das Nähere, insbesondere zur Höhe der Zuweisung, regelt eine Rechtsverordnung, vgl. Absatz 6. Darin sollen zur Sicherung von Transparenz insbesondere die Voraussetzungen festgelegt werden, wonach das Sozialraumbudget weiterverteilt werden soll und welches Personal zum Einsatz kommen kann.

Das Sozialraumbudget folgt dem Leitbild des sozialen Ausgleichs und ermöglicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine zusätzliche Steuerung und Schwerpunktbildung. Alle Tageseinrichtungen müssen sich einem umfassenden inklusiven Anspruch stellen, auf unterschiedliche Bedarfe zu reagieren und den pädagogischen Alltag auf die jeweiligen Lebenssituationen und Lernbedürfnisse der Kinder auszurichten, die sich aus den Bedingungen des Sozialraums ergeben, in dem die Einrichtung liegt. Sowohl den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz als auch den Qualitätsempfehlungen liegt eine inklusive pädagogische Haltung zugrunde, die berücksichtigt, dass zur Identität von Kindern immer mehrere soziale Gruppenzugehörigkeiten gleichzeitig gehören.

Tageseinrichtungen in aufzuwertenden Stadt- und Gemeindeteilen, d. h. in entsprechend zu bewertenden Quartieren, sind aufgrund der sozialräumlichen Situation in besonderem Maße gefordert, Kindern eine intensivere bedarfsgerechte Förderung zukommen zu lassen. Dieser Tatbestand begründet aus Sicht des Landes einen im Vergleich zu anderen Tageseinrichtungen differenzierten, zusätzlichen Einsatz von personellen Ressourcen. Dem trägt das in Absatz 5 geregelte Budget Rechnung.

Zur Überwindung struktureller Benachteiligungen soll das Sozialraumbudget in entsprechend identifizierten Sozialräumen (Quartieren) erstmals auch den Einsatz von Sozialarbeit in Tageseinrichtungen ermöglichen. Kita-Sozialarbeit eröffnet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vielfältige Möglichkeiten einer frühzeitigen Prävention insbesondere bei von Armut betroffenen oder bedrohten Familien und stärkt zusätzlich den Ansatz zu multiprofessioneller Arbeit in den Tageseinrichtungen. Damit trägt Kita-Sozialarbeit wesentlich zur Chancengleichheit bei. Zugleich unterstützt und entlastet sie die Leitung und das Team einer Tageseinrichtung. Beispielhaft können dies die Vernetzung der Familien untereinander zur Förderung ihres Selbsthilfepotentials (z. B. Elterncafés und gemeinsame Unternehmungen), Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden oder vertrauensbildende Maßnahmen für Eltern sein, um ihnen und ihren Kindern Zugänge zum Bildungssystem und zu unterstützenden oder anregenden Angeboten und Kontakten im Sozialraum zu eröffnen.

Die Stärkung der Zusammenarbeit mit Eltern in sozial benachteiligten Lebenslagen, die Vernetzung im Sozialraum oder der Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten sind weitere inhaltliche Zielstellungen des Budgets, die mit zusätzlichen personellen Ressourcen unterfüttert werden können. Das Budget integriert damit das seit dem Jahr 2012 bestehende Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ (Finanzvolumen im Haushaltsjahr 2017 rund 3,9 Mio. EUR). Auch kann das heutige Angebot der Spiel- und Lernstuben gemäß § 5 KitaLVO, denen als Tageseinrichtungen in sozialen Brennpunkten die Förderung von Kindern aller Altersgruppen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lebensbedingungen und des sozialen Umfelds zugrunde liegt, in die konzeptionelle Ausgestaltung des Sozialraumbudgets integriert werden.

Dabei kann über das Budget auch der Einsatz von Fachkräften mit interkultureller Kompetenz finanziert werden (geschätztes Finanzvolumen für den Bedarf 2017 rund 21 Mio. EUR), wenn aufgrund der sozialräumlichen Anforderungen ein besonderer Personalbedarf festgestellt wird. Insofern nimmt das Sozialraumbudget die durch die Regelungdes § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und 5 KitaLVO vorgesehenen Möglichkeiten auf.

Das Budget soll außerdem ermöglichen, das imJahr 1986 initiierte Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“ (geschätztes Finanzvolumen für den Bedarf 2017 rund 2,9 Mio. EUR), das in § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 KitaLVO verankert ist und insbesondere in Sozialräumen des grenznahen Bereichs zum Einsatz kommt, fortzusetzen oder neu aufzugreifen. Das Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“ unterstreicht das Zusammenwachsen Europas durch Vermittlung der französischen Sprache. Kinder erhalten durch den Einsatz von muttersprachlichen Erziehungskräften früh Einblick in eine andere Kultur, Sprache und Lebensform.

Ferner kann das Budget verwendet werden, um andere besondere personelle Bedarfe abzudecken. Solche Bedarfe können sich aufgrund betriebserlaubnisrelevanter Besonderheiten, z. B. durch eingeschränkte räumliche Bedingungen oder in Ausnahmefällen trotz individueller Leistungen zur Teilhabe bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung, ergeben. Es ist außerdem zulässig, hierüber Mittel für Personal in Einrichtungen zu verwenden, die nach Umstellung der Personalbemessung nach diesem Gesetzentwurf ihren Personalbestand anpassen müssten.

Das Sozialraumbudget umfasst über die bereits oben genannten Finanzvolumina weitere rund 22,2 Mio. EUR.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Verordnungsermächtigung. Diese beinhaltet die Bestimmung des Gesamtumfangs der Zuweisungen des Landes, die Bemessung und die Grundsätze der Verwendung der Einzelzuweisungen an die örtlichen Träger der öffent-lichen Jugendhilfe nach den Absätzen 4 und 5. Ferner kann das fachlich zuständige Ministerium das Nähere zu den Voraussetzungen des Verfahrens der Gewährung der Zuweisungen des Landes nach den Absätzen 2 bis 5 in einer Rechtsverordnung regeln. Dazu zählt auch die Einrichtung eines webbasierten

Administrationsverfahrens zur Gewährung der Landeszuweisungen. Das Land stellt dieses webbasierte Administrationsverfahren zur Verfügung.

Darüber hinaus bleibt die konkrete Bestimmung des Stichtags und des Anteils der U2- und Ü2-Plätze nach Absatz 3 Satz 1 einer Rechtsverordnung durch das fachlich zuständige Ministerium vorbehalten. Dabei soll der Stichtag so gewählt werden, dass sich die aus den jährlichen Abläufen ergebenden Anforderungen an die Tageseinrichtungen sachgerecht abbilden. Dies würde z. B. auf den 30. Mai zutreffen. Ferner soll die Rechtsverordnung den Anteil an unbesetzten U2- und Ü2-Plätzen so bestimmen, dass die Regelungen zur Personalbemessung und zu den Zuweisungen des Landes nach diesem Gesetz mit den Verpflichtungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII im Einklang stehen. In die Personalbemessung für die U2-Plätze sind im wesentlichen Krippengruppen nach § 4 Abs. 3 KitaLVO eingeflossen. In die Personalbemessung für die Ü2-Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 sind Gruppentypen eingeflossen, die - auch wenn es sich im Wesentlichen um altersgemischte Typen handelt - von der Kindergartengruppe (vgl. § 2 Abs. 2 KitaLVO) abstammen. Deshalb ist im ersten Jahr des Inkrafttretens ein Anteil nach Absatz 3 Satz 1 von 20 v. H. für U2- und Ü2-Plätze als angemessen anzusehen.

Für die Ü2-Plätze soll im zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Personalbemessungs- und Zuweisungsregelungen nach diesem Gesetz der Anteil um zwei Prozentpunkte auf 18, im dritten Jahr um weitere zwei Prozentpunkte auf 16, im vierten Jahr um weitere zwei Prozentpunkte auf 14, im fünften Jahr um weitere zwei Prozentpunkte auf 12, im sechsten Jahr um weitere zwei Prozentpunkte auf 10 und im siebten Jahr um weitere zwei Prozentpunkte auf 8 v. H. abgesenkt werden.

Der Anteil bei U2-Plätzen soll höchstens bei 20 v. H. liegen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine langfristige, genaue und zuverlässige Planung für diese Alterskohorte von größeren Unsicherheiten geprägt ist.

Bei der Bestimmung des Anteils, der letztlich bei den Personalkosten nach Absatz 3 Satz 2 abgezogen wird, soll zudem den in den drei Platzkategorien gebundenen Personalkosten Rechnung getragen werden. Dazu wird, ebenfalls zum Stichtag, für den einzelnen Jugendamtsbezirk das Verhältnis aller Soll-Vollzeitäquivalente nach § 21 Abs. 3 Satz 2 zu den Soll-Vollzeitäquivalenten der einzelnen Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ermittelt und fließt dann als Gewichtung in die Berechnung des Prozentsatzes, der sich aus Absatz 3 Satz 2 ergibt, ein. Die nähere Bestimmung dieser in Absatz 3 Satz 3 vorgesehenen Gewichtungsregelung ist auch der Rechtsverordnung vorbehalten.

Das vollständige Greifen der Regelung des § 25 Abs. 3 nach sieben Jahren korrespondiert somit mit der nach § 29 vorgesehenen Evaluation, die dann auch auf die Ergebnisse des Monitorings nach Teil 7 gestützt werden kann.

Zu § 26 (Beitragsfreiheit, Elternbeiträge)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass der Besuch einer im Bedarfsplan ausgewiesenen Tageseinrichtung für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beitragsfrei ist und vervollständigt damit die Beitragsfreiheit für die Zweijährigen. Durch diese Regelung entfällt für die kommunale Ebene die grundsätzlich bisher noch vorhandene Möglichkeit, für Zweijährige, die in Krippen oder Krippengruppen betreut werden, Elternbeiträge zu erheben. Der Anteil der beitragspflichtigen Kinder in Krippen oder Krippengruppen liegt aufgrund der Nutzung von sogenannten Surrogatsplätzen in Krippen oder Krippengruppen für Kinder, die zwar das für die Beitragsfreiheit relevante Alter erreicht, aber keinen Kindergartenplatz haben, bei ca. 20 v. H. Um diesen Anteil zu ermitteln, wurde auf der Grundlage des Anteils der betreuten Zweijährigen an den unter-dreijährigen Kindern (SGB VIII-Statistik zum Stichtag 1.März 2017) eine Platzzahl in Krippengruppen für Zweijährige geschätzt. Daraus wurde mit 1 226 die Anzahl der Zweijährigen in Krippengruppen abgeleitet, für die Beiträge gezahlt werden. Bei Annahme einer durchschnittlichen Elternbeitragserstattung je Kind auf einem Kindergartenganztagsplatz belaufen sich die zu erstattenden Elternbeiträge auf rund 1,3 Mio. EUR. Da die Elternbeiträge für die Betreuung in Krippengruppen in der Regel höher liegen, wurde ein Risikoaufschlag vorgenommen und die erwartete Mehrbelastung mit 2 Mio. EUR angesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 13 Abs. 1 Satz 1 KitaG unter Berücksichtigung der Beitragsfreiheit für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 13 Abs. 2 und 4 KitaG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den Regelungsgehalt des § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaG.

Zu § 27 (Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe)

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in ihrem Planungsgebiet. Diese Gesamtverantwortung ergibt sich aus § 79 SGB VIII, der als Fundamentalnorm den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung einschließlich der Finanzverantwortung zuweist (BVerfG vom 21. November 2017, 2 BvR 2177/16, RZ. 97 ff.). § 27 ist ein Spiegelbild dieser Gesamtverantwortung und gestaltet sie im Bereich der Finanzierung des Angebots von Tageseinrichtungen für Kinder näher aus.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 12 Abs. 6 Satz 1 KitaG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 knüpft an den Regelungsgehalt des § 15 Abs. 2 Satz 2 KitaG an, passt diesen aber der Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 an (Abschluss einer Rahmenvereinbarung).

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt die Regelungsgehalte des § 12 Abs. 6 Satz 2 und § 15 Abs. 2 Satz 3 KitaG zusammen. Aufgegeben wird die Voraussetzung der Finanzkraft bei der Beteiligungsverpflich-

tung der Gemeinden. An die Stelle tritt die Anrechnungsmöglichkeit eigener Aufwendungen der Gemeinden für die Kindertagesbetreuung. Dies bildet das Gefüge an Verantwortlichkeiten, in das die Gemeinden im Rahmen der Bereitstellungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch § 5 Abs. 4 Satz 1 eingebunden sind, besser ab.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist im Rahmen des sozialhilferechtlichen Dreiecks der Anspruchsverpflichtete nach § 24 SGB VIII bzw. den §§ 14 bis 16, den die damit einhergehenden Gewährleistungsverpflichtungen treffen (vgl. § 79 SGB VIII). Um die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Betreuung von Kindern in Tageseinrichtung sicherzustellen, überträgt daher § 5 Abs. 4 Satz 1 wie § 10 Abs. 2 Satz 1 KitaG den Gemeinden die Übernahme der Trägerschaft für eine in den Bedarfsplan aufgenommene Tageseinrichtung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, wenn sich kein freier Träger findet. Diese Pflicht zur Übernahme der Trägerschaft ist wie bisher unabweisbar.

Die Möglichkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden im Rahmen des Absatzes 3 zur Deckung der ihm nach den Absätzen 1 und 2 entstehenden Kosten heranzuziehen, ist daher die Konsequenz aus § 5 Abs. 4 Satz 1. Die Gemeinden dürfen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aber im Rahmen der Heranziehung ihre eigenen Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung entgegenhalten. Dazu zählen neben den Aufwendungen, die beim Betrieb einer eigenen Tageseinrichtung entstehen, insbesondere auch solche, die einer Gemeinde aufgrund einer Vereinbarung mit dem Träger einer Tageseinrichtung entstehen können. Solche Vereinbarungen, die die Gemeinden abschließen, um sich mit Zuschüssen an den Betriebskosten der Tageseinrichtung eines anderen Trägers zu beteiligen, bilden mit Blick auf die Verpflichtung der Gemeinden aus § 5 Abs. 4 Satz 1 für diese ein Mittel, sich selbst ggf. eine Trägerschaft zu ersparen. Es kommt für die Zuordnung der Vereinbarung zu dem aus § 5 Abs. 4 Satz 1 entspringenden Pflichtenkreis der Gemeinden auch nicht darauf an, welcher Kostenart die mit einem freien Träger vereinbarten Zuschüsse konkret zuzuordnen sind. Allerdings ist die Höhe der eigenen Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung, die die Gemeinden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Absatzes 3 entgegenhalten können, begrenzt. Wenn die Zuwendungen einer Gemeinde an einen freien Träger im Vergleich zu den Aufwendungen, die eine Gemeinde im Falle des § 5 Abs. 4 Satz 1 selbst aufzuwenden hätte, mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wären, können die überschießenden Beträge dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht entgegengehalten werden. Die Kosten, die im Rahmen des Absatzes 3 entgegenhalten werden können, stehen im Übrigen eigenen Aufwendungen im Rahmen der Erfüllung der Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 gleich. Insgesamt bilden diese Vereinbarung damit eine zusätzliche Möglichkeit, im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Trägervielfalt zu ermöglichen und zu unterstützen.

Mit Blick auf das Gebot der Trägervielfalt der Jugendhilfe (§ 3 Abs. 1 SGB VIII) und die Verwirklichung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten (§ 5 Abs. 1 SGB VIII) sind Vereinbarungen zwischen Gemeinden und freien Trägern darüber hinaus auch wünschenswert. Aus der Perspektive des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dem die Letztverantwortung für den ungedeckten Teil der Personalkosten zukommt und der sich zudem angemessen an den notwendigen Kosten einer Tageseinrichtung beteiligen muss (vgl. Absatz 2), kann der freie Träger aufgrund einer Vereinbarung mit einer Sitzgemeinde nämlich als derjenige erscheinen, der die meisten Mittel zum Betrieb einer Tageseinrichtung mitbringen kann. Er kann damit die Gewähr bieten, den ungedeckten Teil der beim Betrieb einer Tageseinrichtung entstehenden Kosten kleinstmöglich zu halten.

Durch die Formulierung in Absatz 3 Satz 1, wonach der Anteil der Gemeinden ein Beitrag zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sein soll, ist auch klargestellt, dass die Heranziehung der Gemeinden nicht so weit gehen darf, dass sich die Zuwendung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 1 oder Absatz 2 zum überwiegenden Teil oder sogar vollständig erübrigt. Die aus § 79 SGB VIII entspringende Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe muss im Umfang seines Deckungsbeitrags erkennbar bleiben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schafft für einen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bezirk ein Kind in einer Tageseinrichtung betreut wird, das aufgrund seines gewöhnlichen Aufenthalts einem anderen Jugendamtsbezirk zuzuordnen ist, eine Ausgleichsmöglichkeit. Diese Regelung korrespondiert mit der Regelung in § 19 Abs. 4 Satz 3.

Zu § 28 (Datenverarbeitung)

Im Rahmen der Novellierung des KitaG soll seitens des Landes ein webbasiertes elektronisches Administrations- und Monitoringsystem zur Verfügung gestellt werden, das verschiedene Verwaltungsprozesse abbildet. Neben den fachaufsichtlichen Verfahren im Rahmen des § 45 SGB VIII soll es insbesondere für eine effiziente und transparente Abwicklung der Zuweisungsverfahren für die Landesmittel nach § 25 sorgen. Gleichzeitig soll das System in periodischen Abständen Auskünfte über finanzierungsrelevante Daten bieten. Neben der Möglichkeit zur Dokumentation von Entwicklungen im Gesamtsystem der Tageseinrichtungen wird so vor allem die administrative Umsetzung der Regelungen des § 25 sichergestellt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, zu welchen Zwecken die in Absatz 2 näher bezeichneten Daten erhoben werden. Die Datenerhebung erfolgt mit dem Ziel, die Personalausstattung der Tageseinrichtungen nach den §§ 21 bis 23, die Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 25 und die Voraussetzungen des § 45 SGB VIII überprüfbar zu machen. Es sollen insbesondere Informationen über den bedarfsgerechten Einsatz der Landesmittel generiert werden. Ferner sollen die Daten auch für statistische Zwecke genutzt werden können, um Entwicklungen im Gesamtsystem der Tageseinrichtungen erkennbar zu machen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die konkreten Erhebungsmerkmale fest. Die Merkmale orientieren sich an den Auskünften, die die Tageseinrichtungen bereits im Rahmen der SGB VIII-Statistik nach § 99 Abs. 7 SGB VIII erteilen müssen. Dazu zählt nach § 99 Abs. 7 Nr. 1 Buchst. c) SGB VIII die Erhebung der Art

und Anzahl der Gruppen, die, unabhängig von der platzbezogenen Personalbemessung nach § 21 Abs. 3 auf Basis des Gruppenkonzepts erfolgt, das Bestandteil der pädagogischen Konzeption der Betriebserlaubnis einer Tageseinrichtung ist. Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 werden an die Besonderheiten der rheinland-pfälzischen Personalbemessung und des Finanzierungssystems angepasst. Um eine Doppelung der Datenerhebung nach § 28 und den Vorschriften des SGB VIII zu vermeiden, soll das Administrations- und Monitoringsystem technisch so ausgestaltet werden, dass die jährliche Meldung der Tageseinrichtungen zur Kinder- und Jugendhilfestatistik aus dem System heraus generiert und dem Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu Absatz 3

Satz 1 legt fest, dass die Auskunftspflicht für die Daten nach Absatz 2 bei den Trägern der Tageseinrichtungen liegt. Satz 2 legt fest, dass die Daten ohne namentliche Nennung an den örtlichen und den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übermitteln sind, um den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Satz 3 regelt, zu welchen Zwecken die Jugendämter und das Land die Daten auswerten und nutzen dürfen. Satz 4 soll die Veröffentlichung der Ergebnisse auf der Ebene des überörtlichen und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermöglichen. Hierbei ist auch dem Schutz personenbezogener Daten Rechnung zu tragen. Satz 5 stellt klar, dass die Datenerhebung nach § 28 andere Verpflichtungen zur Datenerhebung (z. B. im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik) nicht beeinflusst und die Träger der Tageseinrichtungen diesen Pflichten weiter nachkommen müssen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung. Im Rahmen der Einrichtung eines webbasierten Administrationsverfahrens zur Gewährung der Landeszuweisungen nach § 25 Abs. 6 wird auch ein System für ein webbasiertes Monitoring integriert. Diese Daten sind zum einen für das Zuweisungsverfahren nach § 25 relevant. Zum anderen sollen sie für die Zulieferung zur SGB VIII-Statistik nutzbar gemacht werden können. Das Land stellt das webbasierte Administrations- und Monitoringverfahren zur Verfügung.

Zu § 29 (Evaluation)

Die Vorschrift regelt die Evaluation des Gesetzentwurfs. Im Rahmen der Evaluation soll neben den Auswirkungen des platzbezogenen Personalbemessungs- und Finanzierungssystems (§§ 21 bis 23, § 25) sowie der Abbildung der Trägervielfalt (§ 5 Abs. 1 und 2) insbesondere überprüft werden, wie sich die Verwendung der Zuweisungen nach § 25 Abs. 5 (Sozialraumbudget) entwickelt hat.

Zu § 30 (Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift enthält die nach diesem Gesetzentwurf erforderliche Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften.

Zu § 31 (Übergangsbestimmung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht eine Übergangszeit für die Ausgestaltung des Mittagessens vor. Die Ausgestaltung des Verpflegungsangebotes in Tageseinrichtungen kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Die Umsetzung in den Tageseinrichtungen als auch im Gebiet des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird als Prozess verstanden.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält eine Übergangsbestimmung für den Umstellungszeitraum, der sich aus § 29 ergibt. Sofern die Personalquote zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Personalbemessungsregelung noch nicht vorgehalten werden kann, kann von den Vorgaben des § 21 Abs. 3 Satz 2 im Verfahren der Anpassung der Betriebserlaubnis abgewichen werden.

Zu Absatz 3

Der Bund hat im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) die Tatbestände für Beitragsentlastungen gemäß § 90 SGB VIII erweitert. Die Änderung von § 90 SGB VIII tritt am 1. August 2019 in Kraft. Der Bund rechnet mit Mindereinnahmen von bundesweit 150 Mio. EUR jährlich. In Rheinland-Pfalz ist der Besuch eines Kindergartens für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr ohnehin seit dem 1. August 2010 beitragsfrei. Das Land leistet in diesem Zusammenhang Beitragserstattungen an die Kommunen für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt. Damit trägt das Land die finanziellen Auswirkungen der Änderung von § 90 SGB VIII für den überwiegenden Anteil der Kinder in Tageseinrichtungen. Die gesetzliche Änderung des Bundes wirkt sich jedoch insoweit auch auf die Kommunen aus, als künftig für zusätzliche Kinder unter zwei Jahren sowie Schulkinder keine Beiträge mehr erhoben werden. Aufgrund dieser unterschiedlichen Betroffenheit ist es sinnvoll, einen grob geschätzten Teil der vom Bund im Zeitraum von 2019 bis 2022 bereitgestellten Mittel an die Kommunen weiterzuleiten. Die entsprechenden Zahlungen des Landes an die Kommunen umfassen im Jahr 2019 0,7 Mio. EUR und in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils 1,4 Mio. EUR.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1, §§ 12 und 13. Sie stellt sicher, dass das durch die Erörterung in den Kreis und Stadtelternausschüssen oder dem Landeselternausschuss entstandene und legitimierte Meinungsbild der Elternschaft Eingang in die Entscheidungsprozesse des örtlichen oder überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe finden kann.

Zu Nummer 3

Die Änderung vollzieht die in den letzten Jahren erfolgte Weiterentwicklung der Familienbildung nach, indem die vielfältigen Angebotsformen von Familienbildung deutlicher als bisher in den Vordergrund gestellt werden. Aufgrund der komplexen Anforderungen an Familien benötigen Eltern und ihre Kinder bzw. Angehörige in den jeweiligen Lebenslagen und -phasen in unterschiedlicher Intensität Information, Beratung und Begleitung. Das gilt vor allem im Übergang zu neuen Lebensphasen oder bei veränderten Lebenssituationen. Von Familienbildung angesprochen sind alle Familien, insbe-

sondere Familien in sozial prekären Lebenslagen. Familien in belastenden Lebenssituationen, Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge sollen durch niedrigschwellige Zugangswege und -formen ebenso erreicht werden wie Familien, die Familienbildung von sich aus als Weiterbildungsangebot betrachten. In den letzten Jahren haben sich die Häuser der Familien und die Familienzentren neben den Familienbildungsstätten mit ihrem breiten Angebot für Familien etabliert und werden daher explizit in den Gesetzestext mit aufgenommen.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes)

Artikel 3 regelt die Streichung der §§ 8 und 13 Abs. 3 KitaG. Die Streichung von § 8 KitaG soll nach Artikel 4 Ziffer 1 Buchst. a bereits am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats wirksam werden. Die Streichung von § 13 Abs. 3 KitaG soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten (Artikel 4 Ziffer 1 Buchst. b). Das vorgezogene Inkrafttreten der Streichung der §§ 8 und 13 Abs. 3 KitaG erfolgt, um zum einen den frühzeitigen Beginn von Modellprojekte nach Artikel 1 § 18 zuzulassen, sodass auf dieser Grundlage auch die Erprobung des Zusammenwirkens der Systeme der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe möglich wird. Damit können gute Praxisbeispiele zum Aufbau struktureller Vorkehrungen für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen, in denen sich beide Unterstützungs-systeme nutzbringend miteinander verbinden, entwickelt werden. Ferner stellt das vorzeitige Inkrafttreten der Streichung von Artikel 3 Ziffer 2 sicher, dass die Vervollständigung der Beitragsfreiheit für Zweijährige in Krippenangeboten nach Artikel 1 § 26 Abs. 1 bereits zum 1. Januar 2020 wirksam werden kann.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs und die Aufhebung des KitaG sowie der dazugehörigen Rechtsverordnungen. Das Inkrafttreten der verschiedenen Verordnungsermächtigungen, der Vorschriften über die Modellprojekte nach Artikel 1 § 18, die Zuweisung für die freien Träger nach Artikel 1 § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 4, die Mittel nach Artikel 1 § 31 Abs. 3 sowie das Inkrafttreten von Artikel 2 Nr. 3 und 4 soll nach Artikel 4 Nr. 1 Buchst. a am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats erfolgen. Die Vorschrift über die Vervollständigung der Beitragsfreiheit nach Artikel 1 § 26 Abs. 1 soll nach Artikel 4 Nr. 1 Buchst. b am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die übrigen Regelungen des Artikels 1 sowie Artikel 2 Nr. 1 und 2 treten nach Artikel 4 Nr. 1 Buchst. c am 1. Juli 2021 in Kraft, um eine angemessene Vorbereitungszeit für die Beteiligten zu ermöglichen.

Nummer 2 regelt die Aufhebung des KitaG im Übrigen sowie der dazugehörenden Rechtsverordnungen. Dies soll nach Artikel 4 Nr. 1 Buchst. c zum 1. Juli 2021 wirksam werden.

Anlage zum Gesetzentwurf

GStB
Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

STÄDTETAG
RHEINLAND-PFALZ

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Federführung: Städtetag Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 28644-0- Telefax: 0 61 31 / 28644-480

Mainz, den 02.04.2019
Az.: 470-01/11-01/Eh

Ministerium für Bildung
Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Abschließende Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz) nach § 4 Abs. 4 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Entwurf des Kita-Zukunftsgesetzes im Juni 2018 im Grundsatz gebilligt wurde und unter anderem die kommunalen Spitzenverbände Stellung zu dem Gesetzentwurf nehmen konnten, wurden im Anschluss daran die Gespräche nach dem Konnexitätsausgleichsgesetz (KonnexAG) durchgeführt.

In § 4 Abs. 4 KonnexAG ist geregelt, dass bei einem Gesetz- oder Verordnungsentwurf das jeweils fachlich zuständige Ministerium die Ergebnisse des Erörterungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 KonnexAG und eines Konsensverfahrens nach § 4 Abs. 3 in die Begründung des Entwurfs aufnimmt. Für den Fall, dass eine Einigung nicht erzielt wurde, sind die Kostenverursachungsabschätzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KonnexAG, die Kostenfolgenabschätzung nach § 2 Abs. 5 KonnexAG sowie die abschließenden Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände dem Gesetzentwurf beizufügen. Die nach dem KonnexAG geforderte abschließende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände übersenden wir Ihnen hiermit, um diese als Anlage zum Gesetzentwurf in das parlamentarische Verfahren zur Unterrichtung des Parlaments einzubinden.

Die Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nicht auf den ursprünglichen Gesetzentwurf des Landes, sondern auf das „Ergebnis des Konsensgesprächs zum Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz) vom 6. März 2019“, das dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt ist.

Bitte erlauben Sie uns, die aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände zentralen Punkte vorweg zu stellen. Auf die weiteren Einzelheiten gehen wir im Verlauf der Stellungnahme ein.

1. Die angekündigte Änderung der Regelung zur Unterbelegungsmarge wird befürwortet, da sie die Situation vor Ort deutlich entspannt. Das in der Begründung für die

Rechtsverordnung festgelegte Ziel von 8 % bleibt allerdings sachlich und fachlich unbegründet.

2. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die avisierte Anhebung der Personalbemessung für die Gruppe der zwei- bis sechsjährigen Kinder auf 0,1 Vollzeitäquivalente (VZÄ) pro Platz. Die kommunalen Spitzenverbände haben Zweifel, ob die Personalbemessung insbesondere dann ausreichend ist, wenn der Gesetzgeber noch ein durchgängiges Vormittagsangebot mit Mittagessen regelt. Die Landesregierung führt hierzu aus, dass die Arbeitsverdichtung während der Mittagszeit hier eingerechnet sei. Sollte sich im Rahmen der Evaluation des Gesetzes herausstellen, dass die Personalisierung zu gering ist, muss diese umgehend angehoben und eventuell geleistete Mehrausgaben der Kommunen in diesem Zusammenhang rückwirkend erstattet werden (siehe Nr. 3).

3. Die Landesregierung möchte eine Regelbetreuungszeit von 7 Stunden mit Mittagessen als durchgängiges Vormittagsangebot einführen, regelt dies im Gesetzentwurf aber nicht, sondern führt dieses Vorhaben lediglich in der Gesetzesbegründung aus. Würde eine solche Regelung getroffen, müssten wegen der besonderen Anforderungen an die bestehende Aufgabe die entstehenden Mehraufwendungen (z.B. Investitionsausgaben für Umbaumaßnahmen bei Küchen, Essens- und Schlafräumen sowie Personalkosten auf Grund der Arbeitsverdichtung in der Mittagszeit) erstattet werden. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände müsste eine Regelung im Gesetz erfolgen.

4. Grundsätzlich bleiben die kommunalen Spitzenverbände bei ihrer Forderung, nach der die Trägeranteile zwingend im Gesetz zu regeln sind. Der Wegfall der Bezifferung von Trägeranteilen bedeutet im Ergebnis einen Kontrahierungszwang. Der Verhandlungsaufwand (Personalkosten) sowie die Mehraufwendungen der Kommunen auf Grund der geringeren Eigenleistung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind konnexitätsrelevante Mehraufwendungen.

5. Die angekündigte Dynamisierung des im Vergleich zum Gesetzentwurf vom Juni 2018 verbliebenen Sozialraumbudgets mit 2,5 % ist hinsichtlich der Tatsache der Dynamisierung positiv zu bewerten. Die kommunalen Spitzenverbände fordern eine Dynamisierung, die die Tarifsteigerungen berücksichtigt, ansonsten bedeutet es einen „schleichenden Tod" für Personalstellen. Auf die Deckelung freiwilliger Ausgaben der Kommunen wird verwiesen.

6. Durch den grundsätzlich zu begrüßenden Paradigmenwechsel von der gruppen- zur platzbezogenen Personalbemessung in Verbindung mit der Unterbelegungsmarge entsteht bei der Bedarfsplanung eine völlig neue, deutlich aufwändigere Planungssituation als bisher. Derzeit besteht faktisch die Möglichkeit, bei gleicher Personalisierung 16 bis 25 Kinder in einer Gruppe unterzubringen. Zukünftig zählt jeder Platz als Stellenanteil mit genau 0,1 VZÄ. Jeder nicht belegte Platz führt also dazu, dass der Stellenplan um 0,1 VZÄ zu dem Zeitpunkt zu hoch ist. Es wird in der Planung daher zukünftig neben der Prognose von Geburtenraten insbesondere darum gehen, durch eine möglichst niedrige Fehlbelegung Stellenanteile zu sichern. Der bundesgesetzliche Auftrag nach § 80 SGB VIII (Berücksichtigung von Elternwünschen und unvorhergesehenen Bedarfen) erscheint zumindest gefährdet.

7. Insbesondere die Personalkostenerstattung des Landes darf nicht (mehr) aus dem kommunalen Finanzausgleich erfolgen. Das Land verringert dadurch die verfügbare Schlüsselmasse und verursacht einen Großteil der kommunalen Finanzprobleme. Das Land begleicht seinen Anteil im Bereich der Kindertagesstätten aus Mitteln, die

ohnehin bereits als erforderliche Mittel zur Erfüllung der eigenen und der übertragenen Aufgaben der Kommunen für diese nach Art. 49 Abs. 6 der Landesverfassung vorgesehen sind. Dieses Verhalten gleicht einem Griff in fremde Kassen.

8. Die vom Bund seit 2009 gewährten Betriebskostenbeteiligungen sind den Kommunen als zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Bisher leitet das Land diese Mittel zwar an die Kommunen weiter, aber nicht im Sinne des Bundes zusätzlich, sondern stattdessen. Auf diese Weise ersetzt das Land durch die Bundesmittel unmittelbare Landesausgaben, statt eine Besserstellung der Kommunen zu erreichen. Die im Jahr 2019 ff. zur Verfügung gestellten 40,6 Mio. Euro müssen ihren Niederschlag in der Personalkostenerstattungsquote finden.

9. Die Berechnungen der Erstattung der angebotsbedingten (Ausbau in der Qualität und Quantität – z.B. Öffnungszeiten) Ausfälle der Elternbeitragsfreiheit haben mittlerweile ein Defizit von rd. 80 Mio. Euro ergeben, wobei noch nicht alle geprüften Personalkostenabrechnungen bis einschließlich 2017 vorliegen. Diese so genannte zweite Säule der Elternbeitragsfreiheit ist bei der Personal-Ist-Kosten-Erstattungsquote des Landes zu berücksichtigen.

10. Die vom Bund vorgesehenen Mittel in Höhe von 7,3 Mio. Euro zur Erstattung der Elternbeitragsfreiheit müssen in voller Höhe an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ohne Berücksichtigung der bisher vom Land zu erstattenden Beträge weitergeleitet werden.

I. Grundsätzliche Bewertung

Der Entwurf des Kita-Zukunftsgesetzes regelt die Abkehr von der gruppenbezogenen zur platzbezogenen Betrachtung, schafft dabei aber – auch in der in Aussicht gestellten Fassung – den Spagat zur menschbezogenen Umsetzung kaum.

Grundsätzlich ist mit dem Übergang von einer gruppen- zu einer platzbezogenen Personalisierung einem lange formulierten Wunsch der kommunalen Spitzenverbände nachgekommen worden. Durch die Abschaffung der faktisch bestehenden Marge bei der Versorgung von Kindern mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen von bis zu 36 % auf 0 % werden die Verantwortlichen aber gezwungen sein, so wenig Plätze wie möglich für die Berücksichtigung von Elternwünschen und unvorhergesehene Bedarfe unbesetzt zu lassen. Die Träger werden den planerischen Spielraum zur Sicherung (insb. durch die Kostenbeteiligung durch das Land) der vorhandenen Fachkräfte reduzieren müssen. Die kommunalen Spitzenverbände erkennen in der angekündigten Regelung zur Unschädlichkeit unbelegter Plätze (8 %-Regelung) lediglich die Akzeptanz einer bestimmten Unterbelegung, nicht aber das Verständnis eines notwendigen planerischen Spielraums zur Umsetzung bundesgesetzlicher Aufgaben (§ 80 SGB VIII).

Die durch den Gesetzentwurf inzident notwendige Einstellung von befristeten Erziehungskräften zur Abfederung von Betreuungsbedarfsspitzen wird bei dem aktuell bestehenden und dem sich in absehbarer Zeit nicht zu lösenden Fachkräftemangel nicht möglich sein. Eine Fachkraft, die auf Grund einer fehlerhaften Einschätzung nicht gehalten werden konnte, wird kaum zu ersetzen sein, wenn sie (wieder) gebraucht wird.

Im Ergebnis ist die platzbezogene Personalisierung zu befürworten, die Ausgestaltung im Gesetzentwurf ist aber nicht geeignet, ausreichend flexibel auf Bedarfsänderungen zu reagieren. Immerhin sieht der Gesetzentwurf vor, dass eine gewisse Unterbelegung bei der Personal-Ist-Kostenerstattung durch das Land zu akzeptieren ist. Grundsätzlich wird durch

den Gesetzentwurf aber jede Unterbelegung bereits als „Fehler" gewertet, was nicht mit dem gesetzlichen Auftrag der Kommunen aus § 80 SGB VIII überein zu bringen ist.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die im Konsensgespräch in Aussicht gestellten Änderungen zum Gesetzentwurf vom Juni 2018. Herauszuheben sind die geplanten Veränderungen hinsichtlich

- der ursprünglich gesetzlichen Regelung zur 8 %-Marge, die im durchschnittlichen Jahresverlauf je Jugendamtsbezirk betrachtet werden sollte, nun aber in einer Rechtsverordnung geregelt und u.a. durch eine Stichtagsbetrachtung ersetzt werden soll,
- die Anhebung der Personalisierungsquote von 0,091 auf 0,1 VZÄ je Platz für Ü2-Kinder sowie
- die Dynamisierung des Sozialraumbudgets

mit denen das fachlich zuständige Ministerium die Kritik, die unter anderem von den kommunalen Spitzenverbänden geäußert wurde, aufgenommen und umgesetzt hat. Diese Änderungen werden die Umsetzung des Gesetzes in der Praxis deutlich erleichtern.

Ebenso begrüßen die kommunalen Spitzenverbände die Aufnahme der Mehraufwendungen zur Durchführung des Elternbeirates durch Einrechnung in die Personalkostenerstattungsquote in den konnexitätsbedingten Ausgleich sowie die Übereinstimmung darüber, dass für die Mehrbelastungsausgleiche keine bzw. weiterhin keine Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich (KFA) herangezogen werden.

II. Konsens

Das fachlich zuständige Ministerium und die kommunalen Spitzenverbände konnten in den Konnexitätsgesprächen in folgenden Regelungen Konsens herstellen.

a) Unterbelegungsmarge

Die kommunalen Spitzenverbände erkennen an, dass die Landesregierung den Wunsch hat, deutlicher als bisher nachzuweisen, dass die in die Kindertagespflege fließenden Mittel sachgerecht eingesetzt werden. Mit der vom fachlich zuständigen Ministerium in Aussicht gestellten Regelung (vgl. Ergebnis des Konsensgesprächs in der Anlage) wurden die auch von den kommunalen Spitzenverbänden vorgebrachten Einwände aufgenommen und in einen Prozess überführt (Regelung in einer Rechtsverordnung), der es den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ermöglichen soll, ihren Aufgaben der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) gerecht zu werden. Die vorgesehene Regelung erscheint aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

b) Personalisierung

Eine genaue Umrechnung der aktuellen Personalisierung mit einer Betrachtung in Gruppenformen in eine platzbezogene Personalisierung ist auf Grund der Vielfalt der verschiedenen Gruppenformen nicht möglich.

Die Umrechnung der sicherlich am häufigsten gewählten Gruppen zeigt, dass möglicherweise auch bei der angehobenen Personalisierung ein Personalanteil fehlt.

Nach der Landesverordnung zum Kindertagesstättengesetz (KitaG) besteht folgende Personalisierung in einer altersgemischten Gruppe:

1,75 Stellen	Regelpersonal
0,5 Stellen	für 5 oder 6 Kinder zwischen dem vollendeten zweiten und dritten Lebensjahr
0,25 Stellen	für 5 bis 14 Ganztagsplätze (= Plätze mit Mittagessen)
0,5 Stellen	für 15 bis 22 Ganztagsplätze (22 Ganztagsplätze ist die maximale Gruppenstärke, wenn alle Kinder Ganztagsplätze haben, also Mittagessen bekommen)

Daraus ergibt sich folgende Umrechnung der vermutlich am häufigsten gewählten Gruppenformen:

Personalisierung nach der Landesverordnung zum KitaG und KitaZG

		Beispiel 1	Beispiel 2
Kinder je Gruppe		25	22
davon 2 bis unter 3 Jahre alt:		5	5
Ganztagsplätze *	(GZ)	12	22
Teilzeitplätze (max. 7h)	(TZ)	13	0

Personalisierung heute:

Regelpersonalisierung **		1,75	1,75
zus. Stellen Zweijährige ***		0,5	0,5
Personal für Ganztagsplätze		0,25	0,5
insg.		**2,5**	**2,75**
VZÄ je Platz		0,100	0,125

Personalisierung zukünftig:

7 h Betreuung	0,100	2,50	2,20
7,5 h Betreuung	*0,107*	*2,68*	*2,36*
8 h Betreuung	*0,114*	*2,86*	*2,51*
8,5 h Betreuung	*0,121*	*3,04*	*2,67*
9 h Betreuung	*0,129*	*3,21*	*2,83*

Erläuterungen:

* Ganztagsplätze sind Plätze mit einem Mittagessen über 7 Std. Betreuungszeit

** § 2 Abs. 4 S. 1 LV zum Kindertagesstättengesetz (LV)

*** § 2 Abs. 3 LV

Beispiel 1: In einer Gruppe mit 25 Kindern dürfen maximal 12 Kinder Mittagessen erhalten (§ 2 Abs. 2 LV)

Beispiel 2: Wenn alle Kinder ein Mittagessen bekommen (Ganztagsplätze) können maximal 22 Kinder in einer Gruppe betreut werden (§ 2 Abs. 2 S. 1 2. Hs)

In Beispiel 1 ergibt sich ein Personalschlüssel von 0,1 VZÄ je Platz für eine Gruppe mit 25 Kindern, bei denen die Hälfte der Kinder ein Mittagessen erhalten – zukünftig sollen nach dem Wunsch des Ministeriums alle Kinder ein Mittagessen erhalten.

Reduziert man nach der Landesverordnung die Gruppenstärke auf die maximale Gruppenstärke von 22 Kindern, bei der alle Kinder ein Mittagessen erhalten (Beispiel 2), ergibt sich

ein Personalschlüssel von 0,125 VZÄ je Platz. Um nach dem neuen Recht einen Personalschlüssel in gleicher Höhe zu bekommen, müsste die Betreuungszeit auf ca. 8,75 Stunden erhöht werden – vorgesehen ist aber eine Regelbetreuung von 7 Stunden.

Unberücksichtigt bleiben bei dieser Berechnung aber die zusätzlich gewährten Leitungsdeputate sowie die Freistellungen für Praxisanleitungen (Azubis, Praktikanten etc.). Die für diese Arbeiten anfallenden Zeitkontingente sind bislang nicht oder nur teilweise zusätzlich als Freistellung berücksichtigt worden, so dass diese Zeiten, soweit sie nicht berücksichtigt wurden, zukünftig wieder originär der Kinderbetreuung bzw. –erziehung zur Verfügung stehen.

Ebenfalls in der Rechnung unberücksichtigt ist das Sozialraumbudget, das mindestens 750 neue (zusätzliche) Stellen im Kita-System zur Verfügung stellen wird.

Bei einer summarischen Betrachtung aller Faktoren erscheint die avisierte Personalisierung für die Umsetzung auch des vom Land gewollten Mittagessens zwar möglich, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Personalisierung nicht ausreichend ist.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände muss die vorgesehene Evaluation hierauf einen Schwerpunkt setzen und das Land einen sich eventuell ergebenden höheren Personalbedarf umgehend umsetzen. Zudem müssen diesbezügliche eventuelle Mehraufwendungen von Kommunen rückwirkend ersetzt werden.

c) Elternbeirat

Auch wenn die kommunalen Spitzenverbände in dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Elternbeirat weiterhin den Aufbau einer unnötigen Doppelstruktur erkennen, so konnte man sich aber sowohl darauf verständigen, dass das Gremium lediglich einmal jährlich zusammenkommt als auch auf die Höhe der entstehenden Mehrkosten am Beispiel des Jahres 2017, die in die Personal-Ist-Kostenerstattungsquote des Landes eingerechnet wird, auch wenn eine direkte Auswirkung auf Grund von Rundungsdifferenzen nicht sichtbar wird. Durch die Dynamisierung der Quote werden auch diese Mehraufwendungen dynamisiert, was in gleichem Maß für die Zuführung der Mehrbelastungsausgleichsmittel gilt.

d) Leitungsdeputate

Konsens konnte auch hinsichtlich der Leitungsdeputate hergestellt werden, so dass diese zwar nicht mehrbelastungsausgleichsrelevant sind, ihnen bei der beabsichtigten Gesetzesevaluation aber besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.

Die kommunalen Spitzenverbände haben einen Vorbehalt des Mehrbelastungsausgleiches für den Fall formuliert, dass der Gesetzestext dahingehend geändert wird, dass statt der Ersetzung der Leitungszeit durch eine Verwaltungskraft diese zukünftig zusätzlich zur Leitungsfreistellung gewährt wird.

e) Praxisanleitung / Sprachförderung

Zur Praxisanleitung und zur Sprachförderung ist als Konsens festzuhalten, dass konnexitätsbedingte Mehrbelastungsausgleiche nicht dem KFA entnommen werden bzw. hinsichtlich der Sprachförderung auch bisher nicht dem KFA entnommen wurden.

III. eingeschränkter Konsens

Einen teilweisen Konsens bzw. teilweisen Dissens konnten das Bildungsministerium und die kommunalen Spitzenverbände in folgenden Punkten feststellen.

a) Regelbetreuung von 7-Stunden-am-Stück-inklusive-Mittagessen als durchgängiges Vormittagsangebot

Es besteht Konsens, dass die Regelungen zum Rechtsanspruch auf Förderung eines Kindes in einer Kindertagesstätte (§ 12 KitaZG (E)) Gestaltungsspielräume zulassen müssen, um die Wünsche der Eltern sowie die pädagogische Konzeption und die räumlichen Voraussetzungen der jeweiligen Tageseinrichtung aufeinander abstimmen zu können. Dazu muss die konkrete Ausgestaltung des Angebots einem Prozess vor Ort vorbehalten bleiben, der Elternwünsche, pädagogische Konzeption und räumliche Voraussetzungen der Tageseinrichtung berücksichtigt.

Soweit das fachlich zuständige Ministerium in der Regelung der Sätze 2 und 3 des § 12 Abs. 1 KitaZG (E) eine Regelbetreuung von sieben Stunden am Stück inklusive Mittagessen als durchgängiges Vormittagsangebot erkennen will, wird diese Einschätzung von den kommunalen Spitzenverbänden nicht geteilt.

Im Entwurf lauten § 12 Abs.1 S.3 und 4 KitaZG (E): *„Er [der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung] umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden.“*

Hätte die gewünschte Regelung aufgenommen werden sollen, hätte es lauten müssen „...tägliche Betreuungszeit von regelmäßig sieben Stunden, die als **durchgehendes** Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen.“ Erst aus den Ausführungen in der Begründung zu § 12 Abs. 1 S. 3 KitaZG (E) kann man den Willen des Ministeriums erkennen, dass durch den Wegfall der ausdrücklichen Bezeichnung als „vor- und nachmittags“ - Angebotes sich nunmehr eine zusammengezogene Betreuung ergeben soll:

„Er [§ 12 Abs. 1 S. 3] bestimmt [...] hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung, dass die sieben Stunden grundsätzlich nicht mehr über den Tag verteilt, sondern zusammengezogen werden sollen.“

Da Regelungen in den Gesetzestext aufzunehmen sind, sind regelnde Ausführungen in der Begründung unbeachtlich. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut, dass eine Begründung begründet und nicht regelt. Im Gegenteil weist Satz 4 der Vorschrift gerade darauf hin, dass es nicht die Regel ist, dass eine Betreuung über die Mittagszeit eingeschlossen wird. Bei einer (tatsächlich) geregelten Regelbetreuungszeit von sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet sein sollen bedeutet das, wenn man die Betreuungszeit nicht völlig am Bedarf vorbei von 5 Uhr bis 12 Uhr ansetzen möchte, dass diese sieben Stunden auch in Vor- und Nachmittagsangebote aufgeteilt werden können müssen.

Insoweit regelt § 12 Abs. 1 S.3 KitaZG (E) keine Regelbetreuung von 7-Stunden-am-Stück-inklusive-Mittagessen als durchgängiges Vormittagsangebot. Somit entsteht auch kein Mehrbelastungsausgleich.

Die kommunalen Spitzen erklären aber für den Fall, dass eine Regelbetreuung von 7-Stunden-am-Stück-inklusive-Mittagessen als durchgängiges Vormittagsangebot geregelt wird, einen Mehrbelastungsausgleichsvorbehalt.

Würde diese, vom fachlich zuständigen Ministerium gewünschte Regelung erfolgen, wären sich das Ministerium und die kommunalen Spitzenverbände einig, dass die Ausgestaltung

des Mittagessens im Sinne einer Übergangsregelung auf unterschiedliche Weise erfolgen und als Prozess verstanden werden muss.

Die Ausweisung eines solchen Rechtsanspruchs u.a. auf ein Mittagsessen, würde besondere Anforderungen an die bestehende Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 (3. Alternative) KonnexAG stellen. Diese Anforderung würde – je nach Ausgestaltung – erhebliche Investitionsausgaben im Ausbau von Küchen, Ess- und Schlafräumen nach sich ziehen. Auch beim Personal entstünde auf Grund einer Arbeitsverdichtung zur Mittagszeit auf Grund einer nahezu gleichzeitigen Einnahme des Mittagessens aller Kinder zur Mittagszeit ein erhöhter Bedarf.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ein „Mittagessen" nach der wohl überwiegenden Definition eine sättigende, warme Mahlzeit ist, die üblicherweise in Deutschland zur Mittagszeit eingenommen wird[1]. Ein Verweis des fachlich zuständigen Ministeriums auf eine wie auch immer geartete anderweitige Verköstigung, z.B. durch Lunchpakete umfasst dieser Begriff nicht und wird von der kommunalen Seite auch nicht anerkannt.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern daher für den Fall, dass eine 7-Stunden-am-Stück-inklusive-Mittagessen-Regelung getroffen wird, einen konnexitätsbedingten Mehrbelastungsausgleich des Landes für die erforderlichen baulichen Maßnahmen und den Personalmehrbedarf. Hierfür ist eine Kostenfolgenabschätzung seitens der Landesregierung vorzulegen.

b) <u>Trägeranteile</u>

Die kommunalen Spitzenverbände fordern für die Regelung der Trägeranteile ausdrücklich, dass die derzeitige Regelung fortgeführt, zumindest aber die Eigenleistung der nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Gesetzestext angemessen beziffert wird.

Die Abkehr von den bisherigen Regelungen wird bedeuten, dass Kommunen nahezu alle Kosten freier Träger übernehmen werden müssen. Eine „Augenhöhe" der Kommunen mit den (steuerfinanzierten) freien Trägern ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erkennen. Wenn neben den Eigenanteilen an den Personalkosten auch die Zuordnung von Sach- und Verwaltungskosten zum Kita-Träger nicht mehr besteht, werden gerade Kommunen in den Gebietskörperschaften, in denen zumindest überwiegend freie Träger die Kindertagesstätten führen und diesen auch die Immobilie gehört, nahezu die gesamten Kosten ohne Mitspracherecht tragen müssen, da sie sich ansonsten einer Kita-Schließung durch den freien Träger und damit einer großen Anzahl von Rechtsansprüchen gegenübergestellt sehen würden, die sie nicht erfüllen können. Ein Kita-Neubau in der dann notwendigen Kürze der Zeit wäre weder möglich, noch würde dieser Ersatzbau gefördert werden.

Die Aufgabe der Kostenzuordnung zum Träger hat insbesondere bei den Sachkosten eine erhebliche Folgewirkung. So hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz[2] geurteilt, dass Sanierungskosten als Sachkosten dem Träger zuzurechnen sind. Diese nicht unbeträchtlichen Kosten werden zukünftig Teil der Verhandlungsmasse, wenn die Verhandlungen mit den Trägern über deren Eigenanteile auf die Kommunen zukommen.

---

1 http://ernaehrungsdenkwerkstatt.de/ernaehrungsforschungsraum/lebensmittel/mahlzeiten/mittagessen.html

2 Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09. Dezember 1997 – 7 A 11498/97 –, juris

Jedenfalls ist der vorgesehene Wegfall einer gesetzlichen Regelung zu den Eigenanteilen freier Träger mehrbelastungsausgleichpflichtig: Alle örtlichen Träger müssen nun mit den freien Trägern verhandeln (Kontrahierungszwang). Die Verhandlung der Trägeranteile (Personal-, Sach- und Verwaltungskosten) wird sehr umfangreich und nicht personalneutral abzubilden sein. Ebenso wird es für Träger, die sich an die gesetzliche Regelung gehalten haben, in der Regel nicht möglich sein, einen Trägeranteil in der Höhe der derzeit geltenden Rechtslage zu vereinbaren. Zwangsläufig ergibt sich ein ausgleichspflichtiger Mehraufwand.

Sollte der Gesetzgeber der kommunalen Forderung nach Fortführung der geltenden Rechtslage nicht folgen, würden sich die kommunalen Spitzenverbände unter Hintanstellung sämtlicher Bedenken mit der vom fachlich zuständigen Ministerium vorgeschlagenen Formulierung grundsätzlich einverstanden erklären:

„Der Träger der Einrichtung muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Die Kommunalen Spitzenverbände schließen mit den Verbänden und Organisationen der nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bilden."

Die kommunalen Spitzenverbände weisen aber darauf hin, dass es bei dieser Formulierung an Verbindlichkeit fehlt. Es muss klargestellt werden, was die Folgen sind, wenn keine Rahmenverträge abgeschlossen werden. Zudem müssen mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes die alten Verträge zwischen Kommunen und freien Trägern unwirksam werden.

Nach dem Gesetzeswortlaut wird lediglich geregelt, dass der Träger bereit sein muss, die erforderliche angemessene Eigenleistung zu erbringen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird zweifellos zu Streitigkeiten und rechtlichen Auseinandersetzungen gerade bei den Kindertagesstätten steuerfinanzierter freier Träger führen. Der Begriff der „erforderlichen Eigenleistung" in § 5 Abs. 3 muss daher definiert werden. Geeignet wäre zudem eine Klarstellung, dass die „erforderliche Eigenleistung" deutlich über die Vermittlung der eigenen Werte hinausgeht und finanzieller Natur sein muss.

c) <u>Dynamisierung des Sozialraumbudgets</u>

Die kommunalen Spitzenverbände nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass das im kommenden Gesetzentwurf als einziges verbliebenes Budget, das Sozialraumbudget, mit 2,5 % dynamisiert werden soll. Damit wird die Grundforderung der kommunalen Spitzenverbände nach einer Dynamisierung aufgegriffen.

Es ist aber aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände nicht nachvollziehbar, wieso die Dynamisierung des Budgets, aus dem ausschließlich Personalkosten erstattet werden („zur Deckung von personellen Bedarfen"), nicht an die Tarifentwicklung gekoppelt wird. Die gewählte Dynamisierung bedeutet einen „schleichenden Tod" für Personalstellen – je stärker die Tarife steigen, desto schneller wird Personal abgebaut werden.

Damit ist diese Regelung im Vergleich zum „Deckel" der freiwilligen Aufgaben zwar günstiger, der geschaffene Spielraum wird aber – in Personalstellen gemessen – jährlich dünner.

IV. Dissens

a) Bedarfsplanung und platzbezogene Personalbemessung

Die Landesregierung vollzieht mit dem Kita-ZG einen Paradigmenwechsel von der gruppenbezogenen Betrachtung zur platzbezogenen Betrachtung. Auf Grund der im Gesetzentwurf hinterlegten Finanzierungslogik, dass die prospektive Bedarfsplanung hinsichtlich der Erstattung der Personal-Ist-Kosten retrospektiv erfolgt und es sich kein Träger erlauben kann, auf den Landesanteil an den Personal-Ist-Kosten zu verzichten, wird es Aufgabe der Bedarfsplanung sein, eine Inanspruchnahme-Planung vorzunehmen, so dass so wenige Plätze wie möglich nicht in Anspruch genommen werden.

In der bisherigen Systematik sind in der geöffneten Kindergartengruppe 16 bis 25 Kinder (5 bis 6 Zweijährige, die übrigen Kinder über 3 Jahre). Daraus ergibt sich eine definierte und akzeptierte faktische Toleranz von bis zu 36 %. Diese Unterbelegungsmarge können die Jugendämter nutzen, um ihrem gesetzlichen Auftrag aus § 80 SGB VIII nachzukommen und neben Plätzen für den nicht planbaren Elternwillen auch Plätze für unvorhersehbare Bedarfe bereitzuhalten. Bei diesen Plätzen ist damit zu rechnen, dass sie frei werden (Elternwille) oder frei bleiben, wenn sich der unvorhergesehene Bedarf schließlich nicht realisiert.

In der neuen Systematik zählt nun jeder besetzte Platz mit einem Stellenanteil von 0,1 VZÄ. Eine Marge ist nicht vorgesehen, so dass eine Erziehungsfachkraft, die in der in die Zukunft ausgerichteten Bedarfsplanung benötigt wird, in der Retrospektive (Endabrechnung), aber zu viel eingesetzt wurde, wenn die Plätze, aus welchen Gründen auch immer, nicht belegt werden konnten. Das gereicht nur zum Nachteil der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Um das nunmehr neue Ziel, so wenige Fehlbelegungsplätze zu haben wie möglich, wird damit zu rechnen sein, dass an genau diesen Plätzen gespart wird, weil es sich keine Kommune leisten kann, auf die Personalkosten aus der Landeserstattung zu verzichten.

Diese neue Planung wird deutlich enger auf die tatsächliche Belegung ausgerichtet sein als die herkömmliche Bedarfsplanung, die insbesondere die Geburtenraten betrachtete und die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl an Kita-Plätzen für diese Kinder zum Ziel hat.

Auf Grund der neuen fiskalischen Komponente bekommt die Bedarfsplanung ein zusätzliches aufwändiges Aufgabenfeld, nämlich eine Platzprognose ohne Unterbelegung zu erreichen. Eine Bewertung der Geburtenrate und ggf. eine Fortschreibung des Bedarfsplanes wird zukünftig nicht mehr ausreichen; die Bedarfe werden jährlich noch enger zu prüfen sein.

Der zeitliche Aufwand für das veränderte System, für die jährlichen Berechnungen und die daraus resultierenden jährlichen Verhandlungen mit den einzelnen Trägern im Rahmen der Bedarfsplanung wird sicherlich erheblich sein, zumal jeder einzelne Platz, jede Zuordnung zu den Altersgruppen, personelle und damit auch finanzielle Folgen hat.

Soweit das fachlich zuständige Ministerium einen Mehraufwand bestreitet, weil „bereits heute jährlich ein passgenauer und ressourcenschonender Bedarfsplan für alle Einrichtungen aufzustellen ist", erklärt das Ministerium die eigenen Regelungen zu den geöffneten Kindergartengruppen (siehe oben) als nicht passgenau und nicht ressourcenschonend. Da das Land die Kindergartengruppen aber so (mit einer faktisch bis zu 36%igen Marge) definiert hat, kann es den Kommunen nicht vorgeworfen werden, wenn der vorhandene Spielraum für die Umsetzung der Aufgaben nach § 80 SGB VIII genutzt wird. Hätte das Land die Gruppen anders (ohne eine solch hohe Marge) definiert wäre die Frage des Mehraufwandes heute möglicherweise anders zu bewerten.

Das fachlich zuständige Ressort selbst erkennt einen eventuellen zusätzlichen einmaligen Aufwand, bezieht diesen aber nicht als Mehrbelastungsaufwand in die Berechnungen ein. An

dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass auch ein einmaliger Umstellungsaufwand konnexitätsrelevant ist.

b) Datenerhebung und -verarbeitung

Die webbasierte Datenerfassung und -erhebung ist ein überzeugender Programm-Ansatz für die Kommunen. Im vorgestellten Programmierungsstand ist allerdings eine Aussage darüber, ob hier Mehrbedarfe auf Grund von Mehraufwänden entstehen, nicht möglich.

Daher müssen die kommunalen Spitzenverbände rein vorsorglich einen Konnexitätsvorbehalt formulieren.

Auch hier sei darauf verwiesen, dass konnexitätsrechtlich ein Einmalaufwand bei der Umstellung mehrbelastungsausgleichsrelevant ist.

Das Ministerium verweist darauf, dass die Kosten für die Entwicklung und Einführung des webbasierten Systems einschließlich der notwendigen Schulungen sowie des erforderlichen Supports vom Land getragen würden. Dabei vergisst es aber, dass daneben auch auf Personalkosten bzw. Personalausfallkosten (während der Schulung bzw. für den Einsatz als Multiplikator) der Einrichtungsträger und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet werden müssen.

Ob das versprochene System zu einer Entlastung führen wird, ist derzeit mangels Produkt- bzw. mangels Konzeptreife nicht zu beurteilen und muss daher streitig gestellt werden.

V. Von der Landesregierung als nicht konnexitätsrelevant angesehen

a) Allgemeines zur Konnexität

Durch das Konnexitätsprinzip soll sichergestellt werden, dass keine kostenintensiven Aufgaben von der Gebietskörperschaftsebene Land auf die Gebietskörperschaftsebene Kommunen verlagert werden, ohne dass für einen entsprechenden Mehrbelastungsausgleich – im Sinne eines Vollkostenersatzes – gesorgt wird. Dies hat Anfang des Jahrtausends seitens der Kommunen und der Rechtswissenschaft zu einer immer lauter werdenden Forderung nach Verankerung des Konnexitätsprinzips in der Verfassung geführt.[3]

Das durch das Fünfunddreißigste Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 14. Juni 2004 (GVBl. 2004 Nr. 10, S. 321) verfassungsrechtlich verankerte strikte Konnexitätsprinzip unterscheidet sich vom sog. relativen Konnexitätsprinzip dadurch, dass das relative Konnexitätsprinzip dem Gesetzgeber lediglich auferlegt, eine Regelung der Kostendeckung zu bestimmen, während das strikte Konnexitätsprinzip darüber hinaus einen konkreten Kostenausgleich für die Kommunen verlangt. Dieses Prinzip wurde mit dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) konkretisiert. Die Landesregierung berücksichtigt dieses Prinzip bislang leider nicht immer.

Nach § 1 Abs. 1 KonnexAG findet das Konnexitätsprinzip Anwendung, wenn das Land den Gemeinden oder Gemeindeverbänden

---

[3] Beispiele hierzu: *Remmert, B.*: Die verfassungsrechtliche Stellung der Gemeinden bei der Zuweisung überörtlicher Aufgaben durch Bundesgesetz in: Verwaltungs-Archiv, 94. Band, Heft 4-2003, S. 459-482; *Schliesky, U.*: Gemeindefreundliches Konnexitätsprinzip in: Die öffentliche Verwaltung, Heft 17/2001, S. 714-723; *Schoch, F.*, Konnexitätsprinzip und verfassungsrechtliche Probleme bei der Übertragung von Aufgaben durch den Bund auf die Kommunen in: Der Landkreis, 73 (2003), S. 484-489; *Wagner, Chr./ Rechenbach, D.*: Konnexitätsprinzip ins Grundgesetz! In: Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 9-2003, S. 308-314.

1. neue staatliche Aufgaben oder Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung auferlegt oder
2. wenn es besondere Anforderungen an die Erfüllung bereits früher oder neu übertragener Auftragsangelegenheiten oder
3. neue Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung stellt.

Konnexitätsbedeutsame Entscheidungen des Landes können im Falle der Übertragung einer neuen Aufgabe Gesetze oder Rechtsverordnungen sein. Besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben können zum Beispiel durch Verwaltungs- und Ausführungsbestimmungen gestellt werden.

Gelangt das Konnexitätsprinzip im konkreten Fall, wie hier mit dem Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz / Kita-ZG) zur Anwendung, ist eine **Kostenfolgenabschätzung** durchzuführen, die die Grundlage für die zu treffenden Bestimmungen über die Deckung der Kosten darstellt. Verbleibt den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Gesamtheit trotz der Bestimmungen über die Deckung der Kosten eine unabweisbare finanzielle Mehrbelastung, so ist diese finanziell auszugleichen.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz führt in den Ziffern 80 und 81 seiner Leitsätze im Beschluss vom 30.10.2015 dazu Folgendes aus: *„Denn gemäß Art. 49 Abs. 5 Satz 1 LV hat das Land bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung des Konnexitätsprinzips ‚gleichzeitig' Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Die Verfassungsbestimmung fordert also, dass über die Kostendeckung im Falle einer Ausgleichspflicht nach Maßgabe des Konnexitätsprinzips in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung zu entscheiden ist (vgl. hierzu § 2 Abs. 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes – KonnexAG –). Hierfür hat das Land eine Prognose der mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Kosten anzustellen, der eine fundierte, von realistischen Annahmen ausgehende Kostenabschätzung zugrunde liegen muss (vgl. § 2 Abs. 1 und 3 Satz 2 KonnexAG; Stamm, a. a. O., Art. 49 Rn. 30). Die in Art. 49 Abs. 5 Satz 1 LV vorgesehene Gleichzeitigkeit gilt ebenso für die in Art. 49 Abs. 5 Satz 2 LV vorgesehene Pflicht zur Schaffung eines Mehrbelastungsausgleichs im Falle ungenügender Kostendeckungsregelungen. Nur dann kann sich das Land die finanziellen Konsequenzen seiner Entscheidungen über die Übertragung von Aufgaben an die Kommunen oder deren Erweiterung umfassend vor Augen führen und eine tragfähige Kostendeckungsregelung treffen (vgl. Engelken, Das Konnexitätsprinzip im Landesverfassungsrecht, 2. Aufl. 2012, Rn. 59, 77)."*

Mit dem Kita-Zukunftsgesetz werden unstreitig besondere Anforderungen an die bestehende Aufgabe gestellt, die es gilt – entsprechend dem Konnexitätsgedanken – vom Land entsprechend dem Vollkostenersatz zu erstatten.

Weiter führt der Verfassungsgerichtshof aus: „ ‚Gleichzeitig' in diesem Sinne bedeutet darüber hinaus auch ‚einmalig'. Art. 49 Abs. 5 Satz 1 und 2 LV fordern die Regelung der Frage der Kostendeckung einschließlich des erforderlichen Mehrbelastungsausgleichs für die gesamte Dauer der kommunalen Aufgabenerfüllung, und zwar einmal zu deren Beginn. Die dieser Regelung zugrundeliegende Kostenprognose bleibt maßgeblich; die genannten Vorschriften enthalten keine Pflicht zum Anpassen der Kostenentscheidung. Denn nur bei Einmaligkeit der Konnexitätsfolgenregelung kann diese ihre – bereits beschriebene – Warnfunktion erfüllen. Im Übrigen bleiben die Kommunen auch ohne die Möglichkeit der Korrektur einer sich als fehlerhaft herausstellenden Kostenprognose wegen der allgemeinen – allerdings von ihrer Finanzkraft abhängigen – Finanzgarantie in Art. 49 Abs. 6 LV, wie bereits oben gesagt, nicht schutzlos (vgl. Engelken, a. a. O. Rn. 91; ders., DÖV 2015, 184 [190 f.] und NVwZ 2015, 342 [343] sowie die Begründung zum Entwurf der Änderung des Art. 49 LV, LT-Drucks. 14/3016, S. 4)."

b) Herausnahme aller Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich

Eine der Kernforderungen der kommunalen Spitzenverbände ist seit Jahren, dass sich das Land an den ungedeckten Ausgaben in den Bereichen Soziales und Jugend außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs beteiligt. Dazu gehört insbesondere eine Beendigung der Entnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich zur Refinanzierung der Landesanteile an den Personalkosten der Kindertagesstätten in Höhe von 435 Mio. Euro in 2019 sowie 465 Mio. Euro in 2020. Diese Zuweisungen wachsen im Jahr 2019 mit 55 Mio. Euro und im Jahr 2020 mit weiteren 30 Mio. Euro überproportional auf.

Unabhängig davon, dass diese Zuweisung als Personalkostenerstattung im kommunalen Finanzausgleich – noch dazu als zweckgebundene Zuweisung – systemfremd ist, bindet diese Zuweisung erhebliche Mittel und reduziert auf diese Weise die verfügbare Schlüsselmasse. Im Jahr 2012 erfolgte eine finanzwissenschaftliche Begutachtung des kommunalen Finanzausgleichs in Rheinland-Pfalz. Eines der Ergebnisse war, dass die Zweckzuweisungen im Rahmen des KFA vom Volumen her recht umfangreich sind und nicht nur einen unerheblichen Teil der Finanzausgleichsmasse binden, sondern zugleich auch weitere Finanzmittel bei den Gemeinden, die Eigenbeträge leisten müssen. In diesem Zusammenhang haben die Gutachter vorgeschlagen, das Zweckzuweisungssystem deutlich zu reduzieren. Konsumtive Zweckzuweisungen seien hierbei generell zu hinterfragen.[4]

Im Jahr 1982 wurden die Personalkostenerstattungen des Landes an kommunale Träger der Kindertagesstätten in den KFA aufgenommen und hatten ein Volumen in Höhe von rund 14 Mio. Euro. Im Jahr 1998 wurde diese Zuweisung auf alle Träger von Kindertagesstätten ausgeweitet. Damals wurden zur Kompensation die Zuweisungen für Schulbauten aus dem KFA in den allgemeinen Landeshaushalt überführt. Diese Zuweisung für Schulbauten wurde im Jahr 2000 wieder – und völlig kompensationsfrei – in den KFA eingelegt. Durch die Ausweitung der Empfänger der Zuweisung verdoppelte sich im Jahr 1998 der erforderliche Betrag zur Finanzierung der Zuweisung von rund 83 Mio. Euro auf rund 165 Mio. Euro. Aufgrund der unterschiedlichen Reformen seit dem Jahr 2005 und weiteren Anforderungen an Qualität und Standards hat sich ein immenser Bedarf an weiteren zusätzlichen Mitteln, über die konnexitätsbedingten Mehrausgaben hinaus, ergeben.

Die Entwicklung der Personalkostenzuschüsse an die Träger der Jugendämter in den Jahren 2010 bis 2020 gibt die nachfolgende Übersicht wieder. Der Aufwuchs dieser Ausgabenposition beträgt in den genannten Jahren rund 225 Mio. Euro und stand somit aus dem Aufwuchs der Finanzausgleichsmasse nicht als Schlüsselmasse zur Verfügung!

Tabelle: Entwicklung der Personalkostenzuschüsse an die Träger der Jugendämter in den Jahren 2010 bis 2020

in Mio. Euro	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Personal-kosten	240,4	251,3	260,3	267,1	292,0	317,0	350,0	363,0	380,0	435,0	465,0

Quelle: Landeshaushalte der entsprechenden Jahre

Diese Entwicklung zeichnet die nachfolgende Grafik für die Jahre 1982 bis 2020 nach.

---

[4] Siehe hierzu: Finanzwissenschaftliche Begutachtung des kommunalen Finanzausgleichs in Rheinland-Pfalz, Gutachten im Auftrag des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz des ifo Instituts – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V., München 2012, S. 356/358.

Abbildung: Entwicklung der Zuweisungen an die Träger der Jugendämter für Personalkosten für Kindertagesstätten

Quelle: Haushaltspläne des Landes Rheinland-Pfalz der jeweiligen Jahre, eigene Darstellung

Der erforderliche Finanzbedarf für diese Zuweisung im Rahmen des KFA mindert jeweils die mögliche verfügbare Schlüsselmasse. Stellt man die Entwicklung der Ausgaben für die Zuweisungen an die Träger der Jugendämter für Personalkosten für Kindertagesstätten dem jeweiligen Aufwuchs der Finanzausgleichsmasse der genannten Jahre gegenüber, ergibt sich das nachfolgende Bild.

Abbildung: Entwicklung der Kita-Personalkosten und des Aufwuchses des kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 1982 bis 2020

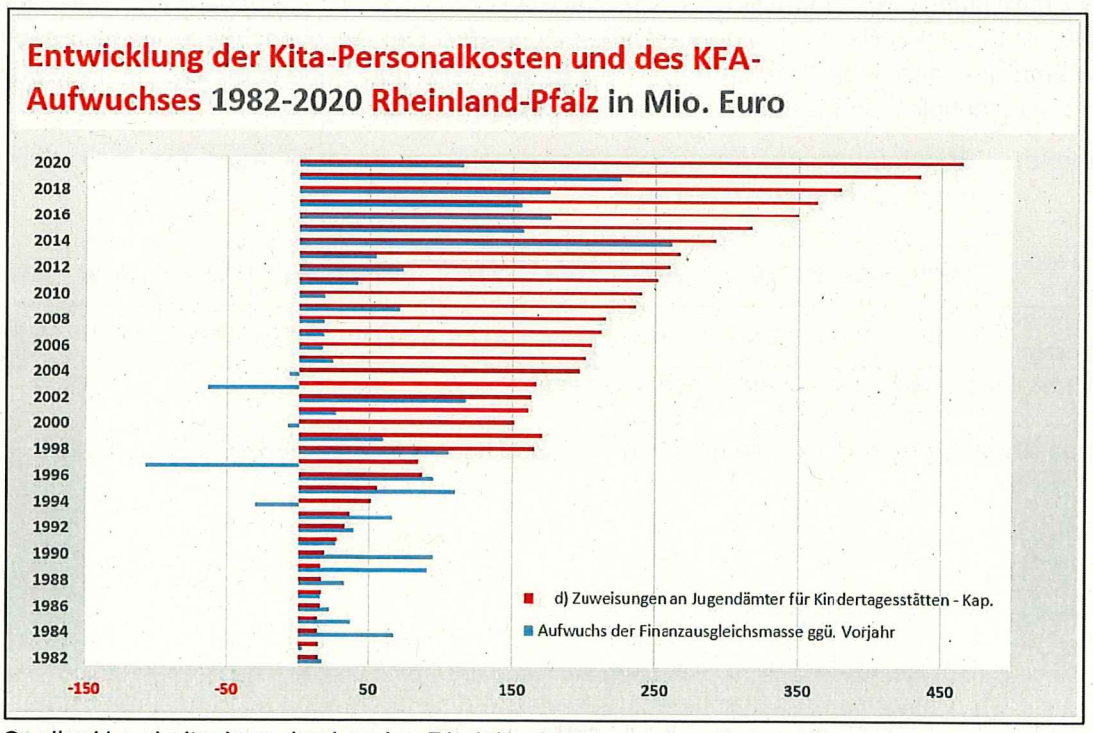

Quelle: Haushaltspläne des Landes Rheinland-Pfalz der jeweiligen Jahre, eigene Darstellung

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände wäre der Großteil der inzwischen über 25 Jahre anhaltenden Finanzprobleme ohne diese Befrachtung des KFA vermeidbar gewesen. Die Personalkostenanteile des Landes für Kindertagesstätten müssen vollständig außerhalb des KFA refinanziert werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass zwar die Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs – hier im Einzelplan 09 – steigen, aber andere Zuweisungen des Landes im Zusammenhang mit den Kindertagesstätten aus dem Einzelplan 09, die aus dem allgemeinen Landeshaushalt finanziert werden, sinken oder gar nicht mehr etatisiert – als sogenannter Leertitel geführt – werden. So werden im Einzelplan 09, beim Kapitel 09 03, Titel 633 37 die „Zuweisungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung im Zuge der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz" von noch 8 Mio. Euro im Jahr 2019 auf 0 Euro reduziert. Das Land zieht sich offensichtlich bei der Finanzierung von Kindertagesstätten mit originären Landesmitteln vollständig aus der Beteiligungsverantwortung zurück, denn so werden im Einzelplan 09, Kapitel 09 03, Titel 883 33 die „Zuweisungen zum Bau und zur Ausstattung von Kindertagesstätten" von noch 4,5 Mio. Euro im Jahr 2018 und beim Titel 893 33 die „Zuschüsse zum Bau und zur Ausstattung von Kindertagesstätten" von noch 1,5 Mio. Euro im Jahr 2018 ab dem Haushaltsjahr 2019 ebenfalls auf 0 Euro gesenkt. Bereits für diesen eng eingegrenzten Bereich muss festgestellt werden, dass das Land den Kommunen von 2018 auf 2019 rund 12 Mio. Euro weniger an Mitteln zur Verfügung stellt.

Diese Mittel fehlen insbesondere dann, wenn ein 7-Stunden-Betreuungsangebot inklusive Mittagessen geregelt würde, für die dann konnexitätsrelevanten Investitionskosten.

c) Weiterleitung der Betriebskostenzuschüsse des Bundes an die Kommunen

Die kommunalen Spitzenverbände fordern die uneingeschränkte und zusätzliche Weiterleitung der Betriebskostenzuschüsse des Bundes (im Landeshaushalt veranschlagt in Kapitel 09 03, Titel 633 07) an die Kommunen. Es ist festzustellen, dass die Kommunen im Rahmen der Anwendung des Konnexitätsausführungsgesetzes Zuweisungen aus dem Einzelplan 09, Kapitel 09 03, Titel 633 07 erhalten. In diesem Titel sind auch die Betriebskostenzuschüsse des Bundes für Kindertagesstätten etatisiert. Auch hier werden – wenn es auch jeweils geringe Beträge zu sein scheinen – p.a. Mittel der Kommunen nicht in entsprechender Höhe weitergereicht. So werden die Betriebskostenzuschüsse des Bundes entsprechend den Regelungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) beim kommunalen Steuerverbund gekürzt und als sogenannte Direktzuweisung den Kommunen zur Verfügung gestellt. Bereits bei dieser Rechnung geht der ein oder andere Euro seit Jahren verloren. Es werden beim kommunalen Steuerverbund für das Jahr 2019 und das Jahr 2020 jeweils 40,6 Mio. Euro gekürzt, im Titel 633 07 werden allerdings nur 40,4 Mio. Euro bereitgestellt. Sicher ist, dass diese Art der Etatisierung seit 2015 praktiziert wird. Zu betrachten ist immer die Summe, die Beispiele dienen lediglich der Veranschaulichung des Vorgehens.

Hinzukommt, dass die genannten Betriebskostenzuschüsse des Bundes in Höhe von rund 45,6 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2018 sowie in Höhe von 40,6 Mio. Euro in den Jahren 2019 und 2020 zwar der Finanzierung der Kindertagesstätten zugutekommen, aber leider nicht zusätzlich – wie von der Bundesregierung beabsichtigt –, sondern lediglich stattdessen.

D.h. das Land Rheinland-Pfalz ersetzt mit diesen Mitteln konnexitätsbedingte Mehrbelastungsausgleiche und landesseitig zu erbringende Personalkostenzuschüsse, statt diese Mittel den Kommunen zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Seit Einführung der Betriebskostenzuschüsse durch die Bundesregierung hätten die Kommunen auf diese Weise (inkl. der Haushaltsjahre 2019 und 2020) rund 380 Mio. Euro mehr Finanzmittel zur Verfügung haben

können. Diese Mittel müssen in den Prozentsatz der Erstattung der anteiligen Personalkosten zusätzlich einfließen.

Ein weiterer Hinweis gilt der Darstellung der Abrechnungen aus Vorjahren im Kapitel 20 06 der „Übersicht über die Darstellung des Steuerverbunds aufgrund des Landesfinanzausgleichsgesetzes in Rheinland-Pfalz für die Haushaltsjahre 2019 und 2020". In diesem Bereich müssen zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Position der Abrechnungen die jeweiligen Einzelwerte dargestellt werden, da es sich offensichtlich nicht ausschließlich um eine Abrechnung des kommunalen Steuerverbunds und der Finanzausgleichsumlage handelt. Vielmehr werden an dieser Stelle seit Jahren die überplanmäßigen Ausgaben aus dem Bereich der Zuweisungen an die Träger der Jugendämter für Personalkosten für Kindertagesstätten abgerechnet. Bereits im Haushaltsjahr 2003 wurde ein Antrag auf überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 12,2 Mio. Euro gegen die Finanzreserve bewilligt. Diese Ausgabe wurde sodann im Rahmen des Landeshaushaltes 2005 bei der Position der kommunalen Finanzreserve abgerechnet. Diese Verfahrensweise hat sich über die Jahre verfestigt, so dass im Jahr 2011 eine Ausgabe aus dem Jahr 2008 in Höhe von 4,3 Mio. Euro, im Jahr 2013 eine Ausgabe aus dem Jahr 2010 in Höhe von 10 Mio. Euro, im Jahr 2014 eine Ausgabe aus dem Jahr 2012 in Höhe von 23,3 Mio. Euro, im Jahr 2016 zwei Ausgaben aus den Jahren 2013 in Höhe von 19,3 Mio. Euro und aus 2014 in Höhe von 23,3 Mio. Euro, im Jahr 2017 eine Ausgabe aus dem Jahr 2015 in Höhe von 17,1 Mio. Euro abgerechnet wurden. Im Jahr 2019 wird eine weitere Ausgabe aus dem Jahr 2016 in Höhe von rund 28,4 Mio. Euro abgerechnet. Für das Jahr 2018 wurde erneut eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von rund 49,7 Mio. Euro bewilligt, die wieder gegen die Finanzreserve abgerechnet werden soll.[5] Insgesamt wurden auf diese Weise der Finanzreserve rund 177,6 Mio. Euro entnommen, die zukünftig nicht mehr zur Verbesserung der allgemeinen Finanzsituation, d.h. zur Herstellung ausgeglichener Haushalte, zur Verfügung stehen.

Da sich diese Beträge derart verfestigt und dauerhaft darstellen, stellt sich die Frage inwieweit diese Beträge die Voraussetzungen einer überplanmäßigen Ausgabe erfüllen (insbesondere inwieweit der Tatbestand der Unvorhersehbarkeit der mittlerweile 15 Jahre anhaltenden Praxis gegeben ist) bzw. ob stattdessen die erforderlichen Beträge im Sinne der Transparenz, aber auch im Sinne des Budgetrechts etatisiert werden müssen, was eine entsprechende Anhebung der Verstetigungssumme nach sich ziehen muss. Es handelt sich darüber hinaus wie beschrieben um den Landesanteil an den Personalkosten für die Kindertagesstätten, die nicht einfach dem KFA entnommen werden können.

d) Einen Mehrbelastungsausgleich i. H. v. derzeit rd. 80 Mio. EUR für die Elternbeitragsfreiheit seit 2006, da die Erstattungsleistungen nicht auskömmlich sind.

Die Berechnungen der Erstattung der angebotsbedingten Ausfälle der Elternbeitragsfreiheit haben mittlerweile ein Defizit von rd. 80 Mio. ergeben, wobei noch nicht alle geprüften Personalkostenabrechnungen bis einschließlich 2017 vorliegen. Die Gespräche über die Erstattung der zweiten Säule der Elternbeitragsfreiheit sollten nach Auskunft der damaligen Ministerin im Zusammenhang mit der Kita-Novelle wieder aufgenommen werden, sodass nunmehr das Thema wieder unter Berücksichtigung der aktualisierten Zahlen aufgerufen wird.

Das Land und die kommunalen Spitzenverbände sind sich einig, dass die zukünftigen konnexitätsbedingten Mehrbelastungsausgleiche für die Elternbeitragserstattung nicht dem kommunalen Finanzausgleich entnommen werden und auch im bisherigen Umfang nicht entnommen wurden.

---

[5] Siehe hierzu: Unterrichtung durch das Ministerium der Finanzen, LT-Drs. 17/7456 vom 01.10.2018.

Die kommunalen Spitzenverbände bestehen weiterhin auf einer Betrachtung des Zeitraums zwischen Einführung der Beitragsfreiheit und In-Kraft-Treten der neuen Regelung mit dem Kita-ZG mit Verweis darauf, dass die Erstattungsleistungen – wie bereits ausgeführt – nicht auskömmlich sind und die Evaluation bereits im Jahr 2009 eingefordert und vom Land verzögert wurde. Die Summe der Mehrbelastung beträgt nach dem, mit dem Land abgestimmten Verfahren berechnet, derzeit rd. 80 Mio. Euro. Aufgrund der zu niedrigen Leistung des Landes an die Kommunen ist der ermittelte Prozentsatz zur Erstattung der zukünftigen Personalkosten zu gering.

Die kommunalen Spitzenverbände weisen die Sichtweise des Landes – wonach ein Ausgleich nach neuerer Sichtweise nicht mehr erfolgen muss – entschieden zurück. Zum einen besteht die gesetzliche Regelung in § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 5 KonnexAG. Die Überprüfung der Erstattungsregelung wurde seit dem Jahr 2009 eingefordert und vom Land aus unerklärlichen und nicht nachvollziehbaren Gründen verzögert.

Eine Kostenverursachungsabschätzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KonnexAG sowie die Kostenfolgenabschätzungen nach § 2 Abs. 1 und 5 KonnexAG sind zeitnah zu überprüfen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die ihr zugrunde liegenden Annahmen bereits von Anfang an erheblich fehlerhaft waren, oder aufgrund späterer Entwicklungen erhebliche Abweichungen von diesen Annahmen auftreten, und die Berechnung der Mehrbelastung deshalb – zulasten oder zugunsten der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände – zu unangemessenen Ergebnissen führen könnte. Gemäß der LT-Drs. 14/4675 vom 22.11.2005, Begründung zu § 3 Abs. 3, S. 12: „*Der Mehrbelastungsausgleich ist nach oben oder unten anzupassen, wenn eine Überprüfung der ursprünglichen Kostenverursachungsabschätzung oder Kostenfolgenabschätzungen gemäß § 2 Abs. 6 ergeben hat, dass der aktuelle Mehrbelastungsausgleich tatsächlich unangemessen ist.*"

Das Land beruft sich auf die Feststellung des VerfGH RhPf in seinem Beschluss (VGH N 65/14) vom 30.10.2015 (Rn. 81), dass sich aus Art. 49 Abs. 5 der Landesverfassung keine Anpassungspflichten ableiten lassen – auch nicht mit Gültigkeit für die Zukunft: „*Art. 49 Abs. 5 Satz 1 und 2 LV fordern die Regelung der Frage der Kostendeckung einschließlich des erforderlichen Mehrbelastungsausgleichs für die gesamte Dauer der kommunalen Aufgabenerfüllung, und zwar einmal zu deren Beginn. Die dieser Regelung zugrundeliegende Kostenprognose bleibt maßgeblich; die genannten Vorschriften enthalten keine Pflicht zum Anpassen der Kostenentscheidung. Denn nur bei Einmaligkeit der Konnexitätsfolgenregelung kann diese ihre – bereits beschriebene – Warnfunktion erfüllen. Im Übrigen bleiben die Kommunen auch ohne die Möglichkeit der Korrektur einer sich als fehlerhaft herausstellenden Kostenprognose wegen der allgemeinen – allerdings von ihrer Finanzkraft abhängigen – Finanzgarantie in Art. 49 Abs. 6 LV, wie bereits oben gesagt, nicht schutzlos (...). Zur Sicherung ihrer finanziellen Grundlagen sind die Kommunen auf den Finanzausstattungsanspruch aus Art. 49 Abs. 6 Satz 1 LV zwingend angewiesen. Anders als im Falle des Mehrbelastungsausgleichs nach Art. 49 Abs. 5 LV ist daher im Rahmen des Art. 49 Abs. 6 auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Land verpflichtet ist, die finanziellen Belange seiner Kommunen auf Bundesebene als eigene zu wahren und durchzusetzen. Denn bei bundesrechtlich zugewiesenen Aufgaben kann das Land vor allem, anders als die Kommunen, von seinen politischen Mitwirkungsrechten im Bund Gebrauch machen sowie landesrechtliche Aufgabenzuweisungen kraft eigener Gestaltungsmacht aufheben oder kostendeckend abändern (vgl. VerfGH RP, Urteil vom 14. Februar 2012 – VGH N 3/11 –, AS 41, 29 [39 f. u. 47 f.]).*"

Dabei übersieht das Land den Grundsatz, den das Gericht aufgestellt hat: „*Im Übrigen bleiben die Kommunen auch ohne die Möglichkeit der Korrektur einer sich als fehlerhaft herausstellenden Kostenprognose wegen der allgemeinen – (...) – Finanzgarantie in Art. 49 Abs. 6 LV, wie bereits oben gesagt, nicht schutzlos (...).*" Hieraus ist abzuleiten, dass das Land sich nicht seiner Verantwortung für eine Nachbesserung entziehen kann. Der Weg der Ermittlung

des Mehrbelastungsausgleichs bleibt der gleiche, lediglich der Zahlungsweg ist ein anderer. Den richtigen Zahlungsweg zu identifizieren ist aber nicht kommunale Aufgabe, sondern Aufgabe der Landesregierung.

e) Durchleitung von Bundesmittel nach dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG)

Weiterhin melden die kommunalen Spitzenverbände Anspruch auf rund 7,3 Mio. EUR Bundesmittel nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) für die Ausweitung der Beitragsregelungen in § 90 SGB VIII an. Die vom Bund vorgesehenen Mittel von 7,3 Mio. Euro zur Erstattung der Elternbeitragsfreiheit müssen in voller Höhe an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ohne Berücksichtigung der bisher vom Land zu erstattenden Beträge weitergeleitet werden.

Die kommunalen Spitzenverbände erklären, dass der Bund nach Buchstabe F. des Gesetzentwurfs zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz – BT-Drs. 19/4947 vom 12.10.2018) die Einnahmeverluste der Kommunen aus der Heranziehung der Eltern zu einem Kostenbetrag nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch übernimmt.

Insgesamt stellt der Bund den Kommunen über die Haushalte der Länder 150 Mio. Euro p.a. unbefristet und ohne Verwendungsnachweispflicht als Umsatzsteuereinnahmen der Länder zur Verfügung. Der Umsatzsteueranteil des Landes Rheinland-Pfalz beträgt rund 4,83 %, sodass für die Kommunen in Rheinland-Pfalz rund 7,3 Mio. Euro p.a. zur Verfügung stehen.

Gemäß § 12 Abs. 5 KitaG erfolgt die Ermittlung der Erstattung in Rheinland-Pfalz wie folgt: *„Das Land gewährt Zuweisungen an die Träger der Jugendämter zum Ausgleich der Beitragsfreiheit im Kindergarten. Der Berechnung der Zuweisung werden die Zahlen der ganztags und teilzeit betreuten Kinder des Jugendamtsbezirks zugrunde gelegt. Diese Zahlen werden jeweils mit den vom Jugendamt für Ganztagsplätze und Teilzeitplätze in Kindergärten im Jahr 2006 erhobenen Elternbeiträgen multipliziert und die durchschnittlichen Beitragsübernahmen oder Beitragserlasse des Jugendamtes nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Jahr 2006 abgezogen.“*

Hieraus ergibt sich eine Absetzung der sog. § 90 SGB VIII-Fälle in Höhe von 13,8 %, so dass diese Kostenbelastung seit Übernahme der Elternbeitragserstattung bei den Kommunen verblieben ist. *„Die Übernahmequote von 13,8 % ist ein Landesdurchschnitt; die künftige Absetzung im einzelnen Jugendamtsbezirk ergibt sich aus dem Anteil der vor Ort in 2006 geleisteten Beitragsübernahmen an den Elternbeiträgen. {...} Die Erstattung des Landes bemisst sich derzeit nach den Elternbeiträgen, die für das letzte Kindergartenjahr gezahlt worden wären. Dabei werden die Beitragssatzung des jeweiligen Jugendamtes, mögliche Geschwisterrabatte, die Nutzung eines Teilzeit- oder Ganztagsplatzes berücksichtigt sowie Beitragsübernahmen im Rahmen der Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII abgesetzt.“* (siehe hierzu LT-Drs.: 15/773 vom 06.02.2007, S. 6 und S. 7). Das Gute-Kita-Gesetz setzt hier eine maßgebliche Entlastung der Kommunen, die entsprechend durch den Landesgesetzgeber umzusetzen ist.

Daher ist die Weiterleitung der neuen Mittel des Bundes, die ausdrücklich den Kommunen zustehen, im Prozentsatz der Personal-Ist-Kostenerstattung des Landes zu berücksichtigen.

Außerdem ist es von kommunaler Seite nicht hinnehmbar, dass sich das Land erneut an kommunalem Geld bereichert. Insoweit sei auf die oben bereits detailliert ausgeführten Betriebskostenzuschüsse des Bundes an die Kommunen in Rheinland-Pfalz verwiesen.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände hat das fachlich zuständige Ministerium mit den in den Konsensgesprächen angekündigten Änderungen zum Gesetzentwurf weitgehend wichtige und gute Änderungen vorgenommen. Leider besteht weiterhin Handlungsbedarf, der vom fachlich zuständigen Ministerium nicht angegangen wird. Insbesondere müssen hier die Nichtregelung von konkreten Trägeranteilen, die Nichtanerkennung von Mehrbelastungen aber auch die Nichtberücksichtigung der zweiten Säule der Elternbeitragsfreiheit erwähnt werden. Gerade bei diesen Punkten hätten sich die Spitzenverbände ein deutlich positiveres Ergebnis der Gespräche gewünscht.

Insgesamt ist für die Kommunen davon auszugehen, dass sie als Ausfallbürgen nicht nur höhere Kosten auf Grund geringerer Trägereigenanteile, sondern auch Ausfälle bei der Personalkostenerstattung des Landes werden tragen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl-Heinz Frieden Geschäftsf. Vorstandsmitglied	**Burkhard Müller** Geschäftsf. Direktor	**Fabian Kirsch** Geschäftsf. Direktor

Anlage

Stand: 02.04.2019

Ergebnis des Konsensgesprächs zum Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz) am 6. März 2019

Das Kita-Zukunftsgesetz wurde nach Billigung des Ministerrates am 14.06.2018 den Organisationen und Verbänden zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgelegt. Auf Grundlage der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände fanden die gesetzlich vorgeschriebenen Konnexitätsgespräche mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände statt.

Nach sieben Erörterungsgesprächen wurde am 06.03.2019 ein Konsensgespräch geführt. Daran haben teilgenommen: Herr Kirsch, Herr Ehling (Städtetag), Herr Müller (Landkreistag), Herr Dr. Frieden, Herr Meffert (Gemeinde- und Städtebund), Staatssekretär Beckmann, Frau Käseberg, Frau Roth (Bildungsministerium).

Die nachstehenden Ergebnisse der Erörterungstermine wurden im Konsensgespräch festgehalten.

1. Konsens besteht bei den folgenden Themen

1.1 Es besteht Einigkeit, dass eine Korrektur der Ü2-Personalbemessung von 0,091 auf 0,1 VZÄ im Gesetzentwurf richtig ist. Diese Anpassung ist nicht mehrbelastungsausgleichsrelevant (s. weitere Ausführungen zu 3.1).

1.2 Toleranzgrenze

Es besteht ein Konsens, wenn der Gesetzentwurf in der Begründung folgende Ausführungen erhält, die in einer RVO konkretisiert werden:

1. Toleranz-Regel für ü2-Plätze: Abschmelzen von 20 % auf 8 %, Stichtagsregel
2. Toleranz-Regel für u2-Plätze: 20 % ohne Abschmelzen; Stichtag wie bei 1.
3. Gewichtung der personellen Wertigkeit der u2- und ü2-Plätze und Schulkind-Plätze, um eine angemessene Kürzung an den Personal-Istkosten bei Überschreitung der jeweiligen Toleranz abzubilden, auf Basis der Soll-VZÄ je Platz-Sorte.
4. Der Stichtag wird so gewählt, dass sich die aus den jährlichen Abläufen ergebenden Anforderungen an die Tageseinrichtungen sachgerecht abbilden; dies könnte z. B. auf den 30. Mai zutreffen.

1.3 Mitwirkungsrechte der Eltern / Beirat

Es besteht ein Konsens, dass sich auf Basis der Daten aus der Betriebserlaubnisdatenbank des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) zum Stichtag 31.12.2017 insgesamt 894.000 Euro Mehrbelastung für das Jahr 2017 ergeben haben. Diese Mehrbelastung wird als Mehrbelastungsausgleich in der Landesquote abgebildet und ist rundungsbedingt nicht sichtbar.

Es besteht ein Konsens, dass die konnexitätsbedingten Mehrbelastungsausgleiche für den Beirat nicht dem kommunalen Finanzausgleich entnommen werden und die Höhe der zugeführten Beiträge jährlich der Tarifentwicklung (da nur Personalkosten erstattet werden) angepasst wird.

1.4 Elternbeiträge für Zweijährige in Krippengruppen

Es besteht ein Konsens, dass sich die Mehrbelastung auf 2 Mio. Euro beziffert und diese Mehrbelastungsausgleiche nicht dem kommunalen Finanzausgleich entnommen werden.

1.5 Leitungsdeputate

Es besteht ein Konsens, dass bezüglich der Leitungsdeputate keine Mehrbelastungsausgleichsrelevanz gesehen wird. Bei der beabsichtigten Evaluation des Gesetzes wird den Leitungsdeputaten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern einen Vorbehalt des Mehrbelastungsausgleiches, sofern der Gesetzestext dahingehend geändert wird, dass statt der Ersetzung der Leitungszeit durch eine Verwaltungskraft diese zukünftig on Top zur Leitungsfreistellung gewährt wird.

1.6 Praxisanleitung

Es besteht ein Konsens, dass die konnexitätsbedingten Mehrbelastungsausgleiche für die Praxisanleitung nicht dem kommunalen Finanzausgleich entnommen werden.

1.7 Sprachförderung

Es besteht ein Konsens, dass die konnexitätsbedingten Mehrbelastungsausgleiche für die Sprachförderung nicht dem kommunalen Finanzausgleich entnommen werden und auch im bisherigen Umfang nicht entnommen wurden.

1.8 Beförderung von Kindergartenkindern abweichend von Fahrzeiten der Schüler

Es besteht ein Konsens, dass keine Mehrbelastungsausgleichsrelevanz besteht.

2. Ein eingeschränkter Konsens besteht bei den folgenden Themen

2.1 Umbaumaßnahmen bei Küchen, Essens- und Schlafräumen

Es besteht Konsens, dass die Regelungen Gestaltungsspielräume zulassen müssen, um die Wünsche der Eltern sowie die pädagogische Konzeption und die räumlichen Voraussetzungen der jeweiligen Tageseinrichtung aufeinander abstimmen zu können. Die konkrete Ausgestaltung des Angebots bleibt einem Prozess vor Ort, der Elternwünsche, pädagogische Konzeption und räumliche Voraussetzungen der Tageseinrichtung berücksichtigt, vorbehalten.

Es besteht folgender Dissens:

Das Bildungsministerium erkennt im Gesetzentwurf eine regelmäßige 7-Stunden-Betreuung am Stück mit Mittagessen.

Im Entwurf lauten § 12 Abs.1 S.3 und 4 KitaZG: *„Er [der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung] umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden."* Die kommunalen Spitzenverbände sehen darin keine „7-Stunden-am-Stück-inklusive-Mittagessen-Regelung".

Ob in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, dass eine 7-Stunden-Betreuung-am-Stück mit Mittagessen gewünscht ist, ist für die Regelung unbeachtlich, da Regelungen im Gesetzestext und nicht in der Begründung erfolgen.

Wäre eine 7-Stunden-am-Stück-inklusive-Mittagessen-Regelung getroffen worden oder würde sie noch getroffen werden, bestünde Konsens, wenn die Ausgestaltung des Mittagessens im Sinne einer Übergangsregelung auf unterschiedliche Weise erfolgen kann und als Prozess verstanden würde.

Eine solche Ausweisung des Rechtsanspruchs u.a. auf ein Mittagessen, würde besondere Anforderungen an die bestehende Aufgabe stellen. Diese Anforderung würde – je nach Ausgestaltung – erhebliche Investitionsausgaben in den zuvor genannten Bereichen nach sich ziehen. Die kommunalen Spitzenverbände fordern daher für den Fall, dass eine 7-Stunden-am-Stück-inklusive-Mittagessen-Regelung getroffen wird, einen konnexitätsbedingten Mehrbelastungsausgleich des Landes für die erforderlichen baulichen Maßnahmen. Sie weisen darauf hin, dass mit dieser Öffnungsklausel keinesfalls diese Mehrbelastungsausgleichspflicht umgangen werden darf, die im Falle der Erforderlichkeit aufwachsend ausgestaltet werden muss.

Das Bildungsministerium sieht keine Mehrbelastungsausgleichsrelevanz, da eine siebenstündige Betreuung mit Mittagsverpflegung bereits heute bedarfsgerecht ist. Im Übrigen ist das Mittagessen wie bisher im Rahmen einer Soll-Vorschrift vorgesehen.

2.2 Trägeranteile

Die kommunalen Spitzenverbände bestehen darauf, die derzeitige Regelung zu den Trägeranteilen fortzuführen bzw. zumindest zu beziffern.

Für den Fall, dass die Landesregierung diesem Wunsch nicht folgt, können sich die kommunalen Spitzenverbände vorstellen, die Vorschrift um eine verbindliche Rahmenvereinbarung zwischen Kommunen und freien Trägern zu erweitern.
Es besteht in dem Fall Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände, wenn der Gesetzentwurf folgende Formulierung vorsieht: *„Der Träger der Einrichtung muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Die kommunalen Spitzenverbände schließen mit den Verbänden und Organisationen der nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bilden."*

<u>Es besteht folgender Dissens</u>:

Ein Mehrbelastungsausgleich wird seitens der kommunalen Spitzenverbände trotz der vereinbarten Regelung durch einen Rahmenvertrag gesehen. Örtliche Träger, die bislang keine Nebenverträge geschlossen haben, müssen künftig mit freien Trägern verhandeln. Ebenso wird es in der Regel nicht möglich sein, einen Trägeranteil in der Höhe der derzeit geltenden Rechtslage zu vereinbaren. Im Gesetz fehlt es außerdem an Verbindlichkeit. Es muss herausgestellt werden, was die Folgen sind, wenn keine Rahmenverträge abgeschlossen werden. Es muss geprüft werden, ob mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes die alten Verträge zwischen Kommunen und freien Trägern noch Gültigkeit besitzen.

Das Bildungsministerium sieht keine Mehrbelastungsausgleichsrelevanz, da bereits heute bilaterale Verträge zwischen Kommunen und freien Trägern bestehen, die zu einem deutlich niedrigeren tatsächlichen als dem geregelten Eigenanteil für die freien Träger führen. Damit bildet das Gesetz die sich aus Landessicht darstellende Sachlage ab. Die Finanzierung von Tageseinrichtungen erfolgt nach § 74a SGB VIII i. V. m. § 74 SGB VIII. Es handelt sich nicht um Entgeltvereinbarungen nach §§ 78 ff SGB VIII, für die ein detaillierter Ordnungsrahmen vorgesehen ist. Ein Eingriff in die bisher ausgehandelten Verträge soll nicht erfolgen.

2.3 Dynamisierung des Budgets

Es besteht Konsens, wenn im Gesetzentwurf eine Dynamisierung des Sozialraumbudgets, bei einer anfänglichen finanziellen Ausstattung in Höhe von 50 Mio. Euro, um 2,5 % jährlich erstmals in 2021 vorgesehen wird.

<u>Es besteht folgender Dissens:</u>

Da das Land auch beim Sozialraumbudget nur Personal-Ist-Kosten erstattet, muss die Dynamisierung nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände entsprechend der Personalkostensteigerung erfolgen.

3. Dissens besteht bei den folgenden Themen

3.1 Personalbemessung Ü 2

Die kommunalen Spitzenverbände bleiben bei ihrer Auffassung aus der Stellungnahme, dass eine Personalisierung von 0,1 VZÄ bei bestimmten Gruppenkonstellationen lediglich die Mindestbetreuungsquote bei der Umrechnung der Personalisierung von Gruppen- auf platzbezogene Betrachtung berücksichtigt. Darin sind nach Aussage des Bildungsministeriums die 2-Jährigen auf Krippenplätzen sowie die Arbeitsverdichtung in der Mittagszeit eingerechnet, nicht aber die Leitungszeit und die Praxisanleitung. Die kommunalen Spitzenverbände fordern hinsichtlich der Personalverdichtung während der Mittagszeit nach wie vor einen konnexitätsrelevanten Mehrbelastungsausgleich (vgl. auch die Ausführungen zu 2.1). Das Ministerium für Bildung teilt diese Auffassung nicht.

3.2 Bedarfsplanung und Einführung eines platzbezogenen Personalbemessungssystems

Die kommunalen Spitzenverbände machen geltend, dass sich bei der Bedarfsplanung ein Mehraufwand aufgrund des Paradigmenwechsels vom Gruppen- zum platzbezogenen System ergibt. Auch sei die Toleranzquote bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen. Zudem gebe es nun Benehmensherstellungen und Absprachenotwendigkeiten, die einen nicht unerheblichen zeitlichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Die KSV schlagen vor, den MBA zur Bedarfsplanung in die Evaluation aufzunehmen und die Zeiten zu erfassen, die zusätzlich notwendig sind, um den neuen Anforderungen an die Bedarfsplanung gerecht zu werden. Anzumerken ist, dass nach dem Konnexitätsausführungsgesetz auch ein einmaliger Umstellungsaufwand zu erstatten ist.

Das Bildungsministerium sieht keine Mehrbelastungsausgleichsrelevanz, da bereits heute jährlich ein passgenauer und ressourcenschonender Bedarfsplan für alle Einrichtungen aufzustellen ist. Ein eventueller einmaliger zusätzlicher Aufwand wird aufgrund des Umstellungsprozesses zu einem webbasierten System gesehen, mittel- und langfristig führt die Einführung zu einer deutlichen Entlastung, da das System die zukünftige Bedarfsplanung unterstützt und die Daten aus dem System für die Bedarfsplanung nutzbar gemacht werden können. Diese Entlastung wird derzeit nicht als Einsparung auf der kommunalen Ebene gegengerechnet. Eine Evaluation ist ohnehin über das gesamte Gesetz verankert. Eine konkrete Betrachtung des Mehraufwandes bei der Bedarfsplanung ist nach Ansicht des Bildungsministeriums nicht möglich, da es derzeit keine gemeinsame Einschätzung über den Aufwand gibt, der Aufsatzpunkt für eine solche Betrachtung sein könnte.

3.3 Datenerhebung und -verarbeitung

Nach Vorstellung des vorgesehenen Programms stellen die kommunalen Spitzenverbände die Umsetzung der Datenerhebung und -verarbeitung weiterhin unter Konnexitätsvorbehalt, weil mit der Präsentation der beabsichtigte Ablauf nicht dargestellt werden konnte. Daher kann aus kommunaler Sicht ein möglicher Mehraufwand nicht ausgeschlossen werden. Anzumerken ist, dass nach dem Konnexitätsausführungsgesetz auch ein einmaliger Umstellungsaufwand zu erstatten ist. Dabei sind neben Kosten für die Entwicklung und Einführung des webbasierten Systems einschließlich der notwendigen Schulungen sowie des erforderlichen Supports auch Personalkosten bzw. Personalausfallkosten (während der Schulung) der Einrichtungsträger und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erstatten.

Das Bildungsministerium sieht keine Mehrbelastungsausgleichsrelevanz. Es ergibt sich mit Einführung des Systems ein allenfalls einmaliger Umstellungsaufwand. Zugleich vereinfacht das webbasierte System die Administration und unterstützt sowohl die Planung als auch die Administration auf allen Ebenen (Einrichtungen, Träger, Jugendämter, Land; vgl. 3.2) und führt zu spürbaren Entlastungen. Diese Entlastung wird derzeit nicht als Einsparung auf der kommunalen Ebene gegen gerechnet. Im Übrigen trägt das Land die Kosten für die Entwicklung und Einführung des webbasierten Systems einschließlich der notwendigen Schulungen sowie des erforderlichen Supports.

4. Grundsätzliche von den KSV vorgetragene Themen bei denen keine Einigung besteht

Die kommunalen Spitzenverbände tragen folgende grundsätzliche Positionen vor:

(1) Die Herausnahme aller Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich.
(2) Die uneingeschränkte und zusätzliche Weiterleitung der Betriebskostenzuschüsse des Bundes (im Landeshaushalt veranschlagt in Kapitel 09 03, Titel 633 07) an die Kommunen.
(3) Einen Mehrbelastungsausgleich i. H. v. derzeit rd. 75 Mio. EUR für die Elternbeitragsfreiheit seit 2006, da die Erstattungsleistungen nicht auskömmlich ist.
(4) Die Durchleitung von 7,3 Mio. EUR Bundesmittel nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) für die Ausweitung der Beitragsregelungen in § 90 SGB VIII.

Das Bildungsministerium teilt die vorgetragenen Positionen nicht und ist der Auffassung, dass sie nicht im Zusammenhang mit der aktuellen Gesetzesnovelle stehen.

Mainz, den 2.4.2019

H. Beckmann

Staatssekretär Hans Beckmann

Bildungsministerium

Mainz, den 02.04.19

Fabian Kirsch

Für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände